

***DIE EINFÜHRUNG DES EURO  
IN GESETZGEBUNG UND  
ÖFFENTLICHER VERWALTUNG***



**FÜNFTER BERICHT DES ARBEITSSTABES  
EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTS- UND  
WÄHRUNGSUNION (AS WWU)  
VOM 20. JUNI 2001**

## **Vorwort von Bundesminister der Finanzen Hans Eichel**

Der vorliegende Bericht ist der fünfte und letzte einer Reihe von Fortschrittsberichten, die dem Bundeskabinett seit 1997 vorgelegt haben. „Die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung“ stellt ein umfassendes Kompendium dar, das Bürger, Wirtschaft und Verwaltung in der letzten Phase der Euro-Einführung begleiten soll. Neben zahlreichen rechtlichen Fragen werden auch ganz praktische, für Bürger und Verbraucher bedeutende Themen dargestellt.

Mit der Einführung des Euro-Bargeldes erhält die europäische Einigung ein für jedermann sichtbares einheitliches Symbol. Auch wenn schon vor Jahren über die Einführung einer gemeinsamen Währung entschieden worden ist und obwohl es den Euro schon seit dem 1. Januar 1999 gibt: Mit der physisch greifbaren Einführung von Euro-Banknoten und –Münzen wird die Integrationsdynamik in Europa neue Schubkraft erhalten. Im gesamten Euro-Raum, also in den zwölf Euro-Teilnehmerstaaten mit insgesamt über 300 Millionen Bürgerinnen und Bürgern, werden die neuen Banknoten und Münzen verwendet werden.

Die Euro-Bargeldeinführung bedeutet keine Währungsreform. Die Deutsche Mark behält ihren Wert, denn DM-Bargeld kann weiterhin unbefristet und kostenlos bei der Deutschen Bundesbank eingetauscht werden. Obwohl die Euro-Bargeldeinführung eine große logistische Herausforderung ist, bin ich zuversichtlich, dass auch dieser letzte Schritt auf dem Weg zur gemeinsamen Währung reibungslos verlaufen wird.

Die Einführung des Euro-Bargeldes wird keine Möglichkeit zu verdeckten Preiserhöhungen bieten. Die doppelte Preisauszeichnung im Einzelhandel sorgt schon jetzt für höhere Transparenz und intensiveren Wettbewerb. Dieser wird sich im nächsten Jahr noch verstärken, wenn grenzüberschreitend auf den ersten Blick ersichtlich ist, welchen Preis Waren und Dienstleistungen im Euro-Raum haben. Jeder Einzelne kann durch Preisvergleiche den Wettbewerb - auch grenzüberschreitend - zu seinen Gunsten nutzen.

Die öffentliche Hand geht im Übrigen mit gutem Beispiel voran. Bei der Umstellung von DM-Beträgen auf neue „glatte“ Euro-Beträge bietet sich oftmals eine Umstellung im Verhältnis 2 DM zu 1 Euro an. Wie die öffentliche Hand im Einzelnen glättet, können Sie in Kapitel VI nachlesen. So wird der Bürger im Steuer-Euroglättungsgesetz um gut 350 Millionen DM jährlich entlastet.

Noch ein Wort zu den Wirtschaftsdaten: Der Euro hat das Wachstum unterstützt. In den letzten drei Jahren vor Einführung der gemeinsamen Währung (1996 – 1998) betrug die durchschnittliche Wachstumsrate im Euro-Wachstumsgebiet 2,1 %. Für 1999 – 2001 wird im Durchschnitt mit 2,9 % gerechnet. Der Euro hat auch für ein Höchstmaß an interner Stabilität gesorgt. Während in den Jahren 1970 – 1999 in Deutschland die Inflation in Deutschland bei durchschnittlich 3,3 % pro Jahr lag, liegen die Preissteigerungsraten seit der Einführung des Euro darunter.

In wenigen Monaten werden wir das neue Euro-Bargeld in den Händen halten. Späteren Generationen werden wir möglicherweise einmal erklären müssen, was die Mark, der Franc, die Lira oder die Pesete waren. Genauso selbstverständlich wie uns heute in Europa keine Grenzkontrollen mehr aufhalten, wird der Euro als einheitliches Geld für uns Europäer bald selbstverständlich sein. Freuen wir uns darauf, dass wir beim Besuch unserer Nachbarländer kein Bargeld mehr umtauschen müssen.

gez. Hans Eichel  
Bundesminister der Finanzen

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Der Arbeitsstab Europäische Wirtschafts- und Währungsunion</b>	<b>9</b>
1. Zusammensetzung und Auftrag	9
2. Bisherige Tätigkeit	10
3. Schwerpunkte des aktuellen Berichts und Ausblick	11
<b>II. Allgemeine Vorgaben und europäischer Rechtsrahmen</b>	<b>12</b>
4. Die Euro-Einführung ist keine Währungsreform	12
5. Der Name der neuen Währung	12
6. Zeitplan und Rechtsautomatik der Umstellung	12
7. Fortgeltung von Rechtsvorschriften und Verträgen	14
8. Umrechnungs- und Rundungsregeln beim Übergang auf den Euro	14
9. Euro und Drittwährungen	16
<b>III. Nationaler Rechtsrahmen</b>	<b>17</b>
10. Gesetze zur Einführung des Euro	17
11. Überleitung von Referenzzinssätzen	18
12. Öffnung des Gesellschaftsrechts für den Euro	19
13. Öffnung des Bilanzrechts für und Anpassung bilanzrechtlicher Bestimmungen an den Euro	19
14. Betriebliches Rechnungswesen in Euro	21
15. Steuerliche Behandlung bisheriger „Fremdwährungen“	21
16. Öffnung des gerichtlichen Mahnverfahrens für den Euro	22
17. Grundpfandrechte und Eintragungen in Euro	22
18. Börsennotierungen in Euro	23
19. Umstellung von Schuldverschreibungen auf den Euro	23
20. Münzen	24
21. Kriminalitätsbekämpfung bei der Euro-Einführung	25
22. Neugestaltung des Indexierungsverbots	28
<b>IV. Internationale Bezüge</b>	<b>29</b>
23. Völkerrechtliche und internationale privatrechtliche Verträge	29
24. Umschuldungsabkommen der europäischen Mitglieder des Pariser Clubs	29
25. Außenwirtschaftliche Bundesgarantien in Euro	30
26. Euro und EU-Haushalt	30
27. Agrarmonetäres System	30
28. Umstellung in anderen EU-Mitgliedstaaten	31
29. Umtausch des im Ausland befindlichen DM-Bargeldes	33
<b>V. Der Euro, die Bürger und Verbraucher</b>	<b>34</b>
30. Die Verbraucher und der Euro	34
31. Verwendung des Euro in bestehenden Verträgen und im Zivilprozess	35
32. Einführung des Euro-Bargeldes	36
33. Doppelte Preisauszeichnung	38
34. Wahlfreiheit bei Inlandszahlungen	39
35. Bankentgelte bei der Euro-Umstellung	40
36. Euro und Tarifverträge	42
<b>VI. Glättung von Signalbeträgen</b>	<b>43</b>
37. Problemstellung	43
38. Typisierung von Fallgruppen	43
39. Beispiele für Lösungsansätze	44
40. Übersicht über Gesetze und Gesetzgebungsvorhaben	44
41. Bundesministerium der Finanzen (BMF)	45
42. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA)	47
43. Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL)	47
44. Bundesministerium der Justiz (BMJ)	48
45. Bundesministerium des Innern (BMI)	50
46. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)	50
47. Bundesministerium für Gesundheit (BMG)	51
48. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)	51
49. Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)	51
50. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW)	52
51. Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)	53
52. Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)	53
53. Auswärtiges Amt (AA)	54
54. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)	54

<b>VII. Der Euro und die Wirtschaft</b>	<b>55</b>
55. Stand der Euro-Verwendung in Wirtschaft und Finanzmärkten	55
56. Amtliche Statistik in Euro	56
57. Öffentliches Auftragswesen in Euro	56
58. Förderkredite öffentlicher Banken in Euro	56
59. Der Euro im Versicherungsaufsichts- und Versicherungsvertragsrecht	57
60. Umrüstung von Automaten mit Bargeldakzeptoren	58
61. Meldungen gegenüber Aufsichtsbehörden	58
62. Euro und Versorgungsunternehmen	58
63. Euro und Verkehrswirtschaft	60
64. Postwertzeichen	61
<b>VIII. Umstellung der öffentlichen Verwaltung</b>	<b>62</b>
65. Bundeseinheitliches Vorgehen der Verwaltungen	62
66. Bundesvermögensverwaltung	62
67. Steuerverwaltungen	63
68. Zollverwaltung	64
69. Haushaltswirtschaft der öffentlichen Hände	64
70. Öffentliches Dienstrecht des Bundes	66
71. Euro-Fortbildung	66
72. IT-Verfahren in der öffentlichen Verwaltung	67
73. Behandlung historischer Datenreihen	69
74. Sozialversicherungsträger	70
75. Länderverwaltungen	70
76. Kommunalverwaltungen	71
SCHLAGWORTVERZEICHNIS	73

## VERZEICHNIS DER ANLAGEN

Anlage 1: Informationsaktivitäten zum Euro	79
Anlage 2: Rechtsgrundlagen des Euro	99
Anlage 3: Euro-Einführungsgesetze	105
Anlage 4: Mitglieder des AS WWU (Einladungsliste)	107
Anlage 5: WWU-Ansprechpartner der Länder	109
Anlage 6: Fragen zur Preisauszeichnung	111
Anlage 7: Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro („Euro-Verordnung I“)	117
Anlage 8: Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro („Euro-Verordnung II“)	121
Anlage 9: Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen („Euro-Verordnung III“)	127
Anlage 10: Verordnung (EG) Nr. 1478/2000 des Rates vom 19. Juni 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen	129
Anlage 11: Verordnung (EG) Nr. 975/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen	131
Anlage 12: Verordnung (EG) Nr. 423/1999 des Rates vom 22. Februar 1999 zur Änderung der Verordnung Nr. 975/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen	135
Anlage 13: Empfehlung der Europäischen Kommission vom 23. April 1998 zu Bankentgelten im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Euro	137
Anlage 14: Empfehlung der Europäischen Kommission vom 23. April 1998 zur doppelten Angabe von Preisen und sonstigen Geldbeträgen	141
Anlage 15: Gemeinsames Konzept für die Inverkehrgabe von Euro-Bargeld in der Bundesrepublik Deutschland (Endfassung vom 30. März 2001)	145
Anlage 16: Gesetz zur Einführung des Euro ([Erstes] Euro-Einführungsgesetz - EuroEG) vom 9. Juni 1998	197
Anlage 17: Gesetz zur Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung für den Euro (Zweites Euro-Einführungsgesetz) vom 24. März 1999	211

Anlage 18: Gesetz über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des Euro-Bargeldes (Drittes Euro-Einführungsgesetz) vom 16. Dezember 1999	215
Anlage 19: Gemeinsame Erklärung von Einzelhandel, Banken und Automatenwirtschaft über die Verwendung der DM vom 22. Oktober 1998	221
Anlage 20: Freiwillige Selbstverpflichtung des deutschen Einzelhandels gegenüber den Verbrauchern im Zusammenhang mit der Einführung des Euro	223
Anlage 21: Euro-Einführungsschreiben vom 15. Dezember 1998	231
Anlage 22: Euro-Einführungsschreiben vom 15. April 1999	239
Anlage 23: Verordnung über Grundpfandrechte in ausländischer Währung und in Euro vom 30. Oktober 1997	241
Anlage 24: FIBOR-Überleitungs-Verordnung vom 10. Juli 1998	243
Anlage 25: Verordnung über den Ersatz von Umstellungsaufwendungen der Kreditinstitute vom 11. August 1998	245
Anlage 26: Preisklauselverordnung vom 23. September 1998	247
Anlage 27: Lombardsatz-Überleitungs-Verordnung vom 18. Dezember 1998	249
Anlage 28: Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung vom 10. Februar 1999	251
Anlage 29: Bekanntmachung der Neufassung der Preisangabenverordnung vom 28. Juli 2000	253
Anlage 30: "goldene Regeln" der Deutschen Bundesbank	267

# DIE EINFÜHRUNG DES EURO IN GESETZGEBUNG UND ÖFFENTLICHER VERWALTUNG

Fünfter Bericht des Arbeitsstabes Europäische Wirtschafts- und Währungsunion des Bundesministeriums der Finanzen und der Bundesministerien (AS WWU) vom 20. Juni 2001:

## I. DER ARBEITSSTAB EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

### 1. Zusammensetzung und Auftrag

Der Arbeitsstab Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (AS WWU) wurde im November 1995 vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) eingerichtet.

Zu den Arbeitssitzungen des AS WWU werden folgende Vertreter eingeladen (Anlage 4):

- namentlich benannte Vertreter der Abteilungen des Bundesministeriums der Finanzen;
- namentlich benannte Vertreter sämtlicher Bundesministerien;
- ein namentlich benannter Vertreter des interministeriellen Koordinierungsausschusses für Informationstechnik in der Bundesverwaltung (IMKA);
- Beobachter des Bundeskanzleramtes, des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung und der Deutschen Bundesbank;
- Vertreter der Länder als Beobachter, und zwar
  - für die Europa-Ministerien der Länder: Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen;
  - für die Finanzministerien der Länder: Bayern, Sachsen-Anhalt;
- Vertreter der Kommunen als Beobachter durch die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände (c/o Deutscher Städtetag).

Dabei vertreten die Ansprechpartner der Ressorts bzw. der Abteilungen des Bundesministeriums der Finanzen auch die Belange ihrer nachgeordneten Behörden und der unabhängigen Anstalten oder Körperschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Die Ländervertreter haben es übernommen, die Gesamtheit der Länder zu informieren. In allen Ländern wurden Ansprechpartner in WWU-Fragen bestimmt (Anlage 5). Einen Überblick über den Stand der Umstellungsvorbereitungen der Länderverwaltungen gibt Ziffer 75.

Die Belange der Kommunen werden auch von den Ländern im Rahmen ihrer Kommunalaufsicht wahrgenommen. Darüber hinaus unterrichten die Länder die Kommunen über den Stand der Vorbereitungsmaßnahmen und übernehmen die notwendige Koordination der erforderlichen Umstellungsmaßnahmen. Diese werden von den Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung geleistet. Einen Überblick über den Stand der Umstellungsvorbereitungen der Kommunalverwaltungen gibt Ziffer 76.

Mit der Leitung des AS WWU wurde (als Nachfolger von Ministerialdirigent Michael Röskau) Gunnar John, Leiter der Unterabteilung VII A (Geld- und Währungspolitik) im Bundesministerium der Finanzen, beauftragt. Sein Vertreter wurde (nach Ministerialrat Dr. Wolfgang Glomb) Ministerialrat Dr. Detlev Hammann, Leiter des Referates Europäische Wirtschafts- und Währungsunion. Inhaltliche und organisatorische Aufgaben für den AS WWU nimmt wie bisher Oberregierungsrat Wolfgang Kilb wahr. Der vorliegende Bericht kann im Referat Presse und Information (PI) des BMF unter 030 / 2242 - 1796, Telefax: 030 / 2242 - 4629, angefordert sowie im Internet unter <http://www.bundesfinanzministerium.de> abgerufen werden.

Der AS WWU hat folgende Aufgaben:

- Laufende Information der Ressorts über den Stand der Umsetzung der WWU sowie
- Steuerung der erforderlichen Maßnahmen zur rechtlichen und administrativen Umsetzung der WWU.

Der Funktionsweise des AS WWU liegen folgende Prinzipien zu Grunde:

Die Ressortverantwortung bleibt ungeschmälert. Jedes Ressort ist selbst verantwortlich für die rechtzeitige Vorbereitung der in seinem Bereich erforderlichen organisatorischen, administrativen und gesetzgeberischen Umstellungsmaßnahmen. Dazu zählt auch die entsprechende Fortbildung der Bediensteten.

Unberührt bleibt auch die Zuständigkeit der Länder für die Umstellungsmaßnahmen auf Landes- und Kommunalebene. Durch gegenseitige Information soll Transparenz geschaffen werden über die Gesamtheit der auf Bundesebene erforderlichen Umstellungsmaßnahmen und den Zeitpunkt ihrer Inangriffnahme und Verwirklichung. Dabei auftretende Probleme sollen gemeinsam diskutiert werden und damit Anstoß geben für einen einheitlichen Grundansatz und miteinander kompatible Einzellösungen.

Die Aufgabe des AS WWU ist begrenzt auf die Umstellungsmaßnahmen der öffentlichen Verwaltung und Gesetzgebung.

Für die Öffentlichkeitsarbeit auf Bundesebene ist in erster Linie das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) zusammen mit der „Aktionsgemeinschaft Euro“ (AG Euro) zuständig. Eine nähere Darstellung der Informationsaktivitäten von Bund, Ländern und Kommunen sowie von Fachverbänden enthält Anlage 1.

## 2. Bisherige Tätigkeit

Die wesentlichen Ergebnisse der Arbeiten des AS WWU wurden seit 1997 jährlich in Berichten festgehalten, die vom Bundeskabinett gebilligt wurden.

Für den 1. Bericht vom 28. April 1997 (Bundestags-Drucksache 13/7727) wurden im AS WWU die zentralen Orientierungen für die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung, insbesondere für den gesetzlichen Anpassungsbedarf zu Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999, erarbeitet.

Der 2. Bericht vom 27. März 1998 (Bundestags-Drucksache 13/10251) konzentrierte sich auf die AS WWU-Aktivitäten hinsichtlich des konkreten Änderungsbedarfs zum 1. Januar 1999. Dazu gehörte u.a. der Abschluss der Arbeiten am EG-Rechtsrahmen. Schwerpunkte waren die nationalen Gesetzgebungsmaßnahmen, die bereits zum Beginn des Jahres 1999 in Kraft treten mussten (Gesetz zur Einführung des Euro vom 9. Juni 1998 - Euro-Einführungsgesetz - EuroEG; vgl. Ziffern 10 ff.) .

Im 3. Bericht vom 21. April 1999 (Bundestags-Drucksache 14/882) waren Schwerpunkte die weitere nationale Gesetzgebung in Form des Gesetzes über die Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung für den Euro (Zweites Euro-Einführungsgesetz) vom 24. März 1999 und die Vorbereitung des Gesetzes über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des Euro-Bargeldes (Drittes Euro-Einführungsgesetz) vom 16. Dezember 1999. Darüber hinaus wurde die Erklärung vom 22. Oktober 1998 über die modifizierte Stichtagsregelung (vgl. Ziffer 31, Anlage 15) aufgenommen. Schließlich behandelt das Euro-Einführungsschreiben vom 15. Dezember 1998 (ergänzt am 15. April 1999) Einzelfragen zur Euro-Umstellung in steuerlicher Hinsicht (vgl. Ziffer 67).

Die Schwerpunkte des 4. Berichts von 5. Juli 2000 lagen in den Bereichen Umstellung von Gesetzen zur sog. "Glättung von Signalbeträgen", dem Konzept für die Inverkehrgabe von Euro-Bargeld in der Bundesrepublik Deutschland und der Kriminalitätsbekämpfung



bei der Euro-Einführung. Außerdem wurde eine neue Ziffer über historische Datenreihen (vgl. Ziffer 73) aufgenommen.

### **3. Schwerpunkte des aktuellen Berichts und Ausblick**

Schwerpunkt der aktuellen Berichts ist die detaillierte Darstellung der Gesetzesvorhaben zur Glättung von Signalbeträgen (vgl. Ziffern 37 ff.) per 1. Januar 2002. Für den Zuständigkeitsbereich jedes Bundesressorts wurden die wesentlichen Grundzüge der Glättungsvorhaben dargestellt, außerdem die Umstellung von Rechtsnormen auf Länderebene (vgl. Ziffer 75) und die Umstellung des Ortsrechts (vgl. Ziffer 76). Außerdem wurde nach der Verabschiedung des "Gemeinsamen Konzepts für die Inverkehrgabe von Euro-Bargeld in der Bundesrepublik Deutschland" die geplante Umset-

zung des Konzepts vertieft (vgl. Ziffer 32). Das gleiche gilt für die Sicherheitsfragen (vgl. Ziffer 21) und die Öffentlichkeitsarbeit durch öffentliche Stellen, insbesondere der "Aktionsgemeinschaft Euro" (vgl. Anlage 1).

Die Arbeiten des AS WWU sind damit im Wesentlichen beendet; die langjährigen Vorbereitungsarbeiten werden nun endgültig umgesetzt. Die abschließende Phase der Euro-Einführung beginnt mit der Ausstattung von Wirtschaftsakteuren mit Euro-Bargeld ab September 2001. Sobald das letzte DM-Bargeld im Handel ausgegeben ist, beginnt spätestens im März 2002 das "reine" Euro-Zeitalter.

## II. ALLGEMEINE VORGABEN UND EUROPÄISCHER RECHTSRAHMEN

### 4. Die Euro-Einführung ist keine Währungsreform

Die Euro-Einführung ist eine Währungsumstellung in zwölf EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland). Die Umrechnung sämtlicher Geldbeträge erfolgt zu den in der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 - geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1478/2000 des Rates vom 19. Juni 2000 - über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, festgesetzten Umrechnungskursen (vgl. Ziffer 6, Anlagen 9 und 10).

Seit dem 1. Januar 1999 gilt unwiderruflich der Kurs von 1,95583 DM für 1 Euro. Alle Aktiva und Passiva, alle Forderungen und Verbindlichkeiten werden zum selben Umrechnungskurs umgestellt. Alle Wertrelationen bleiben unverändert: *„Die Zahlen ändern sich, der Wert bleibt gleich“*. Ein bestimmter, vor der Umstellung in nationaler Währungseinheit ausgedrückter Geldbetrag hat also nach der Umrechnung in die Euro-Währungseinheit exakt die gleiche Kaufkraft. Es besteht daher grundsätzlich kein Anlass zu gesetzgeberischen oder administrativen Neuregelungen der Wertverhältnisse.

### 5. Der Name der neuen Währung

Im Vertrag von Maastricht, in dem die Einführung der neuen Währung vereinbart wurde, wird diese noch als Europäische Währungseinheit - *„European Currency Unit“ (ECU)* - bezeichnet (vgl. Artikel 4 Absatz 2 EG-Vertrag, Ziffer 7b). Der Europäische Rat hat im Dezember 1995 in Madrid auf deutsche Anregung hin beschlossen, der gemeinsamen Währung den Namen „Euro“ zu geben.

Für die gemeinsame europäische Währung wurde von der Internationalen Organisation für Standardisierung (ISO) der aus drei Buchstaben bestehende Code „EUR“ festgelegt (ISO 4217, Nr. 94). Auch das graphi-

sche Symbol € für den Euro wurde dort registriert. Es ähnelt einem E, das von deutlich markierten, horizontal parallel verlaufenden Linien durchquert wird. Es lehnt sich an den griechischen Buchstaben Epsilon an und verweist damit auf die Wiege der europäischen Kultur und auf den ersten Buchstaben des Wortes "Europa". Die parallel verlaufenden Linien sollen für die Stabilität des Euro stehen.

Für die Untereinheit des Euro hat sich bislang keine Abkürzung durchgesetzt. Ihre offizielle Bezeichnung lautet „Cent“. Bei der Bildung der Mehrzahl wird auf das Plural-S verzichtet (*„zwei Euro, drei Cent“*).

Für die nationalen Währungseinheiten der Teilnehmerländer lauten die Umrechnungskurse für 1 Euro (ISO-Codes in Klammern):

Belgien	(BEF)	40,3399
Deutschland	(DEM)	1,95583
Griechenland	(GRD)	340,750
Spanien	(ESP)	166,386
Frankreich	(FRF)	6,55957
Irland	(IEP)	0,787564
Italien	(ITL)	1936,27
Luxemburg	(LUF)	40,3399
Niederlande	(NLG)	2,20371
Österreich	(ATS)	13,7603
Portugal	(PTE)	200,482
Finnland	(FIM)	5,94573

### 6. Zeitplan und Rechtsautomatik der Umstellung

Die rechtliche Ausgestaltung der Einführung des Euro war Sache des europäischen Gesetzgebers. Mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 ist die Währungshoheit im Sinne einer ausschließlichen Rechtsetzungskompetenz auf die Europäische Gemeinschaft übergegangen.

Der europäische Gesetzgeber hat von seiner Rechtsetzungskompetenz durch vier unmittelbar (d. h. ohne na-

tionale Umsetzung) geltende Verordnungen Gebrauch gemacht:

- Die „Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro“ („Euro-Verordnung I“), die schon am 20. Juni 1997 in Kraft getreten ist (Anlage 7). Sie liegt in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2595/2000 des Rates vom 27. November 2000 vor.
- Die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro („Euro-Verordnung II“), die nach Auswahl der teilnehmenden Mitgliedstaaten verabschiedet wurde und am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist (Anlage 8). Sie liegt in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2596/2000 des Rates vom 27. November 2000 vor.
- Die Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen („Euro-Verordnung III“), in der die Kurse festgelegt sind, zu denen der Euro die nationalen Währungen ersetzt und die ebenfalls am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist (Anlage 9). Sie liegt in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1478/2000 des Rates vom 19. Juni 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, vor (Anlage 10).
- Die Verordnung (EG) Nr. 975/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (Anlage 12). Sie liegt in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 423/1999 des Rates vom 22. Februar 1999 (Anlage 9) vor.

Während die Euro-Verordnung I Bestimmungen zu Vertragskontinuität, Umrechnung und Rundung enthält, umfasst die Euro-Verordnung II die wesentlichen währungs- und umstellungsrechtlichen Regelungen. Die Euro-Verordnung III enthält die unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurse. Die Münz-Verordnung

legt die technischen Merkmale der neuen Münzen (zu 1, 2, 5, 10, 20, 50 Cent sowie 1 und 2 Euro) fest.

Mit der Euro-Verordnung II wird eine automatische Währungsumstellung der gesamten Rechtsordnung aller teilnehmenden Mitgliedstaaten erreicht. Es gilt:

- Seit dem 1. Januar 1999 ist der Euro die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Er wird während der „Übergangszeit“ vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001 (für Griechenland: vom 1. Januar 2001 an) auch in die nationalen Währungseinheiten (als nichtdezimale Untereinheiten des Euro) unterteilt. Nationales Währungsrecht gilt während dieser Übergangszeit weiter, und die auf DM lautenden Banknoten und Münzen bleiben bis einschließlich 31. Dezember 2001 alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel (vgl. Ziffer 32).
- Am 1. Januar 2002 findet die Umstellung auf den Euro einschließlich seiner Untereinheit Cent statt; die nationalen Währungseinheiten fallen weg. In sämtlichen Rechtsakten gelten ohne weiteres Bezugnahmen auf die nationale Währung bzw. Geldbeträge in nationaler Währung als Bezugnahmen auf den Euro bzw. Euro-Beträge. In Deutschland geschieht dies unter Verwendung des Umrechnungskurses von 1,95583 DM für 1 Euro, der in der Euro-Verordnung III festgelegt wurde.

Eine gesonderte Umsetzung dieser Rechtsvorschriften durch den nationalen Gesetzgeber ist nicht erforderlich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes und der Länder brauchen ebenso wenig geändert zu werden wie kommunale Satzungen. Unbeschadet der unmittelbaren Wirkung dieser Verordnungen ist abweichendes nationales Recht vom nationalen Gesetzgeber allerdings in einem angemessenen Zeitraum im Wege der Rechtsbereinigung anzugleichen, um Rechtsklarheit zu gewährleisten. Auch private Verträge brauchen nicht geändert zu werden (vgl. Ziffer 31).

## 7. Fortgeltung von Rechtsvorschriften und Verträgen

### a) Vertragskontinuität

Die Euro-Verordnung I bestätigt das Prinzip der Vertragskontinuität. Vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der Parteien bewirkt die Einführung des Euro keine Veränderung von Rechtsinstrumenten (Artikel 3); insbesondere begründet sie für Verträge keine Berufung auf einen „Wegfall der Geschäftsgrundlage“. Rechtsinstrumente sind nach der Definition des Artikels 1 Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, Verträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsmittel (außer Banknoten und Münzen) sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung.

Mit Einführung des Euro am 1. Januar 1999 behalten also alle Rechtsinstrumente, insbesondere nationale Gesetze und Rechtsverordnungen, ihre Gültigkeit, auch wenn sie auf Geldbeträge in nationaler Währung Bezug nehmen. Die rechtlichen Bezugnahmen auf DM und DM-Beträge gelten für den Rest der Übergangszeit noch bis zum 31. Dezember 2001 fort.

### b) Ersetzung der Europäischen Währungseinheit

Seit dem 1. Januar 1999 wird jede Bezugnahme in einem Rechtsinstrument auf die offizielle Europäische Währungseinheit (*European Currency Unit - ECU*) durch eine Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro = 1 ECU ersetzt. Darüber hinaus wird widerleglich vermutet, dass jede andere Bezugnahme auf die offizielle ECU als Bezugnahme auf die ECU im Sinne des Artikels 118 des EG-Vertrags und der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 zu verstehen ist (Artikel 2).

Die Überleitung der ECU auf den Euro im Verhältnis 1 : 1 hat vor allem Bedeutung für Rechtsinstrumente auf EU/EG-Ebene sowie für Emissionen von ECU-Anleihen. Sie dürfte auch in vielen Fällen die Novellierung nationaler Rechtsvorschriften mit ECU entbehrlich machen. In den Fällen, in denen ein DM-Betrag eigenständig in Anknüpfung an die ECU zu bestimmen ist,

könnte hingegen eine Anpassung der Vorschrift geboten sein, soweit eine gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung nicht ausreicht.

## 8. Umrechnungs- und Rundungsregeln beim Übergang auf den Euro

Ab 1. Januar 2002 ist der Euro das alleinige gesetzliche Zahlungsmittel. Für die Übergangszeit bis 31. Dezember 2001 und die *de facto* mögliche Weiterverwendung des DM bis 28. Februar 2002 gilt Folgendes: Der Umrechnungskurs beträgt 1 Euro = 1,95583 DM. Inverse Kurse, also 1 DM = 0,511292 Euro, werden nicht verwendet.

### a) Grundregeln

Die bei Umrechnungen zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten sowie zwischen den nationalen Währungseinheiten zu beachtenden Umrechnungs- und Rundungsregeln sind in den Artikeln 4 und 5 der Euro-Verordnung I (Anlage 7) festgelegt.

Die mit sechs signifikanten Ziffern (d. h. alle Ziffern außer der 0) dargestellten Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten wurden in der Euro-Verordnung III festgelegt (Anlagen 9 und 10). Da diese Maßnahme als solche gemäß Art. 123 Abs. 4 Satz 2 EG-Vertrag den Außenwert des ECU-Währungskorbes (z. B. zum US-Dollar - USD) nicht ändern durfte, war der letzte ECU-Kurs am 31. Dezember 1998 Grundlage für die Festlegung der Kurse des Euro zu den Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Das Ergebnis der Umrechnung ist nach den üblichen Rundungsregeln entsprechend der Euro-Verordnung I zu runden: Bei der Umrechnung von Euro in DM (Multiplikation mit 1,95583) ist auf den nächstliegenden Pfennig, bei der Umrechnung von DM in Euro (Division durch 1,95583) auf den nächstliegenden Cent auf- oder abzurunden. Bei Ergebnissen von 1, 2, 3 oder 4 bei der dritten Nachkommastelle ist ab-, bei Ergebnissen von 5, 6, 7, 8 oder 9 ist aufzurunden.

Geldbeträge, die von einer nationalen Währungseinheit (z. B. DEM) in eine andere nationale Währungseinheit (z. B. FRF) umgerechnet werden, müssen deshalb zunächst in einen Euro-Betrag (EUR) umgerechnet werden (keine Direktumrechnung). Das (Zwischen-) Ergebnis darf auf nicht weniger als drei Dezimalstellen gerundet werden. Andere Berechnungsmethoden dürfen nur verwendet werden, wenn sie zu demselben Ergebnis führen. Die Verwendung bilateraler Umrechnungskurse zwischen nationalen Währungseinheiten zur Erleichterung der Umrechnung zwischen zwei nationalen Währungseinheiten sollte vermieden werden. Es ist nämlich nicht gesichert, dass diese errechneten Kurse immer zum Ergebnis führen wie die in diesen Fällen vorgeschriebene Dreiecksmethode („Triangulation“), d.h. der Berechnung über den Euro.

Beispiel: 100 DEM  $\cdot$  1,95583  $\Rightarrow$  51,129 EUR  $\times$  6,55957  $\Rightarrow$  335,38 FRF. Die durch Kombination der beiden Umrechnungskurse von DEM und FRF zum EUR rechnerisch zu ermittelnden direkten Kurse von DEM/FRF (0,298164) bzw. FRF/DEM (3,35385) dürfen nicht verwendet werden.

Die Umrechnungs- und Rundungsregeln sind bei allen „zu zahlenden oder zu verbuchenden Geldbeträgen“ anzuwenden, bei denen während der Übergangszeit auf Grund der parallelen Verwendung des Euro und der nationalen Währungseinheiten Umrechnungen vorzunehmen sind. Sie gelten auch bei der endgültigen Umstellung aller in nationalen Währungseinheiten ausgedrückten Beträge auf den Euro am Ende der Übergangszeit.

## b) Einzelfragen

Die Euro-Verordnung I spricht die Behandlung von Summen im Falle von Umrechnungen nicht ausdrücklich an. Je nachdem, auf welcher Stufe - Einzelbetrag oder Summe - gerundet wird, können sich unterschiedliche Ergebnisse ergeben. Das Ausmaß der Differenz entspricht dabei höchstens dem Produkt aus der Anzahl der Einzelposten und der je Einzelposten maximal möglichen Rundungsdifferenz von einem Pfennig bzw. Cent.

Größere Auswirkungen ergeben sich bei Pfennig-Artikeln oder Kleinstbeträgen, die mit einem hohen Faktor multipliziert werden. Der 11. Erwägungsgrund der Euro-Verordnung I besagt, dass „*Rundungspraktiken oder -konventionen oder einzelstaatliche Rundungsvorschriften, die ein höheres Maß an Genauigkeit für Zwischenberechnungen ermöglichen, (...) nicht berührt werden.*“ Daraus geht hervor, dass die centgenaue Rundung auf zwei Nachkommastellen lediglich die maximal zulässige Rundungsungenauigkeit ist. Eine genauere Rundung auf drei oder mehr Nachkommastellen ist daher im Bereich der Kleinstbeträge nicht nur zulässig, sondern auch geboten.

Beispiel aus dem Tabaksteuergesetz: Der Steueranteil pro Zigarette (daneben gibt es noch einen zusätzlich zu erhebenden wertabhängigen Steueranteil in Höhe von 21,96 % vom Kleinverkaufspreis) beträgt 9,22 Pfennig. Wenn dieser mit einer Quantität von 1 000 000 Stück multipliziert wird, ergibt sich eine Steuer in der Höhe von insgesamt 92 200 DM (= 47 141,11 EUR). Auf volle Cent gerundet - 5 Cent - ergäbe der gleiche Vorgang (5 Cent  $\times$  1 000 000) jedoch 50 000 EUR (= 97 791,50 DM), also eine Abweichung von 5 591,50 DM oder 2 858,89 EUR.

Daher wird mit 4,71411 Cent pro Zigarette genauer als auf volle Cent gerundet. Dadurch wird (4,71411 Cent  $\times$  1 000 000 Stück) ein Ergebnis von 47 141,10 EUR (= 92 199,98 DM) erzielt; die Abweichung beträgt also nur 0,01 EUR oder 0,02 DM. Welche Lösung im Einzelfall anwendbar ist, hängt vom konkreten Sachverhalt und dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ab.

Vom EG-Recht abweichende einzelvertragliche Regelungen sind möglich, soweit sich beide Parteien darüber einig sind. Bei Änderungen durch allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) ist § 9 AGB-Gesetz zu beachten, nach dem im Zweifel eine unangemessene Benachteiligung anzunehmen ist, wenn vom wesentlichen Grundgedanken einer gesetzlichen (hier: gemeinschaftsrechtlichen) Regelung abgewichen wird.

Im Bereich der Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs war von Anfang an Klarheit geschaffen worden: Die im Zentralen Kreditausschuss (ZKA) vertretenen

Bankenverbände sowie die Deutsche Bundesbank haben zwecks eindeutiger Zuordnung vereinbart, dass bei Euro-Sammelüberweisungen zu Lasten und bei Euro-Sammelgutschriften zu Gunsten von DM-Konten und umgekehrt jeder Einzelbetrag vor der Buchung auf dem Konto umgerechnet wird.

Bei der Umstellung von Schuldverschreibungen (vgl. Ziffer 19) wird der Gesamtbetrag des jeweiligen Depotpostens umgerechnet, um die Rundungsabweichungen auf ein Minimum zu beschränken.

Aktiennennbeträge sind keine „zu zahlenden oder zu verbuchenden Beträge“ im Sinne der Euro-Verordnung I. Hier ist lediglich das Grundkapital insgesamt zu runden (vgl. Ziffer 12).

## **9. Euro und Drittwährungen**

Das amtliche Devisenfixing der Deutschen Börse AG wurde Ende 1998 eingestellt. Die Europäische Zentralbank (EZB) gibt seit Januar 1999 arbeitstäglich um 14.15 Uhr sog. Referenzkurse zu den wichtigsten Weltwährungen (USD, GBP, japanischer Yen - JPY,

Schweizer Franken - CHF - usw.) bekannt (Internet: <http://www.ecb.int>).

Seit Beginn der Währungsunion erfolgt zudem die Notierung der Devisenkurse des Euro gegenüber Drittwährungen als Mengennotierung (1 EUR = x Fremdwährung) gegenüber der früher praktizierten Preisnotierung (1 Fremdwährung = y DM).

Devisentransaktionen mit Währungen außerhalb des Euro-Währungsraums werden von den Vorschriften des europäischen Währungsrechts, vor allem der Euro-Verordnung I, nicht direkt erfasst, soweit bei derartigen Geschäften keinerlei Umrechnungen zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten vorzunehmen sind (z. B. Kauf von GBP gegen EUR). Da jedoch Drittwährungen schon seit Beginn der Währungsunion nur noch gegenüber dem Euro notiert werden, ist für den Rest der Übergangszeit beispielsweise der Kauf von GBP gegen DM nur über die Zwischenschaltung des Euro möglich. In einem solchen Fall müssen für die erforderliche Umrechnung zwischen DM und Euro die Umrechnungs- und Rundungsregeln angewandt werden.

### III. NATIONALER RECHTSRAHMEN

#### 10. Gesetze zur Einführung des Euro

##### a) Erstes Euro-Einführungsgesetz

Das Gesetz zur Einführung des Euro (Euro-Einführungsgesetz) vom 9. Juni 1998 (sog. "Erstes Euro-Einführungsgesetz") betrifft im Wesentlichen folgende Bereiche (Anlage 16):

- Der Wegfall von Diskont- und Lombardsatz der Deutschen Bundesbank sowie der FIBOR-Sätze seit dem 1. Januar 1999 machte eine Regelung für die Rechtsvorschriften, Rechtsgeschäfte und Vollstreckungstitel erforderlich, die auf diese Zinssätze Bezug nehmen (vgl. Ziffer 11).
- Daneben wurden das Gesellschaftsrecht (vgl. Ziffer 12), das Bilanzrecht (vgl. Ziffer 13) und das Mahnverfahren (vgl. Ziffer 16) für die Verwendung des Euro geöffnet. Den Börsen wurde es ermöglicht, den Börsenpreis in Euro festzusetzen (vgl. Ziffer 18).
- Die börsengehandelten Emissionen des Bundes wurden mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion auf Euro umgestellt; außerdem wurde geregelt, wie Schuldverschreibungen anderer Emittenten auf Euro umgestellt werden können (vgl. Ziffer 19).
- Zusätzlich enthält das Gesetz Regelungen zum Schutz der Euro-Münzen gegen künftige Verwechslungen mit Medaillen und Marken (vgl. Ziffer 20) und passt Bestimmungen im Währungsgesetz und im Versicherungsaufsichtsgesetz (vgl. Ziffer 59) an das europäische Währungsrecht an.

##### b) Zweites Euro-Einführungsgesetz

Das Gesetz zur Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung für den Euro (Zweites Euro-Einführungsgesetz) vom 24. März 1999 passt sozial-,

zoll- und steuerrechtliche Bestimmungen in der Weise an, dass auf bestimmten Gebieten der Euro wahlweise schon seit dem 1. Januar 1999 verwendet werden kann (vgl. Ziffern 67, 68, 74 und Anlage 17). Das Gesetz ist rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

##### c) Drittes Euro-Einführungsgesetz

Das Gesetz über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des Euro-Bargeldes (Drittes Euro-Einführungsgesetz - Drittes EuroEG) vom 16. Dezember 1999 (Anlage 18) enthält die notwendigen Änderungen währungsrechtlicher Bestimmungen im Hinblick auf die Einführung des Euro-Bargeldes einschließlich einer Neufassung des Münzgesetzes (MünzG) (vgl. Ziffern 20d und 32a). Artikel 1 (DM-Beendigungsgesetz) regelt, dass DM-Bargeld (Banknoten und Münzen) mit Ablauf des 31. Dezember 2001 die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verliert. Die Deutsche Bundesbank ist verpflichtet, das DM-Bargeld zum unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs (1 Euro = 1,95583 DM) ab dem 1. Januar 2002 in Euro-Banknoten und Euro-Münzen umzutauschen. Die Deutsche Bundesbank wird auch nach diesem Zeitpunkt den Umtausch unbeschränkt, unbefristet und unentgeltlich durchführen.

Diese Bestimmungen werden ergänzt durch Vorschriften für den strafrechtlichen Schutz des noch umlaufenden DM-Bargeldes. Das Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen wird aufgehoben und durch ein neues Münzgesetz ersetzt (Artikel 2 und Artikel 7 Nr. 1). Daneben enthält das Dritte EuroEG weitere Anpassungen und Folgeänderungen wie die Änderung von § 14 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank für die Notenausgabe (Artikel 3) und die Änderung der Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken (Artikel 4) sowie die Aufhebung weiterer Rechtsvorschriften (u. a. des Währungsgesetzes, Artikel 6 f.).

Das Dritte EuroEG tritt mit Ausnahme von Artikel 1 § 1, welcher bereits am 22. Dezember 1999 in Kraft getreten ist, am 1. Januar 2002 in Kraft.

#### **d) Weitere Euro-Einführungsgesetze**

Neben den oben genannten Euro-Einführungsgesetzen, in denen materiell-rechtliche Änderungen vorgenommen wurden, existieren eine Reihe weiterer Gesetze, die größtenteils den Zusatz "Euro-Einführungsgesetz" tragen. In diesen werden im Wesentlichen DM-Beträge, die durch den Umrechnungskurs von 1 EUR = 1,95583 "krumm" würden, auf neue, "gerade" Euro-Beträge geglättet (sog. "Glättungsgesetze"). Abschnitt VI. (Ziffern 37 ff.) enthält dazu nähere Angaben. Zum Vorgehen auf Länder- und Kommunalebene vgl. Ziffern 75 und 76.

#### **11. Überleitung von Referenzzinssätzen**

Mit der Einführung des Euro ist die Zuständigkeit für die Geldpolitik auf das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) übergegangen. Innerhalb des Europäischen Systems der Zentralbanken setzt die Europäische Zentralbank (EZB) die Leitzinsen fest. Der Diskont- und Lombardsatz der Deutschen Bundesbank wurden seit dem 1. Januar 1999 nicht mehr festgesetzt. Darüber hinaus wurden auch die sog. FIBOR-Sätze (*Frankfurt Interbank Offered Rate*) mit dem Start der Wirtschafts- und Währungsunion nicht mehr ermittelt. Das (Erste) Euro-Einführungsgesetz vom 9. Juni 1998 (in Verbindung mit den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen) sorgt für eine rechtsautomatische Überleitung auf die neuen Referenzzinssätze:

##### **a) Diskontsatz/Basiszinssatz**

Um Regelungslücken zu vermeiden und Kontinuität für Verträge zu gewährleisten, schreibt das im Euro-Einführungsgesetz enthaltene Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (DÜG) (= Artikel 1 EuroEG) vor, dass Bezugnahmen auf den Diskontsatz in Gesetzen, Verträgen und Vollstreckungstiteln durch Bezugnahmen auf den Basiszinssatz ersetzt werden. Die Befristung der Ersatzwirkung ist mit dem Gesetz über Fernabsatzverträge und anderer Fragen des Verbraucher-

rechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf den Euro vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) aufgehoben worden.

Die Bundesregierung ist durch § 1 Abs. 2 DÜG ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung den Referenzzinssatz zu bestimmen. Er soll nach seiner Aufgabe, Änderungshäufigkeit und Wirkungsweise als Bezugsgröße dem Diskontsatz am ehesten entsprechen. Mit der Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung (BazBV) vom 10. Februar 1999 hat sich die Bundesregierung entschieden, den von der EZB festgesetzten Zinssatz der längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (LRG-Satz) als Referenzzinssatz zu wählen (Anlage 28). Nach dem DÜG gibt die Deutsche Bundesbank den Basiszinssatz bei Veränderungen zu den Änderungstichtagen am 1. Januar, 1. Mai und 1. September jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt.

Der erste Wert des Basiszinssatzes entsprach dem letzten Diskontsatz der Deutschen Bundesbank; er betrug 2,5 %. In viermonatigen Abständen ändert sich der Basiszinssatz in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes der Europäischen Zentralbank, sofern ein Schwellenwert von mindestens 0,5 Prozentpunkten überschritten wird. Der Basiszinssatz betrug seit dem 1. Mai 1999 1,95 %, seit dem 1. Januar 2000 2,68 %, seit 1. Mai 2000 bei 3,42 %. Seit dem 1. September 2000 liegt der Basiszinssatz bei 4,26 %.

##### **b) Lombardsatz/Spitzenrefinanzierungsfazilität**

Das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (DÜG) ermächtigt die Bundesregierung ferner, im Wege der Rechtsverordnung Bezugnahmen auf den Lombardsatz der Deutschen Bundesbank durch eine Bezugnahme auf den entsprechenden Zinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu ersetzen.

Dies ist durch die Lombardsatz-Überleitungs-Verordnung (LombardV) vom 18. Dezember 1998 geschehen, in welcher der Lombardsatz durch den Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (SRF-Satz) ersetzt wurde (Anlage 27). Die aktuellen Zinssätze können auf der Internet-



seite der Deutschen Bundesbank ([www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)) abgerufen werden.

### c) FIBOR/EURIBOR/EONIA

Schließlich enthält das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (DÜG) auch eine Ermächtigung der Bundesregierung, im Wege der Rechtsverordnung Bezugnahmen auf den FIBOR (*Frankfurt Interbank Offered Rate*) zu ersetzen. Mit der FIBOR-Überleitungs-Verordnung (FIBOR-VO) vom 10. Juli 1998 (Anlage 24) sind die *Frankfurt Interbank Offered Rate*-Sätze durch den EURIBOR (*EURO Interbank Offered Rate*) und die EONIA-Rate (*EURO Overnight Index Averaged Rate*) ersetzt worden.

Bei beiden Zinssätzen handelt es sich um Zinssätze für die Geldbeschaffung von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der WWU. Während die EONIA-Rate als gewichteter Durchschnittssatz auf der Basis effektiver Tagesgeldsätze ermittelt wird, ergibt sich der EURIBOR als ungewichteter Durchschnittssatz aus den Briefsätzen für Ein- bis Zwölfmonatsgelder.

Die Verordnung sieht vor, dass der FIBOR-Overnight-Satz und die sog. FIBOR-neu-Sätze unmittelbar in den EONIA-Satz bzw. die EURIBOR-Sätze für die entsprechenden Laufzeiten übergeleitet werden. Bezugnahmen auf FIBOR-alt-Sätze werden bei der Überleitung in die vergleichbaren EURIBOR-Sätze grundsätzlich durch einen Konvertierungsfaktor korrigiert. Die Ersatzregelung erfasst umfassend Bezugnahmen auf den FIBOR in allen Verträgen und Vorschriften.

## 12. Öffnung des Gesellschaftsrechts für den Euro

Ein wesentlicher Bestandteil des (Ersten) Euro-Einführungsgesetzes sind die in Artikel 3 enthaltenen Regelungen zur Öffnung des Gesellschaftsrechts für den Euro. Gesellschaften konnten bereits seit Beginn der Übergangszeit in Euro gegründet und das Kapital und die Anteile bestehender Gesellschaften auf Euro umgestellt werden. Entsprechendes gilt für Genossenschaften.

Zu diesem Zweck sind die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen, welche die Verwendung der DM vorsehen, zum 1. Januar 1999 auf Euro umgestellt worden. Diese Umstellung beschränkt sich nicht immer auf eine Umrechnung und Glättung der gesetzlichen Betragszahlen, sondern wurde in einigen Fällen auch zu einer grundlegenden Neubestimmung genutzt. So wurde der Mindestbetrag für Aktien in § 8 Aktiengesetz (AktG) von 5 DM auf 1 Euro herabgesetzt. Damit wird die mit dem Zweiten Finanzmarktförderungsgesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749) begonnene Entwicklung fortgesetzt und der Mindestnennbetrag für Aktien weiter abgesenkt.

Durch befristete Übergangsregelungen wird sichergestellt, dass in der Übergangszeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001 Gesellschaften auch weiterhin in DM gegründet werden können.

Ergänzend zu den Regelungen des Euro-Einführungsgesetzes sind mit dem Gesetz über die Zulassung von Stückaktien vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590), das bereits am 1. April 1998 in Kraft getreten ist, zur Erleichterung der Umstellung des Kapitals von Aktiengesellschaften auf den Euro Aktien ohne Nennbetrag zugelassen, die bei der Umstellung auf Euro nicht besonders angepasst werden müssen. Zahlreiche Gesellschaften sind mittlerweile schon zu dieser neuen Aktienform übergegangen.

## 13. Öffnung des Bilanzrechts für und Anpassung bilanzrechtlicher Bestimmungen an den Euro

### a) Öffnung des Bilanzrechts für den Euro

Die in Artikel 4 des (Ersten) Euro-Einführungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zur Öffnung des Bilanzrechts geben den bilanzierenden Unternehmen weitgehende Wahlrechte. Sie sind geprägt vom Grundsatz der Wahlfreiheit und dem Prinzip, dass die Unternehmen durch die Einführung des Euro nicht schlechter gestellt werden sollen. Jahresabschlüsse, die bisher nach § 244 Handelsgesetzbuch (HGB) in DM aufgestellt werden mussten, dürfen nun sowohl handelsrechtlich als auch mit Wirkung für steuerliche Zwecke in der Übergangszeit wahlweise noch in DM oder Euro

aufgestellt werden. Einige, insbesondere größere Firmen, haben ihren Jahresabschluss bereits 1999 in Euro ausgewiesen.

Daneben sind besondere Regelungen für die Bilanzierung von Umrechnungsgewinnen und Umstellungskosten vorgesehen. Erträge, die sich aus der Umrechnung entsprechend den unwiderruflich festgelegten Umrechnungskursen für die Währungen der Mitgliedstaaten der Währungsunion ergeben, können handelsrechtlich in einen Sonderposten („*Sonderposten aus der Währungsumstellung auf den Euro*“) eingestellt werden. Dieser Posten ist aufzulösen, wenn die Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten, für die er gebildet wurde, aus dem Vermögen ausscheiden, spätestens jedoch zum Schluss des fünften nach dem 31. Dezember 1998 endenden Geschäftsjahres.

Für die Umstellungskosten wird den Unternehmen bereits durch das Euro-Einführungsgesetz vom 9. Juni 1998 handelsrechtlich eine Bilanzierungshilfe für die wahlweise Aktivierung solcher grundsätzlich sofort abzugsfähigen Aufwendungen eingeräumt, soweit es sich um selbstgeschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handelt. Hierdurch können bestimmte im Zusammenhang mit der Währungsumstellung entstehenden Kosten insoweit als Ausnahme von dem sonst zwingenden Verbot der Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände wahlweise auch auf mehrere Jahre verteilt werden. Mit dem Wahlrecht und der Möglichkeit der Aufwandsverteilung ist für deutsche Unternehmen die Umstellung auf den Euro nicht mit einem größeren Aufwand verbunden als für Unternehmen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. In zahlreichen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist nämlich die Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Steuerrechtlich bleibt es dagegen bei dem Aktivierungsverbot für selbstgeschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter, d. h. die Kosten hierfür sind sofort als Betriebsausgaben abzuziehen. Eine steuerliche Bilanzierungshilfe ist nicht möglich (vgl. auch Ziffer 15).

## b) Anpassung des Bilanzrechts an den Euro

Mit dem Näherrücken des Stichtages 1. Januar 2002 wird es notwendig, weitere Anpassungen in bilanzrechtlichen Bestimmungen vorzunehmen. Diese und weitere Änderungen enthält der Entwurf eines Euro-Bilanzgesetzes (EuroBilG, BR-Drs. 340/01).

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs ist die Umstellung noch in Deutscher Mark ausgedrückter Geldbeträge auf den Euro, insbesondere im Handelsgesetzbuch (HGB), zum 1. Januar 2002. Daneben erfolgen HGB-Änderungen mit dem Ziel, Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute und Kapitalgesellschaften teilweise von Publizitätsanforderungen zu entlasten. Ferner wird eine externe Qualitätskontrolle für genossenschaftliche Prüfungsverbände vorgesehen, die den Grundsätzen der kürzlich für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer eingeführten Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff WPO entspricht. Schließlich werden anlässlich der Euro-Anpassung einzelner DM-Geldbeträge in der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) Anpassungen an seit dem Verordnungserlass im Jahre 1994 stattgefundenen Rechtsänderungen sowie Änderungen in der Aufsichtspraxis vorgenommen. Umstellung noch in DM ausgedrückter Geldbeträge auf den Euro werden vorgeschlagen:

- bei den für die Unterscheidung kleiner, mittlerer und großer Kapitalgesellschaften und GmbH & Co KG maßgeblichen Schwellenwerten des § 267 HGB sowie die Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht maßgeblichen Schwellenwerten des § 293 HGB;
- bei zahlreichen bilanzrechtlichen Einzelvorschriften (§§ 323, 334, 340k, 340n, 341n HGB, § 20 PubliG, §§ 62, 152 GenG, § 61 und Anlage zu § 29 RechVersV);
- bei den für die Pflicht zur Aufstellung eines Jahres- und Konzernabschlusses maßgeblichen Schwellenwerten des Publizitätsgesetzes (§§ 1, 11 PubliG); dabei sollen die Schwellenwerte zur Erzielung eines einfach handhabbaren Signalbetrages geringfügig erhöht werden; und

- in § 21 Abs. 4 Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung, verbunden mit einer Erhöhung um ca. 30 % unter Berücksichtigung der monetären Entwicklung der letzten acht Jahre.

#### 14. Betriebliches Rechnungswesen in Euro

Aus den bestehenden steuerrechtlichen Vorschriften (§§ 140 ff. Abgabenordnung - AO) ergibt sich nicht zwangsläufig, dass Unternehmen auch das den Bilanzen zu Grunde liegende Buchführungswerk in DM führen müssen. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sind sich einig, dass die Buchführung generell in einer anderen Währungseinheit als dem gesetzlichen Zahlungsmittel und damit seit dem 1. Januar 1999 auch in Euro zulässig ist. Während der Übergangszeit ist es noch möglich, nur bestimmte abgrenzbare Teile des Rechnungswesens auf den Euro umzustellen (z. B. Finanzbuchhaltung in Euro, Lohn- und Gehaltsbuchhaltung in DM).

Die Buchführung muss so angelegt sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann (§ 145 Abs. 1 AO). Aus dem Erfordernis der Überprüfbarkeit ist herzuleiten, dass innerhalb eines Wirtschaftsjahres nur in einer bestimmten Währungseinheit gebucht werden darf. Für Unternehmen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ist ausnahmsweise ein Wechsel der Währungseinheit in der Buchführung innerhalb des Wirtschaftsjahres zum 1. Januar 1999 und zum 1. Januar 2002 zulässig (vgl. Anlagen 21, Ziffer 2 sowie Anlage 22).

Das in Tz. 2.3.1 des Euro-Einführungsschreibens vom 15. Dezember 1998 (Anlage 17) enthaltene grundsätzliche Verbot einer Umstellung des Rechnungswesens auf den Euro innerhalb eines Wirtschaftsjahres stellt nicht auf das tatsächliche Buchungsgeschehen, sondern auf den Buchungszeitraum ab. Die Umstellungsbuchungen müssen somit nicht taggenau am ersten Tag des Wirtschaftsjahres erfolgen, sondern können auch später vorgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass grundsätzlich die zunächst noch in DM vorgenommenen Buchungen auf den Beginn des be-

treffenden Wirtschaftsjahres in Euro rückkonvertiert werden. Die in Tz. 2.3.1 des Euro-Einführungsschreibens bei abweichenden Wirtschaftsjahren zugelassenen Ausnahmen zum 1. Januar 1999 bzw. 1. Januar 2002 bleiben hiervon unberührt. In diesen Ausnahmefällen ist somit eine Rückkonvertierung nicht erforderlich.

Eine nachträgliche Konvertierung muss sich nicht auf alle noch in DM erfolgten Einzelbuchungen erstrecken. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit genügt es, wenn alle Konten wenigstens zu jedem von der Rückkonvertierung betroffenen Quartalsende abgeschlossen und lediglich die Kontensalden in Euro umgerechnet werden. Die Möglichkeit, jede Einzelbuchung rückzukonvertieren, bleibt unberührt.

Um Vergleichbarkeit und Prüfung der Abschlüsse sicherzustellen, muss die Buchführung in Euro allerdings auch für die Folgejahre fortgeführt werden. Ein Wechsel zur DM ist dann nicht mehr möglich (Bindungswirkung).

Da sich die Anwendung des Euro-Einführungsschreibens nur auf die Übergangszeit erstreckt (Tz. 1 des Euro-Einführungsschreibens), ist das Rechnungswesen für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2002 stets und insgesamt in Euro zu führen. Für eine Rückkonvertierung des Buchungsstoffes bedeutet dies, dass auch sämtliche Einzelbuchungen nachträglich in Euro umgerechnet werden müssen.

#### 15. Steuerliche Behandlung bisheriger „Fremdwährungen“

Mit der Währungsunion wird der Europäische Binnenmarkt durch den Abbau der Währungschranken konsequent weiterentwickelt. Durch die Einführung des Euro entfielen Wechselkursrisiken innerhalb der Teilnehmerstaaten. Die Umrechnungskurse der nationalen Währungen dieser Staaten wurden am 1. Januar 1999 (bzw. bzgl. Griechenlands 2001) unwiderruflich festgelegt. Sämtliche dann bestehenden Kursunterschiede sind endgültig und damit als realisiert anzusehen.

Die sich daraus ergebenden Gewinne und Verluste liegen in der Differenz zwischen dem bisherigen Buchwert der Forderung oder Verbindlichkeit und dem Wert, der sich bei Umrechnung des Fremdwährungsbetrages mit dem festgelegten Umrechnungskurs ergibt.

Das den Unternehmen handelsrechtlich eingeräumte Passivierungswahlrecht für Umrechnungsgewinne (vgl. Ziffer 13) wird durch eine entsprechende Regelung in § 6d Einkommensteuergesetz (EStG) auch steuerrechtlich anerkannt (Euroumrechnungsrücklage). Diese Gewinne sind erst zu versteuern, wenn sie tatsächlich realisiert sind, also bei Ausscheiden der Ausleihungen, Forderungen oder Verbindlichkeiten aus dem Betriebsvermögen. Auch steuerrechtlich ist die Rücklage spätestens am Schluss des fünften nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahres gewinnerhöhend aufzulösen.

Wechselkursbedingte Verluste sind nach den allgemeinen Grundsätzen zu behandeln und werden damit regelmäßig sofort erfolgswirksam.

## **16. Öffnung des gerichtlichen Mahnverfahrens für den Euro**

Durch Artikel 2 des Euro-Einführungsgesetzes werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, damit ab dem 1. Januar 1999 auch auf Euro lautende Forderungen reibungslos im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden können. Zu diesem Zweck sind § 688 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) sowie die aufgrund der Ermächtigungen nach § 703 c Abs. 1 ZPO und § 46 a Abs. 7 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) erlassenen Verordnungen geändert worden, um klarzustellen, dass das bei Zustellung eines Mahnbescheids im Inland bisher auf Geldforderungen in *inländischer* Währung beschränkte Mahnverfahren schon während der dreijährigen Übergangszeit zur Geltendmachung von Forderungen sowohl schon in Euro als auch noch in DM stattfindet.

Für die Geltendmachung von Forderungen in Euro im Mahnverfahren wurden besondere Vordrucke eingeführt, die neben die bisherigen Vordrucke für die Geltendmachung von DM-Forderungen treten. In den Hin-

weisblättern zu den Vordrucken zur Geltendmachung von Euro-Forderungen werden der amtliche Umrechnungskurs, die Wertgrenze für die Abgrenzung der Zuständigkeit von Amts- und Landgerichten und die Gerichtsgebühren in Euro angegeben, so dass ohne großen Aufwand auch die Verfahrenskosten in Euro geltend gemacht werden können und das zuständige Gericht, bei dem das streitige Verfahren durchzuführen ist, richtig benannt werden kann.

## **17. Grundpfandrechte und Eintragungen in Euro**

### **a) Grundpfandrechte**

Mit der Verordnung über Grundpfandrechte in ausländischer Währung und in Euro vom 30. Oktober 1997 (Anlage 23) wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass seit dem 1. Januar 1999 auch Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Reallasten schon in Euro begründet werden können.

Bereits seit dem 15. November 1997 können die Geldbeträge von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten auch in einer Währung jedes EU-Mitgliedstaates sowie der USA und der Schweiz angegeben werden. Die Begründung von Grundpfandrechten oder Reallasten in der nationalen Währungseinheit eines WWU-Teilnehmerstaates wird allerdings nur noch bis zum 31. Dezember 2001 möglich sein.

Ab dem 1. Januar 2002 können Grundpfandrechte und Reallasten nur noch in Euro begründet werden. Zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch eingetragene Grundpfandrechte in diesen Währungseinheiten werden durch das Gemeinschaftsrecht entsprechend dem Umrechnungskurs auf Euro umgestellt.

### **b) Eintragungen**

Mit dem am 14. August 1999 in Kraft getretenen § 26a des Grundbuchmaßnahmegesetzes (Artikel 2 Abs. 4 der Überweisungsbeschluss, BGBl. 1999 I S. 1642) soll eine bundeseinheitliche Grundbuchpraxis bei der Umstellung von anderen Währungsbezeichnungen in Euro sichergestellt werden.

Für die Umstellung in der Übergangszeit sieht die Vorschrift vor, dass verfahrensrechtlich der Antrag des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten oder des eingetragenen Grundpfandrechtsgläubigers (bzw. bei sonstigen umstellungsfähigen Rechten oder Vermerken des eingetragenen Berechtigten) ausreicht, dem jedoch im Hinblick auf den in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 ("Euro-VO II") gewährten Schutz vor einseitiger Umstellung auf Euro die Zustimmung des anderen Teils beizufügen ist. Für Antrag und Zustimmung reicht - in Abweichung von § 29 der Grundbuchordnung (GBO) - die Schriftform aus. Erfasst werden nicht nur eingetragene D-Mark-Rechte, sondern auch etwa bereits im Grundbuch eingetragene Rechte in Währungen der Staaten, die an der einheitlichen europäischen Währung teilnehmen.

Nach Ablauf der Übergangszeit, ab dem 1. Januar 2002, ist die Umstellung auf Antrag des Eigentümers/Gläubigers/Rechtsinhabers vorzunehmen; das Grundbuchamt kann sie von Amts wegen bei der nächsten anstehenden Eintragung im Grundbuchblatt vornehmen. Der Vorlage eines für das Recht erteilten Briefes bedarf es nicht; die Umstellung wird auf dem Brief nur auf ausdrücklichen Antrag vermerkt.

Geregelt werden schließlich die für die Umstellung zu erhebenden Gebühren. Für die amtswegige Umstellung ab dem 1. Januar 2002 wird keine Gebühr erhoben. Im übrigen beträgt sie 50 DM (25 €).

Diese Regelungen gelten für die Eintragungen in das Schiffsregister, das Schiffsbauregister und das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen sinngemäß.

### **18. Börsennotierungen in Euro**

Die Börsen sind von einem tiefgreifenden Wandel an den internationalen Kapitalmärkten betroffen, der zu einer erheblichen Intensivierung des Wettbewerbs zwischen den Börsen auf nationaler und internationaler Ebene führt. Um in diesem Wettbewerb erfolgreich zu bestehen, muss die Flexibilität der Börsen bei der Reaktion auf Marktentwicklungen erhöht werden.

Mit Beginn der WWU am 1. Januar 1999 wurden den Börsen der teilnehmenden Mitgliedstaaten aufgrund Artikel 8 Abs. 4 der Euro-Verordnung II die Möglichkeit eröffnet, Notierungen von Wertpapieren neben der nationalen Währung auch in Euro vorzunehmen.

Durch die Aufhebung des § 29 Abs. 4 Börsengesetz (BörsG) und der Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren erhielten die Börsen die Möglichkeit, die dort geregelten währungs- und handelstechnischen Fragen der Notierung von Wertpapieren in der Börsenordnung selbst zu regeln. Damit konnten die Börsen entscheiden, in welcher Währung die Wertpapiere notiert werden und ob die Notierung in Stück - wie zur Zeit bei Aktien - oder in Prozent - wie zur Zeit bei Rentenpapieren - erfolgen soll. Von dieser Möglichkeit wurde von Seiten der deutschen Börsen Gebrauch gemacht.

Seit dem 4. Januar 1999 werden Notierungen von Aktien, Ordereingaben und Abwicklung aller Aufträge an den Börsen ausschließlich in Euro durchgeführt. Auch an den Börsen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, welche die neue europäische Währung eingeführt haben, findet seit Anfang Januar 1999 der Börsenhandel in Euro statt. Die gemeinsame europäische Währung verbindet die Kapitalmärkte der beteiligten Mitgliedstaaten und macht sie effizienter. Die Währungsunion trägt auch dem verstärkten Trend zur Globalisierung Rechnung.

### **19. Umstellung von Schuldverschreibungen auf den Euro**

Mit Einführung des Euro wurden im Euro-Währungsgebiet mehr als 4 000 deutsche und ausländische Schuldverschreibungsemissionen, die in einer durch den Euro ersetzten nationalen Währung emittiert worden sind, auf Euro umgestellt. In Deutschland erfolgt die Umstellung auf Grund des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro (Art. 6 EuroEG, Anlage 13). Das von allen deutschen Emittenten zum Jahresbeginn 1999 umgestellte Schuldverschreibungskapital aus 2 701 Emissionen betrug 2 249 Milliarden DM.

Die Kosten für die Umstellung der Schuldverschreibungen tragen die Emittenten. Für jeden auf Euro umgestellten Depotposten werden von den Emittenten Pauschalbeträge von 6 DM oder 12 DM, abhängig vom Zeitpunkt der Umstellung, an die zur Verwahrung der Schuldverschreibungen befugten inländischen Unternehmen oder Kreditinstitute gezahlt (vgl. Anlage 25).

## 20. Münzen

### a) Münzschutz, Urheber- und Nutzungsrechte am Design der Euro-Münzen

Die vergangenen und gegenwärtigen Aktivitäten privater Anbieter haben gezeigt, dass Euro-Münzen vor Verwechslung mit auf Euro lautenden „Medaillen“ geschützt werden müssen. Medaillen sind keine gesetzlichen Zahlungsmittel, sie werden nur zur Erinnerung an eine Person oder an ein Ereignis bzw. als Auszeichnung gefertigt. Die Bezeichnung „Euro“ auf Medaillen ist in Deutschland nicht zulässig. Nach Artikel 8 § 2 Euro-EG wurde § 2 der deutschen Medaillenverordnung entsprechend geändert. Diese Änderung trat schon am 16. Juni 1998 in Kraft (Anlage 16).

Damit wurde der Schutzbereich der Medaillenverordnung von gültigen Münzen (und in gewissem Umfang auch ehemals gültigen Münzen) bereits vor der Einführung des Euro-Bargeldes am 1. Januar 2002 auf die Währungsbezeichnung „Euro“ und die Abbilder der künftigen Euro-Münzen erweitert. Mit der Änderung der Rechtslage ist in Deutschland jeder weitere Vertrieb von (oder Handel mit) Euro-Medaillen verboten; dieses Verbot schließt auch solche Medaillen ein, die im Zeitpunkt der Herstellung - und selbst noch bei Beginn der Ausgabe - zulässigerweise die Bezeichnung „Euro“ getragen haben.

Die Finanzminister aller Mitgliedstaaten haben sich am 23. November 1998 darauf verständigt, in der Übergangszeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 keine auf Euro lautenden Gedenkmünzen, auch nicht in Kombination mit der nationalen Währungseinheit, herauszugeben. Um den gleichen Grundsatz gegenüber privaten Herausgebern von Medaillen und Marken anzuwenden, hat die Europäische Kommission eine

Empfehlung an die Mitgliedstaaten und alle betroffenen Wirtschaftsakteure gerichtet (Empfehlung vom 13. Januar 1999 - 1999/63/EG). Eine Mitteilung der Europäischen Kommission zielt auf die Vereinheitlichung der Copyrightregeln für das Design der europäischen Münzseiten (Mitteilung vom 13. Januar 1999).

Mit Wirkung vom 30. Juli 2000 hat die Kommission die Nutzungsrechte, die sie im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland am Design der gemeinsamen Seiten der Euro-Münzen geltend machen kann, auf das Bundesministerium der Finanzen übertragen. In der Folge wurde die Medaillenverordnung unter mehreren Gesichtspunkten an die zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union abgestimmten Grundsätze zum Design, zur Herstellung und zur Leihe echter Münzen bzw. von Marken angepasst. So wurde geregelt, dass Medaillen und Marken die Währungsbezeichnung Euro bzw. Cent tragen dürfen, wenn sie nicht aus Metall bestehen und 50 % größer oder kleiner sind als die jeweilige Euro-Münze.

Ferner sind nunmehr in Deutschland - befristet bis 31. Dezember 2001 - Marken in den Abmessungen echter Euro-Münzen zulässig, sofern sie nachfolgende Verwendung finden.

### b) Bereitstellung von Münzen für Automatenwirtschaft, Hilfe für benachteiligte Bevölkerungsgruppen

Im Zuge der Euro-Bargeldeinführung müssen in Deutschland u. a. mehr als zwei Millionen Automaten auf die Parameter der Euro-Münzen umgestellt werden (vgl. Ziffer 60a). Zur Erleichterung dieser Arbeiten haben sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union darauf verständigt, unter Einhaltung bestimmter Bedingungen echte Euro-Münzen oder eigens für Test- bzw. Umstellungszwecke hergestellte Marken (*tokens*) zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat am 12. Februar 2001 der ECOFIN den Beschluss gefasst, weitere Marken für Blinde und seh- oder anderweitig behinderte Menschen herstellen zu lassen, damit sie sich mit den taktilen Merkmalen der neuen Münzen vertraut machen können. Die entsprechende Verordnung zur Änderung der Medaillenverordnung vom 13.

März 2001 wurde am 26. März 2001 verkündet (BGBl. I S. 433).

### **c) Kriminalitätsvorbeugung**

Um auf die bei der Einführung des Euro-Bargeldes möglicherweise auftretenden kriminellen Handlungen im Vorfeld besser, insbesondere auch vorbeugend reagieren zu können, befasste sich eine Projektgruppe des Kriminalistischen Instituts im Bundeskriminalamt (PG SKA) mit der möglichen Kriminalität und den kriminogenen Faktoren in diesem Zusammenhang (vgl. Ziffer 21). Darüber hinaus wurden eine Reihe von Aktivitäten auf EU-Ebene vorbereitet. So wird z. B. bei der Europäischen Zentralbank (EZB) eine zentrale Falschgelddatenbank eingerichtet, die das koordinierte Vorgehen aller Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet erleichtern soll.

### **d) Neues Münzgesetz**

Die Einführung des Euro-Bargeldes zum 1. Januar 2002 erforderte eine Anpassung des deutschen Münzrechts. Die dabei erforderlichen Änderungen im Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 wären derart umfangreich gewesen, dass in Art. 2 des Dritten Euro-Einführungsgesetzes ein neues Münzgesetz verabschiedet wurde. Die Neufassung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie sieht unter anderem vor, dass der Bund ab 2002 auf Euro lautende Gedenkmünzen herausgeben kann, die in Deutschland gesetzliches Zahlungsmittel sind (vgl. Ziffer 32).

## **21. Kriminalitätsbekämpfung bei der Euro-Einführung**

### **a) Aktivitäten der Bundesregierung**

Für die Bundesregierung ist die Sicherheit der Einführung des Euro-Bargeldes eine Aufgabe von höchster politischer Priorität. Der Bundesminister des Innern ist entschlossen, gemeinsam mit den für die innere Sicherheit zuständigen Innenministern der Länder die öffentliche Sicherheit der Euro-Bargeldeinführung zu gewährleisten. Der sichere und reibungslose Bargeld-

austausch ist von elementarer Bedeutung für die Akzeptanz der neuen Währung durch die Bevölkerung.

Bundesminister Schily hat Mitte 2000 Staatssekretär Claus Henning Schapper zum Koordinator der Bundesregierung für Sicherheitsfragen bei der Euro-Bargeldeinführung bestellt und so ein deutliches Zeichen für die Entschlossenheit der Bundesregierung gesetzt, die Sicherheit der Währungsumstellung zu gewährleisten. Dem Koordinator kommt im Wesentlichen die Aufgabe zu, die für die Sicherheit der Euro-Bargeldeinführung bedeutsamen Entscheidungen innerhalb der Bundesregierung und mit den Landesregierungen abzustimmen.

Die Währungsumstellung ist mit besonderen Kriminalitätsrisiken verbunden. Im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Währung sind insbesondere die Kriminalitätsfelder Eigentumskriminalität, Falschgeldkriminalität und Geldwäsche von Bedeutung.

#### **• Eigentumskriminalität**

Ansatzpunkte für die Eigentumskriminalität (Diebstahl, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung) sind die Lagerung, der Transport und der Umtausch von altem und neuem Bargeld. Das Bundeskriminalamt geht davon aus, dass die vor und während der Frontloadingphase (1. September 2001 bis 31. Dezember 2001) und der Austauschphase (1. Januar 2002 bis 28. Februar 2002) erfolgte Zunahme der Tatgelegenheiten zu einer Steigerung der Überfälle und Eigentumsdelikte im Zusammenhang mit Geldtransporten und der Lagerung von Euro-Banknoten und Euro-Münzen sowie des abzugebenden DM-Bargeldes führen kann. Von daher besteht eine erhöhte Gefährdungslage in Bezug auf die Begehung von schweren Straftaten.

Banknoten stellen dabei ein deutlich attraktiveres Angriffsziel für mögliche Straftäter dar als Münzen. Der Aufwand, der allein für den Transport der entwendeten Münzen und deren Lagerung bzw. deren Verwertung nötig wäre, ist im Vergleich zu den erzielbaren Gewinnen unverhältnismäßig hoch.

Die öffentliche Sicherheit der Euro-Bargeldeinführung um den Jahreswechsel 2001/2002 wird durch den Einsatz aller verfügbaren Polizeikräfte des Bundes und der Länder gewährleistet. Basis des polizeilichen Handelns wird dabei ein Sicherheitskonzept sein, das die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 23./24. November 2000 beschlossen hat. Das Konzept, welches schwerpunktmäßig die Eigentumskriminalität behandelt, enthält

- Vorschläge zur Verbesserung des Informationsaustausches zwischen Kreditgewerbe, Handel, Werttransportunternehmen und der Polizei;
- Kriterien für ein bundes- und europaweites Lagebild während der Euro-Umstellungsphase;
- eine Rahmenkonzeption für operative polizeiliche Maßnahmen und
- einen Anforderungskatalog zur Erhöhung der Sicherheitsmaßnahmen im Bereich des Kreditgewerbes, des Handels und der Werttransportunternehmen.

Die Rahmenkonzeption für operative polizeiliche Maßnahmen sieht in Abhängigkeit von der aktuellen Lageentwicklung Raum- Personen- und Objektschutzmaßnahmen, den Schutz von Geldtransporten, die Bereitstellung von Spezialeinheiten sowie eine generelle Verstärkung der polizeilichen Präsenz vor. Der Anforderungskatalog empfiehlt Banken, Handel und Werttransportunternehmen eine Optimierung der Sicherheitstechnik, eine frühzeitige Bereitstellung geeigneter Transportkapazitäten, die Beauftragung zusätzlicher privater Sicherheitskräfte sowie eine Fortbildung des Personals zum Verhalten bei Überfällen.

Über dieses Konzept wurde in der beim Bundesministerium des Innern eingerichteten Interdisziplinären Arbeitsgruppe Euro, in der auch die an der Euro-Einführung beteiligten Verbände auf Bundesebene mitarbeiten, darüber Einigkeit erzielt.

Die zentralen Vorgaben der Rahmenkonzeption werden nun auf Länder-, Regional- und Ortsebene unter Mitwirkung aller Beteiligten umgesetzt.

Der Sicherheitskoordinator der Bundesregierung setzt sich für eine weitgehend einheitliche Umsetzung der Konzeption in den Ländern ein. Auf der Frühjahrstagung der Innenministerkonferenz (IMK) wurde festgestellt, dass die Beteiligten alle Anstrengungen zu unternehmen haben, um einen reibungslosen Ablauf der Bargeldumstellung zu gewährleisten. Dazu zählt insbesondere, dass der Gesamtzeitraum der "Frontloading-Phase" für Transporte zu nutzen ist und dass Handel und Kreditwirtschaft die Werttransportunternehmen und Polizei rechtzeitig über die geplanten Transporte zu unterrichten haben. Die Polizeien des Bundes und der Länder haben die notwendigen Personalressourcen während der Hochphase des Umtausches sicherzustellen und in der Zeit vom 15. November 2001 bis Februar 2002 planbare Großeinsätze zu vermeiden. Auch auf der Herbstsitzung 2001 wird die IMK den Umsetzungsstand bilanzieren und ggf. Verbesserungsmöglichkeiten zu erörtern.

Auf Betreiben des Sicherheitskoordinators wurden die sog. „Rahmenbedingungen der Währungsumstellung“, welche die Logistik erleichtern und damit auch zu einem Sicherheitszuwachs beitragen, weitgehend geklärt: Die Länder beabsichtigen bis Mitte 2001 gleichlautende Allgemeinverfügungen zu erlassen, die eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit bei den Kreditinstituten auf 12 Stunden, der wöchentlichen Arbeitszeit auf bis zu 70 Stunden und Arbeiten an Sonn- und Feiertagen in der heißen Phase der Währungsumstellung erlauben. Für die bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten beschäftigten Bundesbeamten ist die vorübergehende Ausdehnung der Arbeitszeit auf Grund von § 7 Arbeitszeitverordnung in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Bundesbeamtengesetz (BBG) durch Anordnung von Mehrarbeit aus zwingenden dienstlichen Gründen möglich. Für Landesbeamte sind die entsprechenden Landesbestimmungen zu beachten.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen wird Mitte des Jahres eine Ausnahmeverordnung für das Befahren von Fußgängerzonen durch Werttransportfahrzeuge erlassen. Die Nutzung von Busspuren kann durch die zuständigen Landesbehörden durch großzügige Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall erlaubt werden.



Die Bundeswehr ist bereit, logistische Unterstützung durch die entgeltliche zur Verfügungsstellung von Lagerungs- und Transportkapazitäten zu leisten.

- **Geldwäschekämpfung**

Um dem Risiko vermehrter Geldwäsche im Rahmen des Bargeldumtausches zu begegnen, wurden unter Federführung des Bundesministeriums des Innern von den Polizei- und Justizbehörden sowie dem Zentralen Kreditausschuss bundesweite zusätzliche Handlungsempfehlungen zur Geldwäschekämpfung erarbeitet. Der erarbeitete Maßnahmenkatalog ist vielfältig. Er reicht von der Aufforderung an die Bürgerinnen und Bürger, Banknoten- und Münzgeldbestände bereits im Laufe des Jahres 2001 zu reduzieren, verstärkt bargeldlose Zahlungsmittel wie ec- und Kreditkarten zu nutzen, der Empfehlung an die Kunden von Kreditinstituten, größere Bargeld-Transaktionen rechtzeitig anzumelden bis hin zu einer Verstärkung der Bargeldkontrollen durch Zoll und Bundesgrenzschutz an den Grenzen.

- **Falschgeldbekämpfung**

Auf Initiative der Bundesregierung hat der Rat der EU im Mai 2000 den Rahmenbeschluss über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewährten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro zur Strafrechtsangleichung in der EU angenommen (Amtsblatt der EG Nr. L 140 vom 14. Juni 2000, Seite 1 ff.). Damit wird ein umfassender strafrechtlicher Schutz des Euro in allen EU-Staaten schon für die Zeit vor dem Euro-Bargeldumlauf ab dem 1. Januar 2002 begründet.

Am 12. Februar 2001 hat der ECOFIN-Rat (Rat der Wirtschafts- und Finanzminister) politisches Einvernehmen über eine Verordnung zum Schutz des Euro vor Fälschungen erzielt. Die Verordnung sieht eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Europol, Kommission, Europäischer Zentralbank und den nationalen Stellen der Mitgliedstaaten vor. Außerdem wird der Austausch technischer Informationen über Fälschungen geregelt. Schließlich werden neue Kontrollpflichten

der Kreditinstitute, die mit angemessenen und abschreckenden Sanktionen bereits bei fahrlässiger Pflichtverletzung zu belegen sind, eingeführt.

In Deutschland werden in Absprache mit dem Bundeskriminalamt und der Bundesbank seit April 2001 im Rahmen von Schulungsmaßnahmen über Echtheitsmerkmale durchgeführt und ab September 201 (Vorgabe der Europäischen Zentralbank) auch durch Überlassung von Euro-Musternoten Polizei, Kreditwirtschaft und Handel unterrichtet.

Auf EU-Ebene wird innerhalb der Ratsarbeitsgruppe polizeiliche Zusammenarbeit ein intensiver Erfahrungsaustausch zu den Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Währungsumstellung geführt. Auch die europäischen Polizeichefs haben sich dieses Themas angenommen, insbesondere um eine Einbindung von Europol bei der Erstellung von Lagebildern herbeizuführen.

- b) Aktivitäten der Europäischen Zentralbank und der Deutschen Bundesbank**

§§ 146 ff. Strafgesetzbuch (StGB), § 92 Strafprozessordnung (StPO) sowie §§ 36 und 37 Bundesbankgesetz (BBankG) regeln die nationale Behandlung von Falschgeld. Die Deutsche Bundesbank ist als nationales Falschgeldzentrum für die Prüfung und Begutachtung des gesamten in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Falschgeldes, ob auf DM (zukünftig: Euro) oder auf eine ausländische Währung lautend, zuständig. So sind z. B. die Kreditinstitute verpflichtet, das bei ihnen anfallende Falschgeld anzuhalten und bei den zuständigen nationalen Stellen (Polizei, Bundesbank) abzuliefern.

Als Voraussetzung für eine im gesamten Euro-Währungsgebiet möglichst einheitliche Falschgeldbekämpfung wurde bei der Europäischen Zentralbank (EZB) in Frankfurt am Main das Europäische Falschgeldzentrum (*Counterfeit Analysis Centre - CAC*) für die Euro-Banknoten eingerichtet. Aufgabe dieser Stelle ist es unter anderem, die Untersuchung und Begutachtung gefälschter Euro-Banknoten in den Mitgliedstaaten zu koordinieren. Beim CAC werden z. B. Spe-

zialgeräte zur Erkennung von Banknotenfälschungen und zur Erkennung von Sicherheitsmerkmalen getestet, weiterentwickelt und eingesetzt. Für die Euro-Münzen wird es ein Europäisches Falschgeldzentrum mit entsprechenden Aufgaben geben. Dieses wird vorläufig bei der französischen Münze in Paris eingerichtet.

Die statistischen und technischen Daten über das im gesamten Eurowährungsraum anfallende Euro-Falschgeld werden in einer Datenbank beim CAC gespeichert (*Conterfeit Monitoring System - CMS*). Auch das Euro-Münzfalschgeld wird hier erfasst. Die Datenaufbereitung und Eingabe obliegt den nationalen Falschgeldzentren (in Deutschland: Deutsche Bundesbank für Banknoten und Münzen). Auf die Datenbank werden neben den nationalen Zentralbanken auch die für die Falschgeldbekämpfung zuständigen Polizeibehörden, in Deutschland das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter, und Europol Zugriff haben. Dadurch wird die Kriminalitätsbekämpfung wesentlich vereinfacht und verbessert. Die Datenbank wird bereits im Sommer 2001 betriebsbereit sein. Gegenwärtig werden die Kommunikationswege für den Datentransfer vom CAC zu den Strafverfolgungsbehörden aufgebaut und die rechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen.

Ein weiterer wichtiger Bereich ist die Falschgeldprävention in Form einer rechtzeitigen und umfassenden Information der Strafverfolgungsbehörden, der Kreditwirtschaft, des Handels und vor allem der Verbraucher über das genaue Aussehen und die Sicherheitsmerkmale der Euro-Banknoten und -Münzen. Gegenwärtig werden die erforderlichen Regelungen geschaffen (dazu gehört u. a. die Verordnung zum Schutz des Euro vor Fälschungen, vgl. oben a) - Falschgeldbekämpfung), um die betreffenden Falschgeldinformationen den zuständigen Behörden unter voller Beachtung der Anforderungen des Datenschutzes verfügbar zu machen. Seit März 2001 werden bei der Deutschen Bundesbank und ihren Hauptverwaltungen Schulungen für

Polizei und Kreditwirtschaft durchgeführt, um bei diesen Fachkreisen Multiplikatoren heranzubilden, die ab September 2001 zur flächendeckenden Informationsvermittlung für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Parallel dazu werden die EZB und die Deutsche Bundesbank eine breit angelegte Informationskampagne über das Euro-Bargeld starten, die zum Ziel hat, Wirtschaft und Verbraucher mit dem Umgang des neuen Bargeldes zeitnah zum Zeitpunkt seiner Einführung zum 1. Januar 2002 vertraut zu machen.

## **22. Neugestaltung des Indexierungsverbots**

Mit der Einführung des Euro zum 1. Januar 1999 wurde § 3 des Währungsgesetzes aufgehoben; zugleich endete die Zuständigkeit der Deutschen Bundesbank für die Genehmigung von Wertsicherungsklauseln. An die Stelle der währungsrechtlichen Vorschriften in § 3 Währungsgesetz ist seit dem 1. Januar 1999 eine preisrechtliche Regelung im neu gefassten § 2 Preisangaben- und Preisklauselgesetz und der dazu erlassenen Preisklauselverordnung getreten (Anlage 26).

Die Preisklauselverordnung legt im einzelnen fest, wann Indexierungen zulässig sind und ersetzt insoweit die bisherigen Genehmigungsgrundsätze der Deutschen Bundesbank. Das Indexierungsverbot im Geld- und Kapitalverkehr ist entfallen. Entlastungen des Genehmigungsverfahrens sind für Vertragsgestaltungen im Erbbaurecht und im Gewerbemietrecht für längerfristige Verträge eingeführt worden. Auch aus Wettbewerbsgründen können Ausnahmen vom Preisklauselverbot genehmigt werden. Für die Genehmigung von Wertsicherungsklauseln ist seit dem 1. Januar 1999 das Bundesamt für Wirtschaft (BAW) in Eschborn/Taunus zuständig, das seit dem 1. Januar 2001 in das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übergeleitet wurde ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)).

## IV. INTERNATIONALE BEZÜGE

### 23. Völkerrechtliche und internationale privatrechtliche Verträge

Verschiedentlich enthalten völkerrechtliche Verträge die Verpflichtung zu Geldzahlungen in DM. Außerdem dürften öffentliche Stellen im Rahmen internationaler oder EG-weiter Ausschreibungen auch an grenzüberschreitenden Privatrechtsverträgen beteiligt sein.

Dabei gilt zunächst der allgemein anerkannte Grundsatz der Vertragskontinuität, der durch Artikel 3 der Euro-Verordnung I bekräftigt wird (Anlage 7). Bei der Währungsumstellung bleiben völkerrechtliche ebenso wie privatrechtliche Verträge also grundsätzlich gültig. Es ist davon auszugehen, dass der Grundsatz der Vertragskontinuität auch von anderen Rechtsordnungen respektiert wird. So haben die US-amerikanischen Bundesstaaten New York im *Kontinuitätsgesetz* vom 29. Juli 1997, Illinois mit dem *Euro Conversion Act* vom 14. August 1997 und Kalifornien per *Kontinuitätsgesetz* vom 5. Juni 1998 eigene Rechtsvorschriften erlassen, die Vertragskontinuität garantieren.

Die eigentliche Umstellung auf Euro-Beträge folgt aus Artikel 14 der Euro-Verordnung II (Anlage 8) und - in Fällen mit Drittlandsbezug - aus dem Grundsatz der „lex monetae“, d. h. der jedem Vertrag über Geldleistungen inhärenten Verweisung auf das Währungsrecht desjenigen Staates, dessen Währung im Vertrag benutzt wird. In der Schweiz ergibt sich die Anerkennung des sog. Währungsstatuts aus Artikel 147 Abs. 1 des Gesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG).

Entbehrlich erscheinen deshalb besondere Vertragsklauseln über die künftige Verwendung des Euro; sie könnten umgekehrt die uneingeschränkte Anwendbarkeit von anderen Verträgen in Zweifel ziehen, welche derartige Klauseln nicht enthalten. Davon unberührt ist die Frage, ob und in welcher Form die Vertragspartner auf die Umstellung der DM-Beträge auf Euro zum Zweck der Klarstellung hingewiesen werden sollten.

Ausführungen zur Verwendung des Euro bei außenwirtschaftlichen Bundesgarantien enthält Ziffer 25.

### 24. Umschuldungsabkommen der europäischen Mitglieder des Pariser Clubs

Neun europäische Mitgliedstaaten des Pariser Clubs, in dem die wichtigsten Industriestaaten ihre Schuldenpolitik gegenüber den internationalen Schuldnerländern koordinieren, haben zum 1. Januar 1999 die gemeinsame europäische Währung eingeführt. Vertragswahrung in den bilateralen Umschuldungsabkommen dieser neun Gläubigerstaaten ist seitdem grundsätzlich der Euro. Während der Übergangszeit haben die Schuldnerländer jedoch noch die Wahl, Zahlungen entweder in Euro oder in der jeweiligen nationalen Währung des Gläubigerlandes zu leisten. Im Oktober 1998 hatte der Pariser Club die Schuldnerländer allgemein über den Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 unterrichtet.

Die Bundesregierung geht bei den bilateralen Umschuldungsabkommen wie folgt vor:

- Bestehende Abkommen werden nicht vor dem 1. Januar 2002, dem Zeitpunkt der automatischen und endgültigen Umstellung von DM auf Euro, umgestellt. Seit dem 1. Januar 1999 werden eingehende Zahlungen von Schuldnerländern allerdings auch in Euro akzeptiert.
- Neue Abkommen werden seit dem 1. Januar 1999 grundsätzlich in Euro abgeschlossen. Hiermit soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Schuldnerländer seit Beginn der Übergangszeit Schwierigkeiten haben dürften, sich auf den internationalen Kapitalmärkten DM zu beschaffen, da der Börsen- und Devisenhandel am 4. Januar 1999 auf den Euro umgestellt wurde. Zudem würden Umschuldungsabkommen, die während der Übergangszeit noch in DM abgeschlossen würden,

ohnehin zum 1. Januar 2002 automatisch auf den Euro umgestellt.

## 25. Außenwirtschaftliche Bundesgarantien in Euro

Derzeit beschäftigt sich die vom EU-Ministerrat eingesetzte Arbeitsgruppe Exportkredite mit Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Einführung des Euro stellen.

- Dabei besteht Einvernehmen darüber, dass besondere Kontinuitätsklauseln in Export- und Darlehensverträgen nicht nur entbehrlich, sondern aus den oben genannten Gründen auch kontraproduktiv sind.
- Ferner soll nach dem Wunsch der Arbeitsgruppe die EU - sei es der Rat oder die Europäische Kommission - eine informelle Erklärung abgeben, um die Vertragsparteien noch einmal auf das bei Einführung des Euro geltende Prinzip der Vertragskontinuität hinzuweisen.

Seit dem 1. Januar 1999 übernimmt der Bund seine außenwirtschaftlichen Gewährleistungen (insbesondere Hermes-Deckungen) im Außenverhältnis gegenüber seinen Deckungsnehmern zunächst entweder in DM oder in Euro. Die Deckungsurkunde wird entsprechend in DM oder Euro ausgestellt.

Deckungsentgelte können entsprechend den Deckungsverträgen entweder in DM oder Euro bezahlt werden. Dies gilt auch für Entschädigungen. Dabei ist unerheblich, in welcher Währungseinheit der zu Grunde liegende Export- oder Darlehensvertrag geschlossen wurde.

Dieses Prinzip der wahlweisen Verwendung des Euro beruht auf der Erwägung, dass die Haftung des Bundes in diesem Bereich - wegen der langfristigen Natur der zu Grunde liegenden Verträge - vielfach für einen über den Stichtag 1. Januar 2002 hinaus laufenden Zeitraum übernommen wird.

## 26. Euro und EU-Haushalt

Seit dem 1. Januar 1999 wird der EU-Haushalt in Euro aufgestellt. Sämtliche Zahlungen der Europäischen Kommission an die Mitgliedstaaten werden in Euro ausgeführt. Dies gilt für alle Zahlungsströme, sowohl an die Mitglieder der WWU als auch an Nichtmitglieder. Gehälter und Pensionen der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU sowie der Europäischen Zentralbank (EZB) werden seit dem 1. Januar 1999 nicht mehr in belgischen Franken (BEF) oder DM, sondern in Euro gezahlt. Die Eigenmittel sollen die Mitgliedstaaten der WWU in Euro, Nichtmitgliedsstaaten weiterhin in nationaler Währung abführen.

## 27. Agrarmonetäres System

Bislang wurden die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Beträge wie z. B. Marktordnungspreise, Beihilfen und Abgaben alle in der Europäischen Währungseinheit (*European Currency Unit* - ECU) festgelegt (vgl. Ziffer 7b). Für die Umrechnung dieser Beträge in die nationalen Währungen der Mitgliedstaaten galten besondere Regeln (sog. agrarmonetäres System).

Mit der Einführung des Euro wurden die bisherigen ECU-Beträge auf Beträge in Euro umgestellt. Alle Agrarbeträge wurden - mit Ausnahme der Beträge, die das Jahr 1998 oder vorher betreffen - bis zur Einführung des Euro-Bargeldes am 1. Januar 2002 mit dem am 31. Dezember 1998 festgesetzten unveränderlichen Euro-Umrechnungskurs in DM umgerechnet. Für die Euro-Länder ist deshalb kein agrarmonetäres System mehr erforderlich. Damit gehören die währungsbedingten Benachteiligungen, die vor allem die Landwirtschaft in traditionellen Aufwertungsländern wie Deutschland getroffen haben, der Vergangenheit an. Der Euro schafft mehr Planungs- und Kalkulationssicherheit für die landwirtschaftlichen Unternehmen und wird mehr Chancengleichheit im innergemeinschaftlichen und internationalen Wettbewerb bringen.

Für die an der WWU noch nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (vgl. Ziffer 28b) wurde zum 1. Januar 1999 ein - allerdings sehr vereinfachtes - neues

agrarmonetäres System eingeführt, da die bisherigen Probleme für diese Staaten vorerst weiter bestehen bleiben. Die Agrarbeträge werden in nationaler Währung steigen oder sinken, falls es zu Währungsschwankungen kommt.

Spezielle landwirtschaftliche Umrechnungskurse gibt es im neuen agrarmonetären System nicht mehr. Die Agrarbeträge werden für die an der WWU nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten mit dem jeweiligen Referenzkurs zum Euro in die Landeswährung umgerechnet. Bei aufwertungsbedingten Senkungen der Agrarbeträge können unter bestimmten Voraussetzungen Ausgleichsbeihilfen gewährt werden. Diese Möglichkeit zur Gewährung einer Ausgleichsbeihilfe läuft am 31. Dezember 2001 aus.

Unter bestimmten Bedingungen sind Übergangsmaßnahmen anlässlich der Einführung des Euro zulässig. Deutschland ist davon nicht unmittelbar betroffen. Die Europäische Kommission hat dem Rat im April 2001 einen Bericht über die Durchführung dieser Übergangsmaßnahmen vorgelegt. Sie analysiert darin insbesondere

- den Ausgleich bei Aufwertungen,
- die agrarmonetären Ausgleichshilfen und Direktbeihilfen,
- die Maßnahmen der Mitgliedstaaten,
- die Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Einkommen,
- die Haushaltsaspekte sowie
- sonstige Aspekte.

Die Kommission kommt nach ihrer Analyse in den Schlussfolgerungen des Berichts zu folgenden wesentlichen Ergebnissen: Der Übergang auf den Euro in der Gemeinsamen Agrarpolitik

- ist reibungslos verlaufen,
- brachte eine Vereinfachung mit sich und
- hatte keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Einkommen.

Die Bundesregierung teilt die Schlussfolgerungen der Kommission.

## 28. Umstellung in anderen EU-Mitgliedstaaten

Die Europäische Kommission sammelt Informationen über den Stand der Umstellungsvorbereitungen der einzelnen Mitgliedstaaten (Umstellungsszenarien finden sich auch unter [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)).

### a) Teilnehmende Mitgliedstaaten („ins“)

Griechenland hatte einen Antrag auf Überprüfung der Erfüllung der Konvergenzkriterien und auf Einführung des Euro zum 1. Januar 2001 gestellt. Der EU-Ministerrat hat daraufhin am 19. Juni 2000 entschieden, dass Griechenland die Voraussetzungen für die Einführung des Euro erfüllt und die bestehende Ausnahmeregelung des EG-Vertrages für Griechenland mit Wirkung zum 1. Januar 2001 aufgehoben. Gleichzeitig wurde als Umrechnungskurs der Drachme zum Euro der Euro-Leitkurs der Drachme im Europäischen Währungssystem (EWS II) unwiderruflich auf 340,750 GRD/1 EUR festgelegt. Seit dem 1. Januar 2001 ist Griechenland der zwölfte Mitgliedstaat der Eurozone.

Alle teilnehmenden Mitgliedstaaten haben Strukturen ins Leben gerufen, die - wie der AS WWU - die praktische Durchführung der Währungsumstellung organisieren, z. B. das „Nationale Forum“ (NL), „Admi-Euro“ (B), „Mission Euro“ (F) usw. Außerdem gibt es überall „Euro-Hotlines“, „Euro-Websites“ und spezielle Fortbildungsmaßnahmen für Angehörige des öffentlichen Sektors.

In allen am Euro-Währungsgebiet teilnehmenden Mitgliedstaaten wurden darüber hinaus gesetzgeberische Maßnahmen getroffen. Neben der Anpassung der Zentralbankstatuten wurden diese in einem oder mehreren Euro-Gesetzen bzw. in der Anpassung bestehender Rechtsvorschriften in unterschiedlicher Form (Gesetz, Verordnung oder Dekret) vollzogen. Nationale Besonderheiten sind z. B. das österreichische Euro-Währungsangabengesetz (EWAG) und das 1. Euro-Justiz-Begleitungs-gesetz, königliche Dekrete in Spanien und die Rundungsnormen Frankreichs und Luxemburgs, nach denen Schulden als erfüllt gelten, auch

wenn rundungsbedingte Abweichungen bei der Umrechnung entstanden sind.

Die Haushalte und interne Buchführung der teilnehmenden Mitgliedstaaten werden bis Ende 2001 noch in den nationalen Währungseinheiten geführt (Ausnahme: Niederlande). Unterschiede bestehen bei der Frage der Steuererklärungen: Während Steuererklärungen im Allgemeinen komplett erst ab 2002 gemacht werden können, können sie in einigen „ins“ schon seit 1. Januar 1999 erfolgen, wobei hinsichtlich der Gruppe der Erklärenden (Unternehmen oder Privatpersonen) sowie bezüglich des Umfangs (Steuerarten) erhebliche Unterschiede bestehen.

In Deutschland endet die Zahlungsmittleigenschaft der DM mit Ablauf des Jahres 2001. In allen Euro-Teilnahmestaaten außer Deutschland gibt es eine Parallelwährungsphase zweier gesetzlicher Zahlungsmittel Anfang 2002. Sie reicht in den Niederlanden bis 28. Januar 2002, in Irland bis zum 9. Februar 2002, in Frankreich bis zum 17. Februar 2002 und in allen anderen Euro-Teilnahmestaaten bis zum 28. Februar 2002. Auch bei der Eintauschfrist alter Banknoten und Münzen bei den jeweiligen Zentralbanken bestehen erhebliche Unterschiede: Während in Spanien, Irland und Österreich - genauso wie in Deutschland - sowohl Banknoten als auch Münzen zeitlich unbefristet eingetauscht werden können, gilt dies in Belgien und Luxemburg nur für Banknoten. Die Eintauschfrist für Banknoten beträgt in den Niederlanden 30 Jahre, in Portugal 20 Jahre, in Griechenland, Frankreich, Finnland und Italien 10 Jahre. Die Eintauschfrist für Münzen beträgt in Italien und Finnland 10 Jahre. Sie läuft in den Niederlanden Ende 2007, in Frankreich, Belgien und Luxemburg bereits Ende 2004 aus. In Griechenland hat man bis Ende 2003, in Portugal nur bis Ende 2002 Zeit, alte Münzen in Euro einzutauschen. Zum Umtausch von Bargeld in Deutschland vgl. Ziffer 34g.

Übersicht:

Mitgliedstaat	Ende Zahlungsmittleigenschaft der alten Währungseinheiten	Eintauschfrist Banknoten in alter Währungseinheit	Eintauschfrist Münzen in alter Währungseinheit
Belgien	28.02.2002	unbefristet	Ende 2004
<b>Deutschland</b>	<b>31.12.2001</b>	<b>unbefristet</b>	<b>unbefristet</b>
Griechenland	28.02.2002	10 Jahre	Ende 2003
Spanien	28.02.2002	unbefristet	unbefristet
Frankreich	17.02.2002	10 Jahre	Ende 2004
Irland	09.02.2002	unbefristet	unbefristet
Italien	28.02.2002	10 Jahre	10 Jahre
Luxemburg	28.02.2002	unbefristet	Ende 2004
Niederlande	28.01.2002	Ende 2031	Ende 2006
Österreich	28.02.2002	unbefristet	unbefristet
Portugal	28.02.2002	20 Jahre	Ende 2002
Finnland	28.02.2002	10 Jahre	10 Jahre

**b) Nicht teilnehmende Mitgliedstaaten („outs“ oder „pre-ins“)**

Obwohl die „outs“ oder „pre-ins“ noch nicht am Euro-Währungsgebiet teilnehmen, haben sowohl Dänemark und Schweden als auch das Vereinigte Königreich bestimmte Vorbereitungen getroffen:

- Dänemark hat Gesetzesvorhaben eingebracht, die u.a. Buchführung und Gründung von Gesellschaften in Euro erlauben sollen. Die dänische Bevölkerung hat sich am 28. September 2000 gegen die Einführung des Euro entschieden. Die dänische Krone (DKK) nimmt jedoch weiterhin mit einem Leitkurs von 7,46038 DKK/1 EUR in einer Bandbreite von  $\pm 2,25\%$  am EWS II teil.

- Eine ähnliche Gesetzgebung wie in Dänemark sowie eine Volksabstimmung - allerdings noch ohne konkretes Datum - werden in Schweden erwogen. Die schwedische Krone (SKK) nimmt bislang noch nicht am EWS II teil.
- Das Vereinigte Königreich hat seine Gesetzgebung im Finanzmarktbereich für den Euro geöffnet und einen nationalen Umstellungsplan vorgelegt. Das britische Pfund (GBP) nimmt ebenfalls nicht am EWS II teil.

### c) Zukünftige EU-Mitgliedstaaten

Für die EU-Beitrittskandidaten gilt Folgendes:

Bei einem Beitritt zur EU/EG ist grundsätzlich der sog. *acquis communautaire* zu übernehmen, also der gesamte Bestand an Gemeinschaftsvorschriften. Um der WWU beitreten zu können, müssen die Beitrittsländer zusätzlich alle Konvergenzkriterien des Artikels 121 EG-Vertrag, also

- hoher Grad an Preisniveaustabilität (niedrige Inflation);
- auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand, also einerseits Haushaltsdefizite unter 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und andererseits ein Gesamtschuldenstand von maximal 60 % des BIP;
- dauerhafte Konvergenz, vor allem ein angemessenes Niveau der langfristigen Zinsen;
- Einhaltung der normalen Bandbreiten des Europäischen Wechselkursmechanismus (WKM) für mindestens zwei Jahre;

erfüllen sowie die rechtliche Konvergenz, vor allem hinsichtlich der Unabhängigkeit ihrer nationalen Zentralbank, herstellen.

### 29. Umtausch des im Ausland befindlichen DM-Bargeldes

Schätzungen der Deutsche Bundesbank zufolge befinden sich ca. 30 bis 40 % des Bargeldumlaufs - insbesondere Banknoten - außerhalb des Bundesgebietes. Für den Umtausch dieser DM-Bestände in Euro bestehen keine zeitlichen Restriktionen. Da die DM in vielen Ländern der Wertaufbewahrung dient und die Deutsche Bundesbank diese Bestände unbefristet und unentgeltlich zum festgelegten Kurs gegen Euro tauscht, entsteht kein Nachteil, wenn der Umtausch nach dem Februar 2002 erfolgt.

Gleichwohl hat das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) Verfahren beschlossen, die dazu führen, dass in allen Ländern auch außerhalb der Währungsunion vom 1. Januar 2002 an der Euro verfügbar ist und gegen die alten nationalen Währungseinheiten der Mitgliedsländer getauscht werden kann. Danach sind Kreditinstitute, die am Frontloading teilnehmen, befugt, ab dem 1. Dezember 2001 Euro-Bargeld an ihre Tochtergesellschaften und an andere Kreditinstitute mit satzungsmäßigem Sitz oder Hauptverwaltung außerhalb des Euro-Währungsgebietes weiterzuleiten. Wie im Währungsgebiet selbst, ist natürlich auch in diesen Ländern eine Inverkehrgabe des Euro-Bargeldes vor dem 1. Januar 2002 nicht gestattet.

## V. DER EURO, DIE BÜRGER UND VERBRAUCHER

### 30. Die Verbraucher und der Euro

Die Akzeptanz bei den Verbrauchern ist ein wichtiger Faktor für die Wirtschafts- und Währungsunion.

#### a) Allgemeines

Knapp ein halbes Jahr vor Einführung des Euro-Bargeldes ist die Stärkung des Verbrauchervertrauens weiterhin eine wichtige Aufgabe der Bundesregierung. Die Verbraucher sollen ab dem 1. Januar 2002 in der Lage sein, den Alltag mit dem Euro ohne Schwierigkeiten zu meistern. Im Vordergrund stehen daher jetzt breit angelegte Informationskampagnen und gezielte Maßnahmen zur frühzeitigen Gewöhnung der Bürger an den Euro. Dazu gehört insbesondere die gebührenfreie Abgabe von Euro-Münzen (sog. "Starter Kits") ab 17. Dezember 2001 (vgl. Ziffer 32c). Für die Verbraucher sind weiterhin wichtig Geldwertstabilität, Preistransparenz und korrekte Umrechnung des Euro, Schutz vor verdeckten Preiserhöhungen sowie Vertragskontinuität (Miet-, Spar- und Kreditverträge, Versicherungen usw.). Große Relevanz kommt hier vor allem folgenden Punkten zu, die in diesem Bericht an anderer Stelle benannt werden:

- Rechtsautomatik der Umstellung (vgl. Ziffer 6);
- Fortgeltung von Rechtsvorschriften und Verträgen (vgl. Ziffer 7);
- Umrechnungs- und Rundungsregeln beim Übergang auf den Euro (vgl. Ziffer 8);
- Öffnung des gerichtlichen Mahnverfahrens für den Euro (vgl. Ziffer 16);
- Münzen (Ziffer 20);
- Kriminalitätsbekämpfung (Ziffer 21);
- Neugestaltung des Indexierungsverbots (Ziffer 22);
- Umtausch des im Ausland befindlichen Bargeldes (Ziffer 29);
- Verwendung des Euro in bestehenden Verträgen und im Zivilprozess (Ziffer 31);
- Einführung des Euro-Bargeldes (Ziffer 32);
- Doppelte Preisauszeichnung (Ziffer 33);

- Wahlfreiheit bei Inlandszahlungen (Ziffer 34);
- Bankentgelte bei der Euro-Umstellung (Ziffer 35);
- Euro und Tarifverträge (Ziffer 36);
- Glättung von Signalbeträgen (Ziffern 37 ff.) und
- Verwendung von DM in öffentlichen Kassen (Ziffer 69c).

In enger Zusammenarbeit mit den Verbraucherverbänden wird die Bundesregierung die Umstellung für die Verbraucher so kostengünstig und transparent wie möglich gestalten. Die Skepsis in der Bevölkerung und die Furcht vor verdeckten Preiserhöhungen und einem Wertverfall des Geldes werden durch vertrauensbildende Maßnahmen, die von der Bundesregierung durchgeführt oder begleitet werden, abgebaut. Herauszuheben ist die *„Freiwillige Selbstverpflichtung des deutschen Einzelhandels gegenüber den Verbrauchern im Zusammenhang mit der Einführung des Euro“*, welche die Vertreter des Einzelhandels mit der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) ausgehandelt haben (vgl. Ziffer 33, Anlage 20).

Unter den festgelegten Rahmenbedingungen wird die Umstellung auf den Euro durch doppelte Preisauszeichnung sowie gezielte Information und Schulung für Handel und Verbraucher erleichtert. Die gewählte Form einer möglichst flächendeckenden Selbstverpflichtung ermöglicht eine flexible Handhabung der praktischen Probleme. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei auch den Bedürfnissen (seh-)behinderter Verbraucher gewidmet. Die Unternehmen haben sich zu einer korrekten Umrechnung und Rundung der Preise verpflichtet. Zusätzlich stellen sie geeignete Umrechnungshilfen zur Verfügung. Dies ist für die Verbraucher u. a. zum Preisvergleich während der Übergangsphase bis zum 28. Februar 2002 hilfreich.

Nachdem auf nationaler und europäischer Ebene ein verlässlicher Rahmen geschaffen wurde, ist im Rahmen der Umsetzung der Selbstverpflichtung der Handelsverbände beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMW) ein sog. „Euro-Forum“ als



aktives Dialoginstrument zwischen Bundesregierung, Handel und Verbrauchern für Fragen der Preisangaben im Vorfeld der Euro-Bargeldeinführung eingerichtet worden. Es ist eine Plattform zur Problemanalyse und für den Austausch von praktischen Erfahrungen und Ideen und soll auch dadurch für eine noch aufgeschlosseneren Haltung zum Euro werben.

## **b) Länder und Kommunen**

Der Bürger kommt mit dem Euro vor allem im Verkehr mit den Kreditinstituten und dem Einzelhandel in Berührung. Im Umgang mit der Verwaltung dürfte es ihm - neben der Steuerverwaltung (vgl. Ziffer 67) - vor allem um die Handhabung des Euro in der Kommunalverwaltung gehen (vgl. Ziffer 76).

Für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2001 ergeben sich durch die Währungsumstellung nur geringe praktische Auswirkungen. Bis dahin bleibt in den Kommunen die DM "Hauswährung" und somit die Basis für alle Geldgeschäfte, Rechnungsstellungen, Erklärungen und Bescheide. Gemäß dem Grundsatz "*keine Behinderung, kein Zwang*" sind die Städte, Gemeinden und Kreise seit 1999 jedoch selbstverständlich in der Lage, Euro-Überweisungen und -Schecks anzunehmen und Euro-Rechnungen zu verarbeiten.

Schrittweise werden auf Rechnungen und Gebührenbescheiden neben dem verbindlichen DM-Betrag nachrichtlich die Endsummen auch in Euro angegeben. Ebenso bieten viele Kommunen Euro-Informationen für ihre Bürgerinnen und Bürger an, sei es über Informationsveranstaltungen, Telefon-Hotlines oder mittels Infoblättern, auf denen die einzelnen Umstellungsschritte der jeweiligen Kommune beschrieben sind (vgl. Anlage 1.8).

Die Übergangszeit bis einschließlich 2001 wird von den Kommunen dazu genutzt, ihre Satzungen nach und nach auf Euro umzustellen. Dies bezieht sich sowohl auf die rein redaktionelle Umstellung als auch auf ggf. notwendig werdende Glättungen von Signalbeträgen.

Die Umstellung von Automaten, die mit Bargeld bedient werden können, kann dadurch erleichtert werden, dass diese durch Geräte mit Chipkartentechnik ersetzt werden.

## **31. Verwendung des Euro in bestehenden Verträgen und im Zivilprozess**

Die Einführung des Euro wirft in der bis zum 31. Dezember 2001 andauernden Übergangszeit verschiedene vertrags- und prozessrechtliche Fragen auf. Es geht dabei vor allem um die Bezeichnung und die prozessrechtliche Durchsetzung von Forderungen, die vor dem 1. Januar 1999 begründet worden sind (Altforderungen) oder für welche die Vertragsparteien in der Übergangsphase die Währungsbezeichnung „DM“ verwendet haben.

### **a) Änderung der Währungsbezeichnung**

Es ist bereits an anderer Stelle dargestellt worden, dass die Einführung des Euro keine Veränderung bestehender Rechtsinstrumente bewirkt (vgl. Ziffer 7). Forderungen, die vor dem 1. Januar 1999 oder in der Übergangszeit in DM begründet worden sind, behalten nach Artikel 7 und 8 Abs. 1 Euro-Verordnung II bis zum Ablauf der Übergangszeit ihre Bezeichnung (Anlage 6).

Der Gläubiger kann den Schuldner nicht zur Zahlung in Euro zwingen. Diesem steht es vielmehr frei, die Forderung in DM oder in Euro zu erfüllen. Den Parteien bleibt es jedoch unbenommen, sich darauf zu einigen, die bisherige DM-Forderung in Euro umzubenennen. Dies ist rechtlich möglich, wenn man den Kunden über die beabsichtigte formale Umstellung informiert und die Umstellung keinesfalls mit anderen Zielen verbindet, z. B. der für den Kunden nachteiligen Änderung von Vertragsbedingungen oder Preiserhöhungen. Es empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

Viele Unternehmen haben ihre Buchführung bereits während der Übergangszeit auf Euro umgestellt. Die Kunden wurden entsprechend informiert, ihnen wurde eine Umstellung der Verträge angeboten und ihnen mitgeteilt, dass die bisherigen DM-Forderungen im

Rahmen der Umstellung der Verträge auf Euro als Euro-Forderungen behandelt werden, wenn der Kunde nicht innerhalb einer angemessenen Frist (zwei bis drei Wochen) widerspricht. Oberstes Ziel ist dabei die Transparenz der Umstellung gegenüber dem Kunden.

In dieser Mitteilung sollte deshalb ausgeführt werden, dass es sich um eine rein rechnerische Umstellung handelt, die den Inhalt des Vertrages unberührt lässt. Dem Kunden sollte dabei neben dem offiziellen Umrechnungskurs der alte DM- und der neue Euro-Rechnungsbetrag mitgeteilt werden. Ihm sollte deutlich gemacht werden, dass Euro-Rechnungen von einem DM-Konto problemlos bezahlt werden können. Er sollte darüber informiert werden, dass auch bei einem DM-Konto die Bezahlung einer Euro-Rechnung in Euro möglich ist, weil die Kreditinstitute bei jeder Überweisung selbständig die Umrechnung in die jeweils andere Währungseinheit (DM bzw. Euro) vornehmen. Ferner sollte die Mitteilung einen Hinweis darauf enthalten, dass dem Kunden keine Nachteile entstehen. Der Kunde sollte in klarer und hervorgehobener Weise darauf aufmerksam gemacht werden, dass und wie er widersprechen und bei DM-Verträgen auf der Erteilung einer DM-Rechnung bestehen kann.

Wenn der Kunde innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhebt, so ist eine entsprechende Vereinbarung über die Änderung der Währungsbezeichnung mit entsprechender Änderung des Rechnungsbetrags gemäß dem offiziellen Umrechnungskurs zu Stande gekommen (§ 151 BGB). Bei der späteren Erteilung der Rechnung sollte dem Kunden nachrichtlich auch der DM-Betrag der Rechnung mitgeteilt werden. Die vorgeschriebene Mitteilung kann auch mit der Erteilung der Rechnung verbunden werden. Die hier skizzierte Lösung in der Frage der Kontinuität der Währungsbezeichnung war bereits Gegenstand von Gesprächen mit der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV), die mit dieser Lösung einverstanden ist.

#### **b) Euro im Zivilprozess**

Geldforderungen können vom 1. Januar 1999 an unter der Währungsbezeichnung "Euro" im Wege der Klage oder des Mahnverfahrens (vgl. Ziffer 16) geltend ge-

macht werden. Bei Forderungen, die nach dem 31. Dezember 1998 unter der Bezeichnung „Euro“ begründet worden sind, ist das problemlos möglich. Bei Altforderungen muss der Gläubiger allerdings folgendes beachten:

Der Gläubiger sollte schon vorprozessual versuchen, mit dem Schuldner eine Einigung über die Bezeichnung der Forderung in Euro zu treffen (vgl. oben unter a). Ist diese Einigung vorprozessual nicht erzielt worden, so kann sie selbstverständlich auch noch im Rechtsstreit nachgeholt werden. In vielen Fällen erscheint aber der Beklagte nicht vor Gericht, so dass diese Möglichkeit ausscheidet. Für den Erlass eines Versäumnisurteils empfiehlt es sich daher, dass der Kläger neben einem Hauptantrag auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung in Euro auch noch einen Hilfsantrag auf Verurteilung zur Zahlung in DM stellt. Unter den vorgenannten Bedingungen ist es für den Kläger auch zulässig, in einer Klage Euro- und DM-Forderungen zu verbinden.

### **32. Einführung des Euro-Bargeldes**

#### **a) Rechtsrahmen**

Am 1. Januar 2002 beginnt die Ausgabe von Euro-Bargeld als gesetzlichem Zahlungsmittel in den Teilnehmerstaaten. Nach Artikel 15 der Euro-Verordnung II können auf nationale Währungseinheiten lautende Banknoten und Münzen ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel im jeweiligen Gültigkeitsgebiet längstens bis zum 30. Juni 2002 behalten; der Zeitraum des Parallelumlaufs kann durch nationale Rechtsvorschriften verkürzt werden (Anlage 8). Der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (Ecofin) hat am 8. November 1999 erklärt, dass der Zeitraum, in dem alte und neue Banknoten und Münzen in Umlauf sind, längstens zwischen vier Wochen und zwei Monaten (nach dem 31. Dezember 2001) betragen wird.

Dem trägt die deutsche Rechtsetzung Rechnung. Die Belastungen, die mit einem doppelten Bargeldumlauf für die Verbraucher, den Handel und die Kreditwirtschaft verbunden sind, sollen auf ein Minimum reduziert werden. Das Dritte Euro-Einführungsgesetz (vgl.

Ziffer 10) regelt, dass das auf „Deutsche Mark“ und „Deutsche Pfennig“ lautende Bargeld mit Ablauf des 31. Dezember 2001 seine Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verliert. Dieser Rechtsrahmen für den nahtlosen Übergang von der DM zum Euro als gesetzlichem Zahlungsmittel (sog. juristischer Big Bang) wird ergänzt durch die „Gemeinsame Erklärung“ vom 22. Oktober 1998 der Spitzenverbände der Automatenwirtschaft, des Handels und vergleichbarer Dienstleistungen sowie der Kreditwirtschaft zur „Modifizierten Stichtagsregelung“, mit der eine faktische Weiterverwendung der DM bis zum 28. Februar 2002 ermöglicht wird (Anlage 19). Die beteiligten Verbände verpflichten sich in der Gemeinsamen Erklärung, auf ihre Mitgliedsunternehmen einzuwirken, damit diese den Umgang mit Beständen an DM-Bargeld, die nach dem 1. Januar 2002 noch in Umlauf sind, verlässlich entsprechend der Gemeinsamen Erklärung handhaben.

Das Dritte Euro-Einführungsgesetz (vgl. Ziffer 10) ist ein Artikelgesetz, das alle im Zusammenhang mit der Beendigung der Zahlungsmittelleigenschaft der DM notwendigen Änderungen währungsrechtlicher Bestimmungen enthält, z. B. die erforderliche Novellierung des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950. Darüber hinaus wird es den strafrechtlichen Schutz von auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautenden Münzen über den 31. Dezember 2001 hinaus gewährleisten ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)).

## b) Logistik

Die Hauptverantwortung für die Inverkehrgabe des Bargelds trägt die Deutsche Bundesbank. Unter ihrem Vorsitz hat eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der betroffenen Verbände und der zuständigen Bundesressorts ein *Gemeinsames Konzept für die Inverkehrgabe von Euro-Bargeld in der Bundesrepublik Deutschland* (Anlage 15) erarbeitet, das seit April 2001 in seiner endgültigen Fassung vorliegt. Schwerpunkte des Konzepts sind der Rückfluss des DM-Bargeldes sowie die Verteilung von Euro-Banknoten und -Münzen an Kreditwirtschaft, Handel und Verbraucher und die damit

zusammenhängenden logistischen Fragen ([www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)).

Die logistische Herausforderung liegt zum einen in der Verteilung des Euro-Bargeldes und zum anderen in der Abwicklung des DM-Rückflusses. Zur Deckung des Erstausrüstungsbedarfs an Euro müssen 2,5 Mrd. Banknoten im Wert von 151,4 Mrd. Euro und 15,5 Mrd. Münzen im Wert von ca. 4,8 Mrd. Euro und einem Gewicht von ca. 71 500 t an die Kreditinstitute verteilt werden. Im Gegenzug fließen 2,6 Mrd. Stück DM-Banknoten im Wert von 260 Mrd. DM und 28,5 Mrd. Stück Münzen mit einem Nennwert von ca. 9,5 Mrd. DM und einem Gewicht von 98 500 t an die Deutsche Bundesbank zurück.

Für die Verteilung des Euro-Bargeldes steht ein verhältnismäßig langer Zeitraum zur Verfügung, da die Erstausrüstungsmenge die Bargeldmenge bezeichnet, die voraussichtlich im Laufe des Jahres 2002 benötigt wird. Für die Übernahme eines Teils dieser Erstausrüstungsmenge im Wege der Vorabausstattung der Kreditinstitute und deren Geschäftskunden wurde eine viermonatige Frontloading-Phase ab September 2001 eingeräumt.

Um die Belastungen aufgrund der logistischen Herausforderung bei den an der Umstellung Beteiligten zu mildern, hat die Deutsche Bundesbank eine Reihe von Maßnahmen ergriffen. Neben der bereits erwähnten Frontloadingphase von vier Monaten wurden auch technische Erleichterungen eingeführt.

So lässt die Deutsche Bundesbank für die entgeltfreie Abgabe an die Geschäftskunden der Kreditinstitute Banknotenmischungen produzieren, die aus 40 Banknoten zu 5 Euro sowie aus 20 Banknoten zu 10 und 20 Euro bestehen. Auch an den Kosten der Fertigung von Münzmischungen zur entgeltfreien Abgabe an Geschäftskunden beteiligt sich die Bundesbank unter bestimmten Voraussetzungen mit einem Betrag in Höhe von 400 Euro je bezogenem Normcontainer mit Euro-Münzen.

Um darüber hinaus zu einer möglichst gleichmäßigen Ausnutzung der Ressourcen und damit zu einer Ver-

ringerung der Spitzenbelastung beizutragen, insbesondere im Transportbereich zum Jahreswechsel 2001/2002, hat die Bundesbank ein Bonussystem eingeführt. Dabei ist vorgesehen, für die sortenreine Übernahme der für das Inland bestimmten Banknoten der Nennwerte 5, 10, 20, 50 und 100 Euro eine Vergütung zu gewähren. Diese beträgt für die im September 2001 übernommenen Banknoten 0,36 Promille und vermindert sich in den folgenden Monaten um jeweils 0,12 Promille. Nur für die Abholung im Dezember werden keine Boni gewährt.

Damit auch eine logistische Erleichterung bei dem DM-Rückfluss erreicht wird, hat die Deutsche Bundesbank gemeinsam mit dem Kreditgewerbe die Werbeaktion „Her mit den Schlafmünzen“ gestartet. Ziel dieser Kampagne ist, die in den Haushalten vorhandenen Bargeldhorte, die nicht für Zahlungszwecke benötigt werden, aufzulösen und noch in diesem Jahr einzusammeln. Vor allem eine Auflösung der Münzhorte würde die knappen Transportkapazitäten zum Jahresende erheblich entlasten. Die "goldenen Regeln" der Deutschen Bundesbank enthalten Tipps für Bürger (Anlage 30).

### **c) Abgabe von Starter Kits**

Die EU-Finanzminister haben sich am 8. November 1999 auf die Möglichkeit verständigt, Euro-Münzen bereits ab der zweiten Dezemberhälfte des Jahres 2001 in begrenztem Umfang an die Bevölkerung abzugeben. In Deutschland einigten sich die Verbände des Handels und vergleichbarer Dienstleistungen, der Kreditwirtschaft sowie die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) mit dem Bundesministerium der Finanzen und der Deutschen Bundesbank im Februar 2000 über die vorzeitige Abgabe von Euro-Münzhaushaltsmischungen (Starter Kits) an die Bevölkerung in Deutschland.

Dazu werden das Bundesministerium der Finanzen und die Deutsche Bundesbank den Kreditinstituten ca. 53,5 Mio. Münzhaushaltsmischungen zur Abgabe an die Bevölkerung zur Verfügung stellen. Die Kosten in Höhe von rd. 23,5 Mio. DM für die Fertigung der Star-

ter Kits werden von der öffentlichen Hand getragen. Die Kits enthalten 20 Euro-Münzen im Betrag von 10,23 € und werden zu 20 DM gebührenfrei ab dem 17. Dezember 2001 abgegeben. Mit der vorzeitigen Abgabe der Münzen soll sich die Bevölkerung mit den Euro-Münzen vertraut machen und sie ab dem 1. Januar 2002 für Zahlungen einsetzen können. Auf diese Weise soll zu einem reibungslosen Bargeldübergang beigetragen werden. Die Münzen sind erst ab dem 1. Januar 2002 gesetzliches Zahlungsmittel, d. h. erst ab diesem Zeitpunkt besteht eine allgemeine Annahmepflicht. Daher müssen Handel und Kreditinstitute sie vorher auch nicht annehmen. Euro-Banknoten werden erst am 1. Januar 2002 in Umlauf gebracht

### **33. Doppelte Preisauszeichnung**

Die Europäische Kommission hat den Mitgliedstaaten bei der doppelten Preisangabe eine flexible Vorgehensweise empfohlen (Empfehlung zur doppelten Angabe von Preisen und sonstigen Geldbeträgen vom 23. April 1998, Anlage 14).

Entsprechend ihren Ankündigungen sowie anknüpfend an eine Aufforderung der Bundesregierung haben sich der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE) sowie zehn weitere Wirtschaftsorganisationen in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) in einer Selbstverpflichtungserklärung zu praktischen Maßnahmen beim Übergang auf den Euro verpflichtet (Anlage 20). Die Erklärung sieht im ersten Teil eine grundsätzliche Verpflichtung des Handels zur fairen Euro-Vorbereitung und -Einführung gegenüber den Verbrauchern vor. Der Handel will von sich aus frühzeitig und umfassend die Verbraucher informieren und Preistransparenz herstellen. Zur Erfüllung dieser Kriterien gehen die Unternehmen im zweiten Teil der Erklärung konkrete Verpflichtungen ein.

Für den Verbraucher von besonderer Bedeutung sind die doppelte Preisauszeichnung und weitere doppelte Preisinformationen. Dazu wollen die teilnehmenden Unternehmen in der Werbung für Produkte, auf Preisschildern und auf Kassensbons entsprechend den technischen Möglichkeiten den Endpreis sowohl in DM als auch in Euro angeben. Die Zahl der doppelt ausge-

zeichneten Waren wird seit Beginn der Einführung schrittweise erhöht. Bis zum 1. Juli 2001 soll ein wesentlicher Anteil, wenn möglich die Mehrheit der Waren, doppelt ausgezeichnet werden. Hierbei werden die Grundsätze der Preiswahrheit und Preisklarheit sowie die leichte Erkennbarkeit und Lesbarkeit der Preisangaben beachtet.

Der Großteil des Einzelhandels und anderer Dienstleistungsbereiche entspricht diesen Verpflichtungen zur doppelten Preisauszeichnung. Vor allem die Großunternehmen mit ihren bundesweiten Filialen geben die Endpreise in DM und Euro an und weisen die Endsummen auf Kassenbons in beiden Währungseinheiten aus. Handlungsbedarf besteht insbesondere noch bei den kleinen und mittleren Unternehmen. Aber auch hier ist im weiteren Verlauf des Jahres 2001 davon auszugehen, dass Preisangaben in DM und Euro eine immer größere Verbreitung finden werden. Vertreter der Wirtschaft, der Verbraucher sowie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) haben u. a. zu der Frage, wie die doppelte Preisauszeichnung bei der Umstellung der Preise von DM auf Euro vorzunehmen ist, flexible Vorgehensweisen entwickelt. Danach wird begrüßt, wenn im Verlauf des Jahres 2001 dazu übergegangen wird, entweder die Endpreise in DM und Euro gleichberechtigt (z. B. gleich groß) anzugeben oder die Endpreise in Euro hervorzuheben. In jedem Fall muss für die gesamte Zeit der doppelten Preisauszeichnung eindeutig und leicht erkennbar sein, welcher Betrag der DM-Preis und welcher der Euro-Preis ist.

Bei Katalogen, Preislisten u.ä., die im Jahr 2001 herauskommen und deren Preise über den 31. Dezember 2001 hinaus gültig sind, erlaubt eine Übergangsregelung in der Preisangabenverordnung die alleinige Preisangabe in Euro ab dem 1. August 2001. So gewöhnen sich die Verbraucher an den Euro und die neuen Preisrelationen, und auch die Unternehmen sind gut auf die Einführung des Euro-Bargeldes am 1. Januar 2002 vorbereitet.

Die Unternehmen des Einzelhandels und anderer Dienstleistungsbereiche bereiten bereits die Preisauszeichnung nach der Einführung des Euro-Bargeldes

vor. So gilt es, die Preisauszeichnung auf die im Januar/Februar 2002 noch mögliche Bezahlung mit DM-Bargeld (vgl. Anlage 19) abzustimmen und danach die Umstellung auf alleinige Euro-Angaben zu meistern. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ist bei den Fragen zur Preisauszeichnung vor und nach der Einführung des Euro-Bargeldes behilflich und hat auf seiner Homepage ([www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)) Antworten auf häufig gestellte Fragen sowie Tipps und Hinweise eingestellt (vgl. Anlage 6). Diesen Service bietet auch der Deutsche Industrie- und Handelstag an ([www.diht.de](http://www.diht.de)).

Auf europäischer Ebene wurde mit der "Gemeinsamen Erklärung von Vertretern der Verbraucherverbände und Vertretern der Handelsunternehmen und KMU" vom 2. April 2001 (Anhang 3 zur Mitteilung der Europäischen Kommission vom 3. April 2001 - KOM(2001) 190 endg. -) die Selbstverpflichtung des Handels u. a. zur doppelten Preisauszeichnung, Transparenz und Verlässlichkeit der Umstellung auf den Euro erneut bekräftigt. In der Erklärung verpflichten sich die Handelsunternehmen, die Umstellung auf den Euro nicht zu versteckten Preissteigerungen zu nutzen.

#### **34. Wahlfreiheit bei Inlandszahlungen**

Die Verbände der Kreditwirtschaft und die Deutsche Bundesbank haben bereits im Jahre 1996 eine Rahmenvereinbarung über die Abwicklung des zwischenbetrieblichen Inlandszahlungsverkehrs zur Einführung der Euro-Währung geschlossen. Danach werden die im beleglosen Datenaustauschverfahren (DTA) abzuwickelnden Zahlungsvorgänge seit dem 1. Januar 1999 sowohl in DM als auch in Euro dargestellt. Dabei nimmt das erstbearbeitende Kreditinstitut bei jedem Zahlungsauftrag die Umrechnung und Rundung in Euro bzw. DM vor; der angewiesene Betrag wird dem Empfänger bei seinem Kreditinstitut in der Denominierung seines Kontos gutgeschrieben.

Diese Lösung ermöglicht es generell, von einem DM-Konto Zahlungen in Euro und von einem Euro-Konto Zahlungen in DM anzuweisen. Umgekehrt können Euro-Zahlungen auf DM-Konten und DM-Zahlungen auf Euro-Konten gutgeschrieben werden. Dies gilt sowohl

im privaten Zahlungsverkehr als auch gegenüber dem öffentlichen Sektor. Eine doppelte Kontenführung ist nicht erforderlich.

Um zu verhindern, dass bei der datentechnischen Kontrolle von Zahlungsvorgängen Zahlungserinnerungen in Folge möglicher Rundungsdifferenzen ausgelöst werden, muss bei einer Zahlung stets der Betrag in der fakturierten Währungseinheit in Auftrag gegeben werden. So enthalten die aktuellen Überweisungsträger ein Feld für die Währungseinheit, in das entweder „EUR“ oder „DM“ eingetragen wird. Ab 1. Januar 2002 kann nur noch "EUR" verwendet werden.

### **35. Bankentgelte bei der Euro-Umstellung**

Trotz des Wegfalls des Wechselkursrisikos im Euro-Raum seit dem 1. Januar 1999 erheben Kreditinstitute weiterhin Entgelte für bestimmte Leistungen. Hier sind die Fälle, die unter die Empfehlung der Europäischen Kommission zu Bankentgelten im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Euro vom 23. April 1998 (Anlage 10) fallen, und andere Konstellationen zu unterscheiden.

#### **a) Kontenumstellung**

Zur Umstellung von Konten und für die Bearbeitung von Zahlungsein- und -ausgängen in DM oder Euro im Inland hat die Europäische Kommission in ihrer Empfehlung vom 23. April 1998 zu Bankentgelten im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Euro (Anlage 13) verschiedene Aussagen zur Entgeltberechnungspraxis für Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Euro getroffen. Danach steht es dem Kunden während der Übergangszeit noch bis zum 31. Dezember 2001 frei, ob er sein Konto weiterhin in DM oder bereits in Euro führen will. Die einmalige Umstellung des Kontos soll in jedem Fall - also sowohl während als auch am Ende der Übergangszeit - für den Kunden entgeltfrei sein. Spätestens zum 1. Januar 2002 sind alle Kontoumstellungen vollzogen.

Auch für die Umrechnung von eingehenden oder ausgehenden Zahlungen soll einem Kunden nach der ge-

nannten Empfehlung kein Entgelt berechnet werden. Erhält der Kunde eine Euro-Überweisung auf ein DM-Konto, so wird der eingehende Euro-Betrag von der Bank danach für ihn automatisch und unentgeltlich in DM umgerechnet. Ebenso verhält es sich in dem Fall, dass der Kunde, der sein Konto in DM führt, eine Euro-Überweisung tätigen möchte. In gleicher Weise sollen auch DM-Zahlungen oder DM-Eingänge jeweils ohne zusätzliches Entgelt auf einem Konto verbucht werden, welches der Kunde bereits in Euro führt. Für eine Dienstleistung in Euro soll dabei der gleiche Preis erhoben werden wie für die identische Dienstleistung in DM; etwaige Entgelte sollten deutlich getrennt ausgewiesen werden.

Durch diese Empfehlung der Europäischen Kommission, die sich unmittelbar an alle in Deutschland und in den anderen Mitgliedstaaten ansässigen Kreditinstitute richtet, soll gewährleistet werden, dass die Kunden durch die Euro-Umstellung nicht belastet werden. Der Bundesregierung sind bislang auch keine Verstöße gegen diese Empfehlung bekannt geworden.

#### **b) Sortengeschäft**

Für das Sortengeschäft, also den Handel mit ausländischen Banknoten (und Münzen) gilt, dass im Euro-Raum zwar das Wechselkursrisiko weggefallen ist, jedoch die übrigen Kostenfaktoren (Personal, Transport, Lagerung, Versicherung) weiter bestehen. Die hierfür vormals in unterschiedlichen An- und Verkaufskursen enthaltenen Entgelte treten nun deutlich zu Tage und erlauben dem Kunden einen Vergleich der unterschiedlichen Konditionen der Banken und Wechselstuben. Mit der Einführung des Euro-Bargeldes am 1. Januar 2002 entfällt z. B. bei Reisen in eines der elf anderen Euroländer die Notwendigkeit, für Barzahlungsgeschäfte Sorten des betreffenden Landes gegen Gebühr erwerben zu müssen. Das Euro-Bargeld, Banknoten und Umlaufmünzen, ist dann unabhängig vom Ausgabeland gesetzliches Zahlungsmittel in allen diesen Ländern.

### c) Grenzüberschreitende Überweisungen

Mit der Einführung des Euro am 1. Januar 1999 entfiel zwar - aufgrund der währungsrechtlichen Identität von Euro und DM - eine umtauschbedingte Courtage (Devisentauschgebühr) für die Ausführung des länderübergreifenden Zahlungsverkehrs. Die Einführung der einheitlichen europäischen Währung hatte allerdings nicht zur Folge, dass eine grenzüberschreitende Überweisung innerhalb von Europa bzw. innerhalb der Teilnehmerstaaten an der WWU auch organisatorisch-technisch in gleicher Weise wie eine Inlandszahlungstransaktion abgewickelt werden kann. Dieser Zusatzaufwand der Banken für die länderübergreifenden Zahlungstransaktionen ist durch die Einführung des Euro nicht weggefallen und kann sich in der Höhe der verlangten Bankentgelte entsprechend niederschlagen. Die deutschen Kreditinstitute sind aber laufend bestrebt und damit befasst, ihre Netze noch effizienter auszugestalten mit dem Ziel, die Dauer grenzüberschreitender Transfers zu reduzieren und die Entgelte weiter zu senken.

Auf europäischer Ebene hat die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung "Massenzahlungsverkehr im Binnenmarkt" vom 31. Januar 2000 die Banken und Kreditinstitute aufgefordert, die Kleinbetragsüberweisungen zwischen den Mitgliedsstaaten kostengünstig, effizient und zuverlässig zu gestalten. Insbesondere ist die Infrastruktur für Kleinbetragsüberweisungen sowohl innerhalb der Banken als auch zwischen den nationalen Überweisungsabrechnungssystemen der verschiedenen Mitgliedstaaten zu verbessern. Außerdem werden die Banken aufgefordert, Entgeltdifferenzen bei Zahlungskarten zwischen In- und Auslandszahlung abzuschaufen und die Zahlungskartenkunden besser über die Bedingungen, Gebühren und sonstigen Entgelte zu unterrichten. Die Banken sollen sich zudem verpflichten, bis spätestens 1. Januar 2002 die vom Europäischen Ausschuss für Bankenstandards (ECBS) entwickelten Standards umzusetzen, die zu einer direkten und automatischen Weiterleitung grenzübergreifender Zahlungsanweisungen zwischen den Banken führen. Schließlich werden die Banken dringend aufgefordert, für Interoperabilität elektronischer Zahlungsmittel zu sorgen und insbesondere zu gewährleisten, dass elek-

tronische Geldbörsen bis zum 1. Januar 2002 im In- und Ausland verwendet werden können.

### d) Überweisungsrichtlinie/Überweisungsgesetz

Mit dem am 14. August 1999 in Kraft getretenen Überweisungsgesetz (ÜG) vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1642) hat Deutschland die Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen umgesetzt. Das Gesetz regelt insbesondere die fristgerechte Ausführung von grenzüberschreitenden Überweisungen und verpflichtet die Kreditinstitute, ihren Kunden unentgeltlich Informationen unter anderem über Ausführungsfristen, Wertstellungszeitpunkte, Entgelte und Auslagen zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten ergeben sich aus der Verordnung über Kundeninformationspflichten vom 30. Juli 1999 (BGBl. I S. 1730). Die Höhe der Entgelte ist jedoch weder im Gesetz noch in der Verordnung geregelt.

### e) TARGET

Weiterhin sind Vorhaben zur Vereinfachung, Vereinheitlichung und Verbesserung des Zahlungsverkehrs innerhalb der EU bereits in Angriff genommen. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, die einheitliche Geldpolitik zu unterstützen und grenzüberschreitende Großbetragszahlungen rascher und effizienter abzuwickeln, wurde für den Euro-Währungsraum das *Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET)* eingerichtet, das die nationalen Zahlungssysteme verbindet. Die allgemeine Überwachung des Systems wird von der Europäischen Zentralbank (EZB) übernommen.

### f) EU-Kommission/-Parlament/ Verbraucherschutz

Darüber hinaus verfolgen die Europäische Kommission und das Bundeskartellamt aus Verbraucherschutzgesichtspunkten intensiv die Preisgestaltung der Kreditinstitute, insbesondere bei Abwicklung von Auslandstransaktionen. Sie haben in diesem Zusammenhang deutlich gemacht, gegen mögliche Wettbewerbsverstöße des Bankgewerbes durch verbotene Preisabsprachen konsequent einzuschreiten. Dementspre-

chend ist die Europäische Kommission in mehreren Mitgliedstaaten wegen vermuteter Wettbewerbsverstöße aktiv geworden.

Die Europäische Kommission hat darüber hinaus eine Beschwerdestelle unter folgenden Faxnummern bzw. E-Mail Adressen

- [Markt-Europoint@cec.eu.int](mailto:Markt-Europoint@cec.eu.int)
- Fax: +32 - 2 - 299 66 45

und

- [Sanco-Eurosignal@cec.eu.int](mailto:Sanco-Eurosignal@cec.eu.int)
- Fax: +32 - 2 - 296 79 18

eingrichtet.

### **g) Kostenloser Währungstausch in Euroland**

Seit Januar 1999 sind in den zwölf Mitgliedstaaten von "Euroland" die Umrechnungskurse unwiderruflich festgelegt. Zwischen den Staaten, die an der Währungsunion teilnehmen, gibt es keine Wechselkursschwankungen mehr. Doch trotz des Euro wird bei Auslandsreisen immer noch Bargeld in der Landeswährung benötigt. Die Kosten für den Devisentausch sind jedoch nun nicht mehr im Wechselkurs verborgen, sondern sie sind gesondert auszuweisen.

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat entschieden, dass jede nationale Zentralbank gemäß Artikel 52 ESZB-Statut an zumindest einer Stelle den Umtausch von Banknoten (d. h. Geldscheine, keine Münzen oder Schecks) fremder nationaler Währungen zu den unwiderruflich festgelegten Wechselkursen in die eigene Landeswährung gebührenfrei ermöglicht. Eine Liste der Zweigstellen der jeweiligen Zentralbanken kann unter [www.evz.de](http://www.evz.de) abgerufen werden.

Zum Beispiel werden bei den Zweigstellen in Frankreich kostenlos französische Francs (FRF) ausgezahlt, in Österreich Schillinge (ATS) usw. Am Ende eines Auslandsaufenthaltes kann man die verbliebene Landeswährung (wiederum nur Geldscheine) dann bei den Zweigstellen der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbanken) kostenlos wieder in Deutsche Mark tauschen. Das Angebot der Zentralbanken gilt bis zum 31.

März 2002, wobei der Ankaufsgegenwert ab dem 1. Januar 2002 in Euro gezahlt wird.

### **36. Euro und Tarifverträge**

Die Einführung des Euro hat auf die Tarifverträge und die autonome Festsetzung der Löhne und Gehälter durch die Sozialpartner keinen wesentlichen Einfluss. Bestehende Tarifverträge gelten unverändert fort. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Tarifvertragsparteien für die Zeit der Umstellung von DM auf Euro Regelungen treffen werden, die z. B. die Frage klären, in welcher Währungseinheit das Arbeitsentgelt im Tarifvertrag oder in der betrieblichen Lohnabrechnung auszuweisen ist.

Für den Bereich des öffentlichen Dienstes (Bund, Länder und Gemeinden) haben sich die Tarifvertragsparteien darauf verständigt, bis zum 31. Dezember 2001 Vergütungen und Löhne weiterhin in DM zu berechnen und auszuzahlen. Zum 1. Januar 2002 werden die Tarifverträge auf Euro umgestellt; ab diesem Zeitpunkt wird nur noch in Euro berechnet. Im Rahmen der über den 31. Dezember 2001 gültigen Vergütungs- und Lohnverträge, die im Sommer 2000 abgeschlossen wurden, sind bereits alle darin enthaltenen Beträge, soweit sie im Jahr 2002 Gültigkeit haben, in Euro ausgewiesen.

Für den Bereich der Metall- und Elektroindustrie in der Bundesrepublik Deutschland ist dies bereits frühzeitig geschehen. Mit ihrem Manteltarifvertrag vom 30. Juni 1998 unterstützen die Tarifpartner die europäische Idee und sehen in der einheitlichen Währung einen Schritt zu ihrer Verwirklichung. In zwei Gesamtbetriebsvereinbarungen haben die Siemens AG sowie DaimlerChrysler den Metall-Tarifvertrag konkretisiert. Spätestens mit der endgültigen Umstellung auf den Euro am 1. Januar 2002 kann in Tarifverträgen die Höhe der Arbeitsentgelte und der sonstigen Geldleistungen nur noch in Euro angegeben werden.

Im Individualarbeitsrecht sind die für jedermann geltenden zivilrechtlichen Grundsätze anwendbar (vgl. Ziffer 30).



## VI. GLÄTTUNG VON SIGNALBETRÄGEN

### 37. Problemstellung

Eine große Anzahl von Rechtsvorschriften enthält DM-Beträge, oftmals sog. „Signalbeträge“, welche auf „glatte“ DM-Beträge lauten. Beispiele sind Steuerfrei-beträge, Ordnungsgelder, Gebührenordnungen oder Gerichtszugangsgrenzen. Vielfach ist geäußert worden, dass die bei der Verwendung des Umrechnungskurses sich ergebenden „krummen“ Signalbeträge in Euro vermieden werden und deshalb neue, „runde“ Euro-Beträge eingeführt werden müssten. Dies betrifft auch Gebühren und Preise für kommunale Dienstleistungen (z. B. Eintrittspreise für städtische Schwimmbäder, Fahrpreise für städtische Verkehrsbetriebe etc.).

„Runde“ Euro-Beträge sind nicht im Wege der Umrechnung, sondern nur durch Neufestsetzung erreichbar (sog. „Glättung“, nicht Rundung). Die Ermittlung des entsprechenden Neufeststellungsbedarfs war eine der Hauptaufgaben bei der weiteren Einführung des Euro in der Phase bis zum 1. Januar 2002. Die Neufestsetzung einer Vielzahl von Beträgen brachte erheblichen politischen Abstimmungsbedarf mit sich. Schwierige Entscheidungsprozesse gab es insbesondere dann, wenn einer Neufestsetzung auf niedrigerem Niveau ebenso starke Interessen entgegenstanden wie einer Neufestsetzung auf höherem Niveau (z. B. bei Gebührenordnungen).

Der Bundesrat hat am 9. Juli 1999 bei seiner Aussprache über den Dritten Bericht des AS WWU „Die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung“ vom 21. April 1999 die Bundesregierung aufgefordert, die Vorbereitungen für die Umstellung von Gesetzen und Verordnungen des Bundes, die in den Vollzug der Länder fallen, in die Wege zu leiten und so rechtzeitig abzuschließen, dass genügend Vorlaufzeit für eigene Gesetzgebung sowie die Umstellung von EDV, Formularen etc. bleibt (BT-Drs. 14/882). Dem hat der Bund durch zahlreiche Gesetzesvorhaben (vgl. Ziffern 40 ff.) Rechnung getragen.

Da die Funktion von Signalbeträgen unterschiedlich ist und sich die Notwendigkeit einer Neufestsetzung nicht für alle Fälle einheitlich beantworten lässt, wurde keine synchrone Neufestsetzung sämtlicher Signalbeträge und keine einheitliche Festlegung anhand von Berechnungsformeln vorgenommen. Die Neufestsetzung lag und liegt vielmehr in der politischen und fachlichen Verantwortung der jeweils zuständigen Stellen. Dabei war eine gründliche Prüfung im Einzelfall erforderlich, die auch den Zeitpunkt der Neufestsetzung einbezog.

### 38. Typisierung von Fallgruppen

Angesichts der unterschiedlichen Funktion von Signalbeträgen bot es sich an, grundsätzlich zwischen zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

- Beträge, die den Bürger unmittelbar betreffen, d.h. mit externer Preis- und Kostenrelevanz; hier sind die unten genannten Abwägungs- und Gesichtspunkte maßgebend.
- Beträge, die allein den verwaltungsinternen Bereich betreffen (z. B. Haushalte der öffentlichen Hand); hier überwiegen jeweils Zweckmäßigkeitsüberlegungen.

Die Abgrenzung ist teilweise problematisch, weil auch Schwellenwerte mit primär verwaltungsinterner oder organisatorischer Zielsetzung finanzielle Außenwirkung für die Bürger entfalten können.

Bei der Abwägung einer Neufestsetzung sind folgende Gesichtspunkte wichtig:

- Die Neufestsetzung ist keine Voraussetzung für das Funktionieren der Währungsumstellung, da an die Stelle jedes „runden“ DM-Betrages kraft europäischen Währungsrechts ein klar definierter Euro-Betrag tritt. Ein "rechtliches Vakuum" kann nicht entstehen.
- Ein besonderes praktisches Problem bildeten diejenigen Beträge, die an Automaten erhoben werden. Dieses nimmt nur in beschränktem Maße mit der zunehmenden Verbreitung von vorausbezahlten

Karten (Geldkarten) ab. Glättungen können dabei auch über Mengenanpassungen vorgenommen werden (z. B. Anzahl der Zigaretten pro Automatenpackung).

- Eine Neufestsetzung kann (z. B. wegen der Anpassung an gestiegene Kosten) zu höheren Beträgen führen, als sie sich aus der reinen Umrechnung ergäben. Wenn Neufestsetzungen zum 1. Januar 2002 wirksam würden, entstünde der Eindruck, dass „mit dem Euro alles teurer“ werde. Dies sollte daher auf jeden Fall vermieden werden.
- Die genaue Umrechnung ist ein entscheidender Beitrag für die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz des Euro bei den Bürgern. Die Bürger dürften eher bereit sein, für einige Zeit mit „krummen“ Beträgen umzugehen, als sich durch eine generelle Glättung auf höheres Niveau übervorteilt zu fühlen.
- Das Bedürfnis der leichteren Orientierung im Rechtsverkehr und der praktischen Handhabbarkeit runder Beträge ist mit den vorgenannten Gesichtspunkten abzuwägen.

### 39. Beispiele für Lösungsansätze

Es boten sich verschiedene Optionen an, deren Zweckmäßigkeit von den jeweils verantwortlichen Ebenen zu prüfen war und noch ist:

- Um die Akzeptanz von Neufestsetzungen in Euro zu erhöhen, wurde in vielen Fällen die Senkung des Wertes von Signalbeträgen angestrebt. Dazu bot sich beim des Euro-Umrechnungskurs von 1 Euro = 1,95583 DM vielfach eine Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM / 1 Euro an. Das Ergebnis bei einem Signalbetrag von 10 DM ist dann 5 statt 5,11 Euro. Darin liegt eine geringfügige Absenkung im Außenverhältnis, allerdings u. U. auch mit der Folge entsprechender Mindereinnahmen im Innenverhältnis (um jeweils ca. 2,2 %).
- Neufestsetzungen wurden vorgezogen, wenn ohnehin in der Übergangszeit aus anderen Gründen Gesetzesanpassungen anstehen. Hier kam die

Festsetzung „krummer“ DM-Beträge, die bei Umrechnung „runde“ Euro-Beträge ergeben, in Frage.

- Denkbar war auch eine Durchschnittsbetrachtung, bei der Anhebungen an einer Stelle durch Absenkungen an anderer Stelle kompensiert würden. Allerdings mussten die Anwendungsbereiche dann sorgfältig definiert und eine ausreichende Transparenz für den Bürger hergestellt werden.

### 40. Übersicht über Gesetze und Gesetzgebungsvorhaben

Alle Ministerien haben geprüft, ob „Signalbeträge“ geglättet werden sollen und haben entsprechende Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht. Bislang sind rund zwölf sog. "Artikelgesetze" vom Bundeskabinett verabschiedet und zum Teil bereits im Bundesgesetzblatt ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) verkündet worden (Einzelheiten: vgl. Ziffern 41 ff. und Anlage 3). Dabei wurde in der Regel zu Gunsten des Bürgers im Verhältnis 2 DM / 1 Euro geglättet. Soweit Gesetzentwürfe nicht vorgelegt werden, gilt die automatische Umstellung zum Kurs von 1 Euro = 1,95583 DM (centgenaue Umrechnung). Für diese Rechtsvorschriften erfolgt auf Grund europäischen Währungsrechts automatisch eine Festsetzung der Euro-Beträge entsprechend dem festgelegten Umrechnungskurs, so dass auf keinen Fall ein rechtliches Vakuum entsteht. Die Verwaltung muss also insoweit mit „krummen“ Zahlen arbeiten.

Die meisten Ressorts haben umfangreiche Artikelgesetze vorgelegt, so z. B.

- **BMF:** Gesetz zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge (Steuer-Euroglättungsgesetz - StEuglG) vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I, 1790 ff.);
- **BMF:** Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, insbesondere zur Durchführung der EU-Richtlinie 98/78/EG vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I, S. 1857 ff.);

- **BMF:** Gesetz zur Umstellung und Glättung von Euro-Beträge im Lastenausgleich (LAG-Euro-Umstellungsgesetz - LAG-EUG).
- **BMJ:** Namensaktiengesetz vom 18. Jan. 2001, BGBl. I, S. 123;
- **BMJ:** Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro (KostREuroUG), BGBl. I, S. 751;
- **BMJ:** Gesetz zur Reform des Zivilprozesses;
- **BMA:** Gesetz zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (Viertes Euro-Einführungsgesetz) vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I, S. 1983 ff.);
- **BMVEL:** Gesetz zur Umstellung von Vorschriften im land- und forstwirtschaftlichen Bereich auf Euro (Fünftes Euro-Einführungsgesetz),
- **BMI:** Gesetz zur Umstellung von Vorschriften des Dienst-, allgemeinen Verwaltungs-, Sicherheits-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht auf Euro (Sechstes Euro-Einführungsgesetz);
- **BMU:** Gesetz zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (Siebtes Euro-Einführungsgesetz);
- **BMG:** Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und anderen Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens auf Euro (Achstes Euro-Einführungsgesetz);
- **BMWi:** Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auf Euro (Neuntes Euro-Einführungsgesetz);
- **BMVBW:** Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften aus den Bereichen des Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesens sowie der Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf den Euro (Zehntes Euro-Einführungsgesetz);
- **BMVg:** Gesetz zur Umstellung soldatenversorgungsrechtlicher und anderer Vorschriften auf Euro (Elfte Euro-Einführungsgesetz);
- **BMF:** Verbrauchssteueränderungs- und Euro-Anpassungsgesetz (Zwölftes Euro-Einführungsgesetz).

Zu Einzelheiten der genannten Gesetze vgl. Ziffern 41 ff. Die Internetseiten der jeweiligen Ressorts sind ebenfalls angegeben.

## 41. Bundesministerium der Finanzen (BMF)

### a) Steuer-Euroglättungsgesetz

Mit dem Gesetz zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge vom 19. Dezember 2000 (BGBl. Teil I S. 1790, im Internet als Leseversion abrufbar unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de), Rubrik „Der Euro“) werden die in den einzelnen Steuergesetzen und Verordnungen enthaltenen DM-Signalbeträge (Freibeträge, Pauschbeträge, Tarifvorschriften etc.) mit Wirkung zum 1. Januar 2002 auf den Euro umgestellt. Dies dient einer leichteren Orientierung im Rechtsverkehr und vereinfacht die Anwendung des Rechts.

Die Neufestsetzung erfolgt in wesentlichen Punkten zugunsten der Steuerpflichtigen. Beispiele: Arbeitnehmer-Pauschbetrag: 1.044 € (statt 1.022,58 €); Sparer-Freibetrag: 1.550/ 3.100 € (statt 1.533,88/3.067,75 €), Anhebung der Freigrenze für vom Arbeitgeber gewährte Sachbezüge von 50 DM auf 50 €.

Durch das Steuer-Euroglättungsgesetz ist mit Steuermindereinnahmen von rund 358 Mio. DM für die Jahre 2002 bis 2005 zu rechnen. Somit wird eine auch unter Haushaltsgesichtspunkten vertretbare Anpassung des Steuerrechts an den Euro erreicht.

Das Gesetz enthält keinen einheitlichen Ansatz, sondern wendet zahlreiche Methoden der Neufestsetzung an. Angesichts der Vielzahl umzustellender Beträge wurden insbesondere folgende Umstellungsarten angewandt:

- Centgenaue Umrechnung
- Neufestsetzung im Verhältnis 1 EUR/2 DM
- Neufestsetzung auf volle 1/10/100/1000 EUR.

**b) Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung auf Euro-Beträge im Lastenausgleich und zur Anpassung der LAG-Vorschriften (LAG-Euro-Umstellungs- und Anpassungsgesetz - LAG-EUAnpG)**

Das Bundeskabinett hat am 20. Dezember 2000 den Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung zur Umstellung auf Euro-Beträge im Lastenausgleich und zur Anpassung der LAG-Vorschriften (LAG-Euro-Umstellungs- und Anpassungsgesetz - LAG-EUAnpG) verabschiedet. Die zuständigen Fachausschüsse des Deutschen Bundestages haben Anfang April dem Gesetzentwurf im Rahmen der ersten Lesung zugestimmt, nachdem bereits der Bundesrat im Februar 2001 beschlossen hatte, keine Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben (BT-Drs. 14/5440). Das Gesetz wird zum 1. Januar 2002 in Kraft treten.

Der Gesetzentwurf umfasst 14 Artikel. Er zielt auf die Umstellung der einschlägigen Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes, seiner Nebengesetze und der einschlägigen Verordnungen im Zuge der vollen Einführung des Euro ab dem 1. Januar 2002. Im Hinblick auf die Umstellung von DM-Beträgen auf den Euro sieht der Entwurf eine Umstellung von

- DM-Signalbeträgen auf den Euro mit Glättung
- DM-Rundungsschriften auf gerundete Euro-Beträge sowie
- DM-Beträgen ohne Glättung (centgenaue Umrechnung)

vor.

Die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Änderungen sind erforderlich. Auf Euro umgestellte DM-Beträge würden ansonsten Nachkommastellen aufweisen, die dem Zweck der gesetzlichen Rundungsbefehle oder der Funktion der Signalbeträge im Lastenausgleichsrecht widersprechen würden. Ferner wird im Zuge der Euro-Einführung die verwaltungsmäßige Durchführung des Lastenausgleichs, die im Wesentlichen bei den Bundesländern liegt, deutlich vereinfacht und erleichtert. Umstellungsbedingte Nachteile für die betroffenen Bürger werden vermieden. Die haushaltsmäßigen

Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen fallen nicht ins Gewicht ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)).

**c) Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des Finanzverwaltungsgesetzes sowie zur Umrechnung zoll- und verbraucherrechtlicher Euro-Beträge (Zwölftes Euro-Einführungsgesetz)**

Bei der Umstellung der Verbrauchsteuergesetzen auf den Euro waren in erster Linie Steuersätze anzupassen. Hierbei wurden die sich ergebenden Euro-Beträge, soweit möglich, zu Gunsten des Bürgers geglättet. Bei den Ordnungswidrigkeiten wurde der DM-Betrag im Verhältnis 2 : 1, d. h. ebenfalls zu Gunsten des Bürgers umgerechnet.

Durch die Einführung des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des Finanzverwaltungsgesetzes sowie zur Umrechnung zoll- und verbraucherrechtlicher Euro-Beträge sind als finanzielle Auswirkung durch die Umstellung auf den Euro folgende Haushaltsbelastungen (in 1.000 Euro) zu erwarten:

- 2002:	15.804
- 2003 - 2005: jeweils	15.088.

(BR-Drs. 240/01 und [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)).

**d) Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro**

Die finanzmarktrechtlichen Vorschriften über DM-Beträge wurden mit dem Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) ebenfalls zum 1. Januar 2002 auf Euro umgestellt. Aus Gründen einer besseren Handhabung der gesetzlichen Vorschriften erfolgte die Umstellung der Beträge nicht nach dem in der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 festgesetzten Kurs, sondern im Verhältnis 2 DM = 1 Euro. Daraus ergibt sich für den Bürger in der Regel ein geringer finanzieller Vorteil.

Durch eine exakte Umstellung nach dem rechnerisch korrekten Kurs von 1,95583 DM = 1 Euro wären zweistellige Nachkommastellen die Folge. Die verwal- tungsmäßige Handhabung der betroffenen Vorschriften würde durch diese Vorgehensweise übermäßig erschwert werden, zumal sich die umzustellenden DM- Beträge in der Regel auf Zulassungsnormen, Bußgel- der und Ähnliches beziehen, bei denen es sich häufig um Höchstbeträge handelt, die in vielen Fällen nicht ausgeschöpft werden. Die durch die Rundung entstan- dene geringfügige Absenkung hat somit in der Praxis keine materiellen Auswirkungen, sondern verbessert vielmehr die Lesbarkeit der Vorschriften und stellt in der Gesetzgebung einen Beitrag dar, die Akzeptanz des Euro beim Bürger zu fördern ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) und [www.bav.bund.de](http://www.bav.bund.de)).

#### **e) Weitere BMF-Gesetze und Vorschriften**

Mehrheitlich werden im Bereich des Bundesministeri- ums der Finanzen (BMF) Euro-Beträge neu festgesetzt. Dabei ist z. B. bei den verwaltungsinternen Wertgren- zen der Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushalts- ordnung (VV-BHO) die Neufestsetzung aus Gründen der praktischen Handhabbarkeit grundsätzlich im Ver- hältnis 2 DM / 1 Euro vorgenommen worden.

#### **42. Bundesministerium für Arbeit und Sozialord- nung (BMA)**

##### **Gesetz zur Einführung des Euro im Sozial- und Ar- beitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschrif- ten (Viertes Euro-Einführungsgesetz)**

Im Vierten Euro-Einführungsgesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) sollte die Umstellung von DM- Beträgen zwei Voraussetzungen berücksichtigen: Zum einen soll die Umstellung die betroffenen Bürgerinnen und Bürger nicht schlechter stellen als bisher. Zum an- deren sollen die Beträge aber weiterhin verwal- tungspraktikabel bleiben, d. h. möglichst ohne die Ausweisung von Cent-Beträgen auskommen. Deshalb werden Leistungsbeträge auf volle Euro bzw. den nächsthöheren Zehner- oder Hunderterbetrag oder

zumindest centgenau gerundet. In den Fällen, in denen in sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Vor- schriften Grenzwerte, Buß-, Zwangs- bzw. Ordnungsgelder sowie arbeitsgerichtliche Gebührentatbestände betroffen sind, werden neue, geglättete und damit ver- waltungspraktikable Eurobeträge festgelegt. Die Um- stellung geschieht hier in der Regel im Verhältnis 2 : 1, das heißt zu Gunsten der Betroffenen. Handelt es sich um andere DM-Beträge, werden diese centgenau um- gestellt.

Im Übrigen wird aus Praktikabilitätsgründen auf den nächst höheren Euro-Wert aufgerundet oder bei Pau- schalierungs- und Erstattungsregelungen zwischen Verwaltungsträgern der Kostenentwicklung Rechnung getragen ([www.bma.bund.de](http://www.bma.bund.de)).

#### **43. Bundesministerium für Verbraucherschutz, Er- nährung und Landwirtschaft (BMVEL)**

##### **Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Vor- schriften im land- und forstwirtschaftlichen Be- reich auf Euro (Fünftes Euro-Einführungsgesetz)**

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernäh- rung und Landwirtschaft (BMVEL) hat zur Umstellung von Vorschriften im land- und forstwirtschaftlichen Be- reich auf Euro den o. a. Gesetzentwurf vorgelegt, der am 15. März 2001 vom Bundestag in 2. und 3. Lesung verabschiedet wurde (BR-Drs. 458/00, BT-Drs. 14/4555, 14/4908, 14/5460 und BR-Drs. 276/01). Der Entwurf enthält in erster Linie nebenstrafrechtliche Re- gelungen zur Umstellung von Bußgeldvorschriften von DM auf Euro im Verhältnis 2 : 1. Von einer Umstellung weiterer Vorschriften, z. B. in Gebührenverordnungen oder in Bezug auf Beiträge zu gesetzlichen Fonds, wurde weitgehend abgesehen. In diesen Fällen ist beim Vollzug der Vorschriften eine centgenaue Um- rechnung von DM auf Euro vorzunehmen. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die bislang nicht aus- drücklich umgestellten Vorschriften sollen später je- weils zum fachlich gebotenen Zeitpunkt auf geglättete Euro-Beträge umgestellt werden ([www.verbraucherministerium.de](http://www.verbraucherministerium.de)).

#### **44. Bundesministerium der Justiz (BMJ)**

##### **a) Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts auf Euro (KostREuroUG)**

Das Gesetz vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751) tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Es stellt die Gebühren und Entschädigungssätze folgender Gesetze um:

- Gerichtskostengesetz (GKG);
- Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung - KostO;)
- Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (JVKostO);
- Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter (EhrRIEG);
- Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG);
- Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO);
- Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (Steuerberatergebührenverordnung - StBGebV).

Dabei bleiben Wertvorschriften als Signalbeträge erhalten und Gebühren werden in der Regel durch glatte Euro-Beträge ausgedrückt. Die dadurch bewirkten Betragsänderungen werden dabei ausgeglichen. Damit wird eine Mehrbelastung des Bürgers weitestgehend vermieden. Soweit verfahrensrechtliche Wertgrenzen umgestellt werden, geschieht dies durch die Halbierung des DM-Betrages, also eine Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM  $\Rightarrow$  1 EUR ([www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)).

##### **b) Gesetz zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts (GvKostRNeuOG)**

Mit dem GvKostRNeuOG vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623) wird das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher durch ein neues Gerichtsvollzieherkostengesetz ersetzt (Artikel 1). Die in dem Gesetz enthaltenen krummen DM-Beträge entsprechen runden Euro-Beträgen. Artikel 3, der gemäß Artikel 4 Abs. 2 Satz 1

am 1. Januar 2002 in Kraft tritt, enthält die Änderungen anlässlich der Euroumstellung ([www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)).

##### **c) Entwurf eines Gesetzes über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation (ERJuKoG)**

Durch Artikel 8 und 9 des Entwurfs sollen kostenrechtliche Vorschriften, insbesondere die der Justizverwaltungskostenordnung, geändert werden (BR-Drs. 339/01). Das Gesetz soll noch in diesem Jahr in Kraft treten. Soweit die Änderungsbefehle des KostREuroUG (vgl. Ziffer 44a) mit diesem Gesetz kollidieren, ist eine Anpassung erforderlich. Dies soll bezüglich der Justizverwaltungskostenordnung durch eine Aufhebung des Artikels 3 des KostREuroUG (vgl. Art. 11 Nr. 1) sowie eine Neuregelung in diesem Gesetz (Artikel 12 Abs. 2), im Übrigen durch eine Neufassung der betroffenen Änderungsbefehle (Artikel 12 Abs. 1) erfolgen. Die Umstellung der DM-Beträge der Justizverwaltungskostenordnung folgt den Grundsätzen des KostREuroUG ([www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)).

##### **d) Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Euro im Berufsrecht der Rechtspflege, in Rechtspflegesetzen der Ordentlichen Gerichtsbarkeit und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts**

Mit dem Entwurf (BR-Drs. 244/01) werden Signalbeträge im Berufsrecht der Rechtspflege (u. a. Bundesrechtsanwaltsordnung, Patentanwaltsordnung und Bundesnotarordnung), in weiteren Rechtspflegesetzen (u. a. Insolvenzordnung, Insolvenzzrechtliche Vergütungsverordnung) und im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht auf Euro umgestellt. Höchstgrenzen für Buß- und Zwangsgelder sowie Rahmenbeträge für die Geldstrafe, die Geldbuße und das Verwarnungsgeld sowie Schwellenwerte für Rechtsbehelfe sollen durch eine Halbierung des DM-Betrages geglättet werden. Auch Mindestversicherungssummen sollen im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgestellt werden. Gebühren- und Kostenregelungen sollen nach denselben Grundsätzen umgestellt werden, denen der Entwurf eines Gesetzes

zur Umstellung des Kostenrechts auf Euro folgt (s. o.) ([www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de))

### e) Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von Kostenregelungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums

Der Entwurf des Gesetzes, das am 1. Januar 2002 in Kraft treten soll, stellt die Gebühren, Vergütungssätze und Bußgelder folgender Gesetze um:

- Patentkostengesetz (früher Patentgebührengesetz);
- Markengesetz;
- Vertretergebühren-Erstattungsgesetz;
- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb;
- Zugabeverordnung;
- Urheberrechtsgesetz;
- Urheberrechtswahrnehmungsgesetz;
- Verordnung über die Urheberrolle;
- Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt.

Dabei werden Signalbeträge im Verhältnis 2 : 1 umgestellt. Die Gebühren und Auslagen des Deutschen Patent- und Markenamts und die Gebühren des Bundespatentgerichts werden neu festgesetzt. Die Vergütungen in der Anlage zu § 54d Urheberrechtsgesetz werden auf vier Stellen hinter dem Komma umgestellt, und lehnen sich damit eng an den exakten Umrechnungskurs an ([www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)).

### f) 2. SchadensersatzrechtsänderungsG

Der Gesetzentwurf der am 1. Januar 2002 in Kraft treten soll, stellt die in verschiedenen Gesetzen enthaltenen Haftungshöchstbeträge auf Euro um. Betroffen sind die folgenden Gesetze:

- Arzneimittelgesetz (AMG)
- Bundesberggesetz StVG)
- Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- Haftpflichtgesetz (HaftpflG)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Gentechnikgesetz (GenTG)

- Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)
- Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)
- Handelsgesetzbuch (HGB).

Da die gegenwärtigen Haftungshöchstbeträge den Schutz der Geschädigten in den Fällen, in denen sich die Haftung ausschließlich aus diesen Bestimmungen ergibt, nicht mehr sicherstellen, werden die Beträge mit der Umstellung auf Euro zugleich erhöht und untereinander angeglichen. Die Erhöhung erfolgt auf glatte Euro-Beträge ([www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)).

### g) Weitere BMJ-Gesetze

Folgende weitere Gesetze bzw. Gesetzesvorhaben aus dem Zuständigkeitsbereich des BMJ enthalten Umstellungen von DM auf Euro:

- Namensaktiengesetz vom 18. Jan. 2001 (BGBl. I S. 123);
- Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro vom 27. Juni 2000, BGBl. I S. 897, 1139);
- Gesetz zur Reform des Zivilprozesses (BT-Drs. 14/4722);
- Euro-Bilanzgesetz (EuroBilG) (vgl. Ziffer 13);
- Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO); (BR-Drs. 405/01);
- Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen (BR-Drs. 310/01).

Dabei steht jeweils der Ansatz 2 : 1 im Vordergrund. Die Pfändungsfreigrenzen wurden zur Anpassung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten erhöht ([www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)).

#### **45. Bundesministerium des Innern (BMI)**

##### **Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften des Dienst-, allgemeinen Verwaltungs-, Sicherheits-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts auf Euro (Sechstes Euro-Einführungsgesetz)**

Das Bundeskabinett hat am 6. Dezember 2000 den Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften des Dienst-, allgemeinen Verwaltungs-, Sicherheits-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts auf Euro (Sechstes Euro-Einführungsgesetz) gebilligt (BR-Drs. 10/01). Mit dem Gesetz werden nur die Wertvorschriften des Dienst-, des allgemeinen Verwaltungs-, des Sicherheits-, des Ausländer- und des Staatsangehörigkeitsrechts auf „glatte“ Euro-Beträge umgestellt, bei denen dies aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit sowie der Praktikabilität erforderlich ist.

Oberste „Glättungs“-Richtschnur ist, dass die in Euro ausgedrückten neuen Beträge nicht mehr als unbedingt nötig von dem DM-Wert abweichen und den Bürger nicht belasten. Angesichts der Vielzahl der Beträge und deren unterschiedlichen Funktionen (u. a. Schwellenwerte mit Signalwirkung, Gebührenvorschriften, Bußgeldvorschriften), werden im wesentlichen zwei Umstellungsarten gewählt:

- Abrundung durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro;
- Aufrundung durch Neufestsetzung auf 0,5; 1; 10; 100; 1000 Euro.

Im Bereich der Bußgeldvorschriften erfolgt durchweg eine Abrundung im Verhältnis 2 : 1. Bei Vorschriften mit externer Preis- und Kostenrelevanz für den Bürger (wie z. B. Gebühren) wird in der Regel auf den nächsten vollen Euro abgerundet, um die Akzeptanz von Neufestsetzungen in Euro zu erhöhen. Moderate Erhöhungen werden nur in den Bereichen vorgenommen, in denen die letzte Anpassung schon länger zurückliegt oder der Handlungsspielraum des Ordnungsgebers für künftige Gebührenerhöhungen erhalten bleiben soll ([www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)).

#### **46. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)**

##### **Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (Siebtes Euro-Einführungsgesetz)**

Die Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro soll in einem umfassenden Artikelgesetz zum 1. Januar 2002 erfolgen. Das Bundeskabinett hat im Dezember 2000 einen entsprechenden Gesetzentwurf beschlossen (BR-Drs. 18/01).

Um eine leichtere Orientierung und praktische Handhabbarkeit zu gewährleisten, sieht der Entwurf dieses Artikelgesetzes die Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften von DM auf Euro grundsätzlich im Verhältnis 2 : 1 vor. Darüber hinaus wurde geprüft, ob einzelne bundesrechtliche Gebührenregelungen sachlich noch gerechtfertigt sind. Nicht notwendige Gebührenregelungen werden nicht umgestellt, sondern gestrichen.

Das Artikelgesetz konzentriert sich auf die Umstellung auf den Euro. Materielle Rechtsänderungen, die nicht durch die Einführung des Euro bedingt sind, bleiben eigenständigen Rechtsetzungsvorhaben vorbehalten. Dieses Vorgehen ermöglicht auch gegenüber der Öffentlichkeit eine Abschtung zwischen den notwendigen formellen Anpassungsmaßnahmen aus Anlass der Währungsumstellung und der Diskussion über weitergehende inhaltliche Änderungen von Umweltvorschriften.

Der Bundesrat hat im Februar 2001 das Konzept der Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften grundsätzlich gebilligt. Lediglich zu einer Vorschrift hat der Bundesrat statt der vorgesehenen 2 : 1 Umstellung eine centgenaue Umrechnung gefordert. Die Bundesregierung hat diesem Vorschlag in ihrer Gegenäußerung zugestimmt (BT-Drs. 14/5641). Zur Zeit berät der Bundestag über den Gesetzentwurf ([www.bmu.de](http://www.bmu.de)).



#### **47. Bundesministerium für Gesundheit (BMG)**

##### **Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und anderen Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens auf Euro (Achstes Euro-Einführungsgesetz)**

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat zur Umstellung von 42 Gesetzen und anderen Vorschriften im Bereich des Gesundheitswesens, des gesundheitlichen Verbraucherschutzes (BMVEL) sowie des Mutter-schutzes (BMFSFJ) den Entwurf des Achten Euro-Einführungsgesetzes vorgelegt, der am 17. Januar 2001 im Kabinett gebilligt wurde. Ein Ergänzungsvorschlag des Bundesrates (BR-Drs. 50/01 - Beschluss) vom 9. März 2001 wurde am 25. April 2001 vom Kabinett gebilligt. Umfangreiche Änderungen gibt es dabei in den Sozialgesetzbüchern SGB V und XI, bei denen in sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften Zuzahlungen bzw. Geldleistungen betroffen sind. Hier werden geglättete und damit verwaltungspraktikable Eurobeträge festgelegt. Handelt es sich um andere Zahlbeträge, werden diese centgenau umgestellt, damit die Abweichungen gegenüber den heutigen Zahlbeträgen nicht oder nur maximal um wenige Pfennige differieren.

Im Bereich der Arzneimittelzuzahlungen ergeben sich durch die Glättungen geringere Belastungen der Versicherten, bei den Krankenhauszuzahlungen ergeben sich geringfügig höhere Belastungen, die aber durch die Entlastungen im Bereich der Arzneimittelzuzahlungen mehr als kompensiert werden.

Die Umstellung von Bußgeldvorschriften erfolgt im Interesse der Rechtseinheitlichkeit und Rechtsbestimmtheit im Verhältnis 2 DM : 1 €, wobei es sich hier um Höchstgrenzen handelt, die erfahrungsgemäß meist weit unterschritten werden ([www.bmggesundheit.de](http://www.bmggesundheit.de)).

#### **48. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)**

##### **Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auf Euro (Neuntes Euro-Einführungsgesetz)**

Das Bundeskabinett hat am 10. Januar 2001 das Neunte Euro-Einführungsgesetz verabschiedet. Dieses soll am 1. Januar 2002 in Kraft treten. Mit diesem Gesetz werden in über 50 Gesetzen und Verordnungen DM-Beträge und Gebühren auf Euro umgestellt. In den Zuständigkeitsbereich des BMWi fallen hiervon 50 Gesetze und Verordnungen (z. B. Produktsicherheitsgesetz, Gewerbeordnung, Handwerksordnung und Telekommunikationsnummerngebührenverordnung). Die Beträge werden im Grundsatz centgenau umgerechnet, so dass es zu keiner Verteuerung kommen wird. Die "Signalbeträge" und ein Teil der Gebühren werden durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgestellt. Die Bürger und die Wirtschaft profitieren von dieser Neufestsetzung, da sie eine Ermäßigung von 2,2 % im Vergleich zur exakten Umrechnung bedeutet ([www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)).

Der Bundesrat hat im März 2001 eine Änderung und eine Ergänzung vorgeschlagen und ansonsten dem Artikelgesetz zugestimmt (BR-Drs. 56/01 Beschluss). Die Bundesregierung hat sich mit beiden Vorschlägen in ihrer Gegenäußerung einverstanden erklärt. Zur Zeit liegt das Gesetz dem Deutschen Bundestag zur Beschlussfassung vor.

#### **49. Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)**

a) Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) werden im Gesetzentwurf des BMWi (vgl. Ziffer 48) in zwei Gesetzen Signalbeträge durch Glättung im Verhältnis 2 : 1 geglättet ([www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)):

- **Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG):** Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes werden die Bagatellgrenzen innerhalb der gemeinsamen Finanzierung des Hochschulbaus durch Bund und Länder nach dem Hochschulbauförderungsgesetz im Verhältnis 2 : 1 umgestellt.
- **Berufsbildungsgesetz (BBiG):** In § 99 Abs. 2 BBiG wird der Bußgeldrahmen für Ordnungswidrigkeiten im Verhältnis 2 : 1 umgestellt.

b) Gesetz zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung (**Ausbildungsförderungsreformgesetz - AföRG**)

Mit Artikel 2, 4 und 7 des Ausbildungsförderungsreformgesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) werden zum 1. Juli 2002 bzw. 1. Oktober 2002 alle auf DM lautenden Beträge im **BAföG** sowie in der Darlehensverordnung und der Härteverordnung auf glatte Euro-Beträge umgestellt. Dies wird nahezu durchgängig im Wege einer glättenden Aufrundung der Beträge geschehen. Die Umstellung wird bei den Freibeträgen mit einer Zwischenanpassung durch Anhebung um durchschnittlich 2 % verbunden - einer schon bei früheren BAföG-Änderungsgesetzen üblich gewesenen Praxis, um das mit der Reform erreichte Förderungsniveau beizubehalten. In der Zwischenzeit vom 1. Januar 2002 bis zum 30. Juni 2002 werden die auf DM lautenden Beträge centgenau in Euro umgerechnet. In den Bewilligungsbescheiden werden schon seit Anfang des Jahres 2001 die Förderungsbeträge nachrichtlich auch in Euro ausgewiesen; neue Bewilligungsbescheide ergehen zum 1. Januar 2002 nicht.

c) Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (**Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes - AFBG**)

Im Rahmen der geplanten Reform des AFBG, dessen Unterhaltsbeiträge sich am BAföG orientieren, ist ebenfalls zum 1. Juli 2002 eine Aufrundung der auf DM lautenden Signalbeträge im AFBG (z. B. Zuschläge zum Unterhaltsbedarf, Kinderbetreuungszuschuss, Maßnahmebeitrag etc.) auf glatte Euro-Beträge vorgesehen. In der Übergangszeit bis zum 30. Juni 2002

wird wie im BAföG verfahren (centgenaue Umrechnung der im Gesetz genannten DM-Beträge in Euro).

## 50. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW)

### Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften aus den Bereichen des Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesens sowie der Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf den Euro (Zehntes Euro-Einführungsgesetz)

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) hat zur Umstellung von Vorschriften aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des BMVBW den Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften aus den Bereichen des Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesens sowie der Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf den Euro (Zehntes Euro-Einführungsgesetz - 10. EuroEG) vorgelegt. Dieser wurde am 23. Mai vom Bundeskabinett beschlossen ([www.bmvbw.de](http://www.bmvbw.de)).

In 30 Artikeln werden Beträge in Vorschriften aus den zuvor genannten Bereichen von Deutsche Mark auf Euro durch eine funktionsorientierte, praxisgerechte Glättung der bei einer kursgenauen Umrechnung sich ergebenden ungeraden Beträge umgestellt. Oberstes Ziel dieser „Glättung“ ist es, dass die in Euro ausgedrückten neuen Beträge nicht mehr als notwendig von den DM-Beträgen abweichen sollen, um bei der Einführung des Euros umstellungsbedingte Nachteile für den Bürger zu vermeiden. Das gilt insbesondere für Rechtsvorschriften, die Signalbeträge enthalten und den Bürger unmittelbar betreffen (Beispiele: Gebühren und Bußgeldvorschriften).

Die Neufestsetzung erfolgt deshalb grundsätzlich im Verhältnis 2 DM : 1 Euro. Haben sich dabei „krumme“ Euro-Beträge ergeben, wurde im allgemeinen abgerundet. Die Umstellung bei Gebühren und Konzessionsabgaben für Bundesautobahn-Nebenbetriebe erfolgt aufkommensneutral. Der Gesetzentwurf konzentriert sich weitgehend auf diese „technische“ Umstel-

lung der in den betroffenen Vorschriften genannten Beträge von Deutsche Mark auf Euro durch Neufestsetzung. Weitergehende materielle Rechtsänderungen, die nicht mit der Einführung des Euro zusammenhängen, bleiben eigenständigen Rechtssetzungsvorhaben überlassen. In diesen Gesetzen – vorwiegend aus dem Bereich Wohnungswesen – werden dann auch die notwendigen Umstellungen von DM-Beträgen auf Euro-Beträge vorgenommen.

Soweit mit dem Zehnten Euro-Einführungsgesetz die Umsetzung der Neufestsetzungen durch Bundes- oder Landesbehörden erfolgt, sind diese über die Umstellung informiert worden. Die Vorbereitungen haben bei diesen Stellen bereits begonnen. Gleiches gilt für das Verkehrsgewerbe.

#### **51. Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)**

Der Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Zehntes Euro-Einführungsgesetz), das auch die umzustellenden Gesetze des BMFSFJ beinhaltet, soll am 9. Mai 2001 im Kabinett vorgelegt werden (vgl. Ziffer 50). Aus dem Bereich des BMFSFJ sind zwei Gesetze im Entwurf vertreten:

- Auswandererschutzgesetz (AuswSG): Artikel 6
- Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen: Artikel 8

Das im ursprünglichen Entwurf noch aufgeführte Mutterschutzgesetz wurde zwischenzeitlich dem Gesetzentwurf des BMG (Achstes Euro-Einführungsgesetz) zugeordnet, da Teile dieses Gesetzes dort vertreten werden und eine einheitliche Behandlung des Gesetzes sachlich geboten war.

Die den Zivildienst betreffenden gesetzlichen Regelungen - Zivildienstgesetz (ZDG) - haben auf Grund des sachlichen Zusammenhanges Eingang in das Elfte Euro-Umstellungsgesetz (Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung soldatenversorgungsrechtlicher und ande-

rer Vorschriften auf Euro des Bundesministeriums für Verteidigung) gefunden (vgl. Ziffer 52).

Bei allen weiteren Gesetze in der Zuständigkeit des BMFSFJ wird die Euro-Einführung im Rahmen bereits abgeschlossener oder noch in diesem Jahr erfolgender Gesetzesänderungsverfahren berücksichtigt. Dies betrifft

- Bundeskindergeldgesetz (BKGG);
- Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG);
- Unterhaltsvorschussgesetz (UVG);
- Kriegsgräbergesetz (GräbG);
- Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltpfleG);
- 3. Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes.

Beim Gesetz über die Einrichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ (Contergangesetz) wird die automatische Umstellung der Beträge in Euro per 1. Januar 2002 in Kauf genommen ([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)).

#### **52. Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)**

##### **Gesetz zur Umstellung soldatenversorgungsrechtlicher und anderer Vorschriften auf Euro (Elfte Euro-Einführungsgesetz)**

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) werden

- das Soldatenversorgungsgesetz (SVG),
- die Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung (SVÜV),
- die Wehrdisziplinarordnung (WDO),
- das Zivildienstgesetz und
- die Mutterschutzverordnung für Soldatinnen

im o. g. Artikelgesetz zum 1. Januar 2002 auf Euro umgestellt (BT-Drs. 14/5436). Die geglätteten Grenzbeträge und Schwellenwerte im Soldatenversorgungsgesetz und in den anderen Vorschriften orientieren sich an den vorgesehenen Glättungen im Beamtenversorgungsgesetz und im Sozialgesetzbuch. Die Umstellung von Deutsche Mark auf Euro im Wege dieser Glättung

wird im Artikelgesetz durchgehend auf volle 1 bzw. 10 Euro neu festgesetzt. Gleichzeitig wird eine Vorschrift im Zivildienstgesetz entsprechend der Regelung für wehrpflichtige Soldaten angepasst. Die Verkündung im Bundesgesetzblatt wird im Juli 2001 erwartet.

### **53. Auswärtiges Amt (AA)**

Die Glättung der in der Federführung des Auswärtigen Amtes (AA) liegenden Vorschriften erfolgt im Rahmen der Anpassung der Auslandskostenverordnung (AKostV). Die AKostV enthält die Gebühren für Amtshandlungen des Auswärtigen Dienstes. Neben der Umstellung auf Euro wurden materiellrechtliche Vorschriften geändert und die Höhe der Gebühren an die Kostenentwicklung angepasst. Grundsätzlich soll aus Verwaltungsvereinfachungsgründen die Umstellung im Verhältnis 2:1 erfolgen, mit Ausnahme der Gebühr für

die Beglaubigung von Abschriften von Schriftstücken mit nichtlateinischen Schriftzeichen. Hier soll eine Umstellung im Verhältnis 1 : 1 erfolgen (von DM 5,-- auf 5 EUR), da in Ländern außerhalb der Eurozone die Gebühren teilweise in inländischer Währung erhoben werden und die Beschaffung von Wechselgeld nur in Form von Banknoten erfolgen kann ([www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)).

### **54. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)**

Im Bereich des Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) ist nur eine Rechtsnorm (§ 7 Entwicklungshelfergesetz) betroffen, die bis auf weiteres centgenau zum Umrechnungskurs in Euro umzurechnen ist ([www.bmz.de](http://www.bmz.de)).

## VII. DER EURO UND DIE WIRTSCHAFT

### 55. Stand der Euro-Verwendung in Wirtschaft und Finanzmärkten

#### a) Euro und Wirtschaft

Während der dreijährigen Übergangszeit von 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001 besteht für die Wirtschaft weitgehende Wahlfreiheit, ihre internen und externen Geschäftsabläufe in Euro oder in DM abzuwickeln. Sie kann genutzt werden, sich Schritt für Schritt auf den Euro vorzubereiten und umzustellen. Diese Übergangszeit geht jetzt zu Ende. Spätestens bis zum 31. Dezember 2001 müssen sich alle Unternehmen in allen Bereichen auf den Euro umgestellt haben.

Die Umstellung der Wirtschaft auf den Euro ist im großen und ganzen gut vorangekommen. Viele Unternehmen mit Liefer- und Absatzmärkten im Euro-Raum, haben den Euro als Transaktionswährung im externen Geschäft eingeführt und benutzen ihn auch als Hauswährung. Nach der jüngsten Umfrage des Deutschen Industrie- und Handelstages (DIHT) bei rd. 25 000 Mitgliedunternehmen vom Januar 2001 haben z. B. von den großen Investitionsgüterherstellern (mehr als 1000 Beschäftigte) bereits 44 % auch das interne Rechnungswesen auf Euro umgestellt. Im Einzelhandel zeichnen 70 % der Unternehmen zumindest für einen Teil ihres Sortiments in DM und Euro aus. Die Umfrage bestätigt aber auch, dass größere Unternehmen bei der Umstellung des Rechnungswesens deutlich weiter sind, als kleinere Betriebe. Für das Gros der Unternehmen steht die vollständige Umstellung auf den Euro daher noch bevor. Planen im Jahr 1998 noch 30 % der Unternehmen die Umstellung bereits zum 1. Januar 1999, so zeigt sich zwei Jahre nach Beginn der Wirtschaft- und Währungsunion, dass nur 14 % diese Umstellung bereits abgeschlossen haben.

Kleine und mittlere Betriebe, vor allem des Einzelhandels, des Handwerks und der Gastronomie orientieren sich bei ihrer Planung oft am Datum der Einführung des Euro als Bargeld zum 1. Januar 2002. Gerade

bargeldorientierte Unternehmen, die auf regionalen Märkten agieren, sehen kaum Vorteile in einer frühzeitigen Umstellung des gesamten betrieblichen Ablaufs auf den Euro. Der Anteil der Unternehmen, die erst zum 1. Januar 2002 vollständig auf den Euro umstellen wollen, ist daher von 16 % im Jahr 1997 auf 49 % gestiegen. 33 % der Unternehmen planen, noch im Laufe des Jahres 2001 ihre Euro-Vorbereitungen abzuschließen.

Eine Umstellungsplanung, die am letztmöglichen Zeitpunkt ausgerichtet ist, kann betriebswirtschaftlich sinnvoll sein, birgt aber auch Risiken: Erfahrungen zeigen, dass die zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Euro-Umstellung oftmals unterschätzt werden. Unvorhergesehene technische Schwierigkeiten können u. U. nicht mehr rechtzeitig aufgefangen werden. Engpässe, die wegen generell erhöhter Nachfrage z. B. bei Beratungsleistungen entstehen, können zu erhöhten Kosten führen, aber auch zu einer Verzögerung der Umstellung mit weiteren Folgen für den Geschäftsverkehr. Für Unternehmen, die erst zum 1. Januar 2002 auf den Euro umstellen wollen, ist es daher umso wichtiger, die Umstellung rechtzeitig und besonders sorgfältig vorzubereiten, damit sie zum Jahreswechsel reibungslos verläuft.

Zur Zeit ist ein deutlicher Anstieg des Interesses an Informationen und Veranstaltungen zur Euro-Umstellung festzustellen. Die Verbände der Wirtschaft und der Banken intensivieren ihre Öffentlichkeitsarbeit. Mit der zunehmenden Konkretisierung der Einzelheiten über die Bargeldeinführung wird auch für die Unternehmen die bevorstehende Umstellung als zu bewältigende Aufgabe deutlicher. Die Verbände sind insgesamt zuversichtlich, dass die Umstellung auch von den kleinen und mittleren Unternehmen, die sich bisher noch nicht mit der Umstellung befasst haben, rechtzeitig durchgeführt werden kann. Es wird dabei nicht verkannt, dass in einigen Bereichen noch verstärkte Information und Sensibilisierung notwendig sind. Auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

hat daher die Öffentlichkeitsarbeit mit Blick auf die mittelständische Wirtschaft intensiviert.

## **b) Euro und Finanzmärkte**

Im Januar 1999 fand an den internationalen Finanzmärkten der lange vorbereitete Ersatz der nationalen Währungen der an der Währungsunion teilnehmenden Staaten als Denominationseinheit statt, und es begann eine zügige Verwendung des Euro. Erster Schritt war die Schaffung eines homogenen Euro-Kapitalmarktes durch die Umstellung eines großen Teils der vor dem 1. Januar 1999 begebenen Schuldverschreibungen auf Euro (vgl. Ziffer 19). Dieser Markt hat eine starke Eigendynamik entwickelt. Seit Einführung des Euro wurde der überwiegende Teil der neu in Deutschland begebenen Schuldverschreibungen in Euro emittiert.

Zur Verbreitung des Euro trägt insbesondere auch die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) bei. Sie wird vollständig in Euro durchgeführt. Deshalb vollzieht sich auch der gesamte Interbanken-Geldmarkt seit Januar 1999 in Euro. Auch der Bund, der - obwohl selbst keine Bank - ein entscheidender Teilnehmer an diesem Markt ist, führt seine Aufnahmen und Anlagen am Geldmarkt in Euro durch.

## **56. Amtliche Statistik in Euro**

Die Währungsumstellung bringt für die amtlichen Statistiken Änderungen in allen Phasen der statistischen Arbeit mit sich. Sie erfordert die Abstimmung eines einheitlichen Vorgehens für den gesamten Bereich der Bundesstatistik, insbesondere die Klärung folgender Themenkomplexe:

- Neugestaltung der Fragebögen und Erhebungspapiere;
- Anpassung der DV-Programme (z. B. Plausibilitätskontrollen);
- Umstellung/Neukonzeption der Veröffentlichungen;
- Rückrechnung langer Reihen;
- Anpassung von Wertschwellen und Größenklassen, die Berichts- bzw. Meldepflichten begründen.

Im Bereich der Bundesstatistik wird den Auskunft gebenden Personen, Betrieben und Unternehmen schon seit dem 1. Januar 1999 Gelegenheit gegeben, im Rahmen ihrer statistischen Meldepflichten bei Währungsangaben DM oder Euro zu verwenden. Zum Ende der Übergangszeit muss die Endumstellung aller Phasen der Statistikproduktion an die Erfordernisse des Euro abgeschlossen sein. Dazu sind in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder teilweise erhebliche Änderungen in organisatorischer und technischer Hinsicht erforderlich, die einen großen Personal- und Sachaufwand erfordern.

Die notwendigen Änderungen der statistischen Rechtsvorschriften (Bundesstatistikgesetz, Mikrozensusgesetz, Finanz- und Personalstatistikgesetz wurden vom Bundesministerium des Innern (BMI) koordiniert und sind in Kraft getreten.

## **57. Öffentliches Auftragswesen in Euro**

Das Haushalts- und Vergaberecht des Bundes enthält keine Vorschriften, die eine ausschließliche Verwendung der DM im öffentlichen Auftragswesen zwingend vorschreiben, so dass ein gesetzlicher Anpassungsbedarf hier nicht besteht. In der Übergangszeit räumen die Vergabestellen des Bundes den sich an Vergabeverfahren beteiligenden Bietern das Recht ein, Angebote wahlweise in DM oder Euro abzugeben.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hatte bereits Ende 1998 in einem Rundschreiben die Bundesressorts gebeten, die in ihrem Geschäftsbereich tätigen Vergabestellen auf die Wahlfreiheit hinzuweisen. Wegen des privatrechtlichen Handelns der öffentlichen Verwaltung im Allgemeinen wird auf die Ziffern 65 und 66 verwiesen. Die Mehrheit der Länder hat sich der Verfahrensweise des Bundes angeschlossen.

## **58. Förderkredite öffentlicher Banken in Euro**

Das aus dem Marshall-Plan („*European Recovery Program*“) nach dem 2. Weltkrieg hervorgegangene ERP-Sondervermögen hat mit Beginn der 3. Stufe zur Wirtschafts- und Währungsunion die Möglichkeit geschaf-

fen, die Förderkredite in allen ERP-Programmen seit dem 1. Januar 1999 in der neuen Währungseinheit Euro zu beantragen. Die Umstellung der ERP-Richtlinien wurde im Bundesanzeiger Nr. 246, Seite 17890 (1998) veröffentlicht.

Die Deutsche Ausgleichsbank (DtA) und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), beides Förderinstitute des Bundes, verfahren seit dem 1. Januar 1999 mit ihren Eigenmittelprogrammen in gleicher Weise. Im Länderbereich wird entsprechend vorgegangen.

## **59. Der Euro im Versicherungsaufsichts- und Versicherungsvertragsrecht**

### **a) Versicherungsaufsichtsrecht**

Alle Gesetze und Rechtsverordnungen, die den privaten Versicherungsbereich betreffen, behalten mit der Einführung des Euro grundsätzlich ihre Gültigkeit, auch wenn sie auf Geldbeträge in DM Bezug nehmen. Bezugnahmen auf die Europäische Währungseinheit (*European Currency Unit* - ECU) werden durch Bezugnahmen auf den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 ECU ersetzt. Bei Bezugnahmen auf Geldbeträge in DM findet die allgemeine Umstellung auf den Euro am 1. Januar 2002 statt (vgl. Ziffern 6 und 7).

Im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) wurde § 53c Absatz 2 Satz 2 VAG, der bei der Kapitalausstattung auf den jährlich neu festzusetzenden Gegenwert der ECU in DM Bezug nimmt, durch Artikel 14 des Euro-Einführungsgesetzes vom 9. Juni 1998 aufgehoben (Anlage 16). Kein aktueller Änderungsbedarf besteht bei den Anlagevorschriften. Auch die Regelung zur kongruenten Bedeckung in § 54a Absatz 3 VAG bleibt grundsätzlich bestehen, aber für die am Euro teilnehmenden Mitgliedstaaten untereinander gilt die Pflicht zur kongruenten Bedeckung nicht (Nummer 7 der Anlage Teil C zum VAG).

Seit dem 1. Januar 1999 können die Unternehmen ihre Rechnungslegung gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) wahlweise in DM oder Euro durchführen. Bestimmten An-

zeigepflichten kann ebenfalls in DM oder Euro entsprechen werden, wobei zur Vereinfachung im Verhältnis 1 EUR / 2 DM auf runde Euro-Beträge geglättet wurde. Dabei wurden für Schwellenwerte in Euro während der Übergangszeit die bisherigen DM-Bagatellgrenzen zu Grunde gelegt, um noch in DM meldende Unternehmen nicht zu benachteiligen. Einzelheiten enthält das Rundschreiben R 5/98 des BAV.

### **b) Versicherungsvertragsrecht**

Die Einführung des Euro ist ohne unmittelbare Auswirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse. Eine Umstellung und Umrechnung von DM-Versicherungssummen auf Euro-Versicherungssummen ist noch nicht notwendig da für die Dauer der Übergangszeit die DM weiterhin die gültige Währungseinheit bleibt.

Entsprechend dem Grundsatz, in der Übergangszeit im Privatsektor den Euro ohne Behinderung frei verwenden zu können, können seit dem 1. Januar 1999 neue Versicherungsverhältnisse jedoch mit der Vereinbarung von Euro-Versicherungssummen abgeschlossen werden. Das gilt in gleicher Weise für freiwillige wie für Pflichtversicherungen.

Bei Pflichtversicherungen mit gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen (z. B. Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, Berufshaftpflichtversicherungen von Notaren, Rechtsanwälten u. ä.) werden die Mindestversicherungssummen erst zum Ende der Übergangszeit am 31. Dezember 2001 mit glatten Euro-Beträgen neu festgesetzt. Soweit über bestehende Pflichtversicherungen Versicherungsbescheinigungen nach § 158 b Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) oder anderen gesetzlichen Bestimmungen unter Angabe der Versicherungssumme zu erteilen sind, ist bis zur gesetzlichen Festsetzung von Euro-Mindestversicherungssummen die Versicherungssumme in DM auszuweisen, bei Euro-Policen also in DM umzurechnen.

## **60. Umrüstung von Automaten mit Bargeldakzeptoren**

In der Bundesrepublik werden ca. 2,4 Mio. Automaten mit Münzprüfern betrieben, die zeitgerecht umzustellen sind. Bundesbank und BMF unterstützen daher die Forderungen der Automatenwirtschaft, insbesondere den Herstellern von Münzprüfern, Euro-Münzen aller 15 Prägestätten so früh wie nötig zu Test- und Umrüstzwecken zu überlassen. Seit dem 1. Juli werden daher 1000 Münzen je Nominal und Prägestätte bei den Landeszentralbanken Mainz und Hamburg bereitgestellt, die als europäische Testzentren fungieren. Des Weiteren wurden drei Testzentren, die ausschließlich Euro-Münzen deutscher Produktion anbieten, in Dortmund, Leipzig und Nürnberg eingerichtet (vgl. zu Münzen auch Ziffer 20).

Nach dem Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN) der vorzeitigen Abgabe von Euro-Münzen an die Hersteller von Münzprüfgeräten und -bearbeitungssystemen zu Test- und Adaptionszwecken zugestimmt hat, können Euromünzen deutscher Produktion von den fünf bei den Landeszentralbanken eingerichteten Testzentren - unter bestimmten Bedingungen, die bei den betreffenden Stellen erfragt werden können - herausgegeben werden. Seit Januar 2001 ist auch die Abgabe von Euro-Testmünzen an Servicezentren und -unternehmen möglich.

Den Herstellern von Banknotenakzeptoren, Zählmaschinen und Geldausgabeautomaten, stellt die Europäische Zentralbank (EZB) seit Juli 1999 ein Datenblatt über die wesentlichen Merkmale der Eurobanknoten zur Verfügung. Darüber hinaus wurde bereits im vergangenen Jahr im Testzentrum der EZB ein erster Test mit Euro-Banknoten durchgeführt. Auf der Basis dieser Tests kann die Software der einzelnen Automaten angepasst werden. Weitere Testmöglichkeiten bietet die Bundesbank bis Ende 2001 an.

## **61. Meldungen gegenüber Aufsichtsbehörden**

Auch Meldungen gegenüber bestimmten Aufsichtsbehörden können in Euro erfolgen. Meldungen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel

(BAWe) und dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) können seit dem 1. Januar 1999 auch in Euro erfolgen.

Den Versicherern, die ihren Jahresabschluss bereits in der Übergangszeit in Euro aufstellen, wird die Möglichkeit gegeben, auch ihren Berichtspflichten gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) in Euro nachzukommen (vgl. Ziffer 59).

## **62. Euro und Versorgungsunternehmen**

Im Bereich der Versorgungsunternehmen ergibt sich in Übereinstimmung mit dem für die Übergangszeit geltenden Grundsatz „*kein Zwang, kein Verbot*“ ein differenziertes Bild:

### **a) Kommunen**

Da in zahlreichen Kommunen Teile des Aufgabenspektrums nicht unmittelbar durch die Kernverwaltung, sondern durch organisatorisch und wirtschaftlich, zum Teil auch rechtlich verselbständigte Betriebe und Unternehmen erbracht werden, ergeben sich bezogen auf die Kunden dieser Unternehmen vielfältige Schnittstellen. Von den Kunden bzw. den Bürgern der Kommune werden auch Dienstleistungen, die sie von rechtlich selbständigen Unternehmen erhalten, in der Regel einheitlich als kommunale Leistung identifiziert.

Die kommunalen Spitzenverbände haben daher stets darauf hingewiesen, dass im Interesse der Kundentreue ein koordiniertes Vorgehen bei der Umstellung von Kommune und kommunalen Unternehmen sinnvoll ist. Zumindest dort, wo der Bürger die Kommune und das kommunale Unternehmen als Einheit empfindet (z. B. bei der Strom- und Gasversorgung, beim ÖPNV, bei Wohnungsgesellschaften etc.), wurde empfohlen, einen einheitlichen Umstellungstermin zum 1. Januar 2002 anzustreben. Allerdings können sich ausgehend von dieser Zielvorgabe Abweichungen ergeben, wenn sich das Geschäftsgebiet des Unternehmens von dem der Kommune unterscheidet, die Kommune nicht alleiniger Gesellschafter des Unternehmens ist oder die Beteiligung als eher verwal-



tungsfern (z. B. Flughafen oder Messe) empfunden wird.

Viele Kommunen haben die Währungsumstellung der kommunalen Unternehmen und Betriebe in ihren eigenen Regiebüchern festgelegt oder die Unternehmen speziell dazu angewiesen. Die kommunalen Unternehmen und Betriebe sind in den folgenden Planungen und Vorbereitungen sowie bei der Umsetzung der Währungsumstellung weitgehend eigenständig, gleichwohl wurden die Vertreter von kommunalen Unternehmen vielfach in die Euro-Arbeitsstäbe oder Projektgruppen der Kernverwaltung eingebunden, um die Umstellungsplanungen abstimmen und koordinieren zu können.

Über die Sicherstellung des Währungswechsels hinaus besteht hinsichtlich der Schnittstellen zwischen den kommunalen Unternehmen und Betrieben auf der einen sowie der Kommune auf der anderen Seite Abstimmungsbedarf. Entsprechend sind mögliche Anpassungen

- des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung,
- der Handelsregistereintragungen (z. B. Glättung des Stammkapitals erforderlich?),
- der Grundsätze der Verwaltungs- und Unternehmensführung,
- der bilateralen vertraglichen Beziehungen (z. B. Konzessionsvertrag, Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag, Versorgungs- und Lieferverträge etc.),
- der Haushalts- und Wirtschaftsplanung in Abstimmung mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan,
- der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Finanzplans
- sowie insbesondere des Gebühren-, Preis-, Entgelt- und Tarifsrechts in Abstimmung mit den Tarifgenehmigungen

und weitere Handlungsnotwendigkeiten geprüft worden.

In der Praxis zeigt sich, dass viele kommunale Unternehmen bereits vor 2002 vollständig auf den Euro um-

stellen werden. Einzelne Energieversorgungsunternehmen in der Bundesrepublik haben dies bereits getan. Sie stellen ihren Kunden schon heute die Rechnungen bei nachrichtlicher Ausweisung des DM-Betrages aus. Dort, wo die Rechnungen in DM erstellt werden, erfolgt in den überwiegenden Fällen eine nachrichtliche Ausweisung eines umgerechneten Euro-Betrages.

Darüber hinaus sind die kommunalen Unternehmen und Betriebe auch vielfach in die Öffentlichkeitsarbeit der Kommune zur Euro-Umstellung eingebunden. So bringen bereits Stadtwerke in ihren jeweiligen Kundenzeitschriften Euro-Serien unter oder informieren die Kunden und Bürger mit einem Faltblatt, das in Abstimmung mit der Kommune herausgegeben wird.

Hinsichtlich der Umstellungsnotwendigkeiten bei den kommunalen Unternehmen und Betrieben wurden verschiedene spezielle Informationsangebote erstellt. Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) hat in seiner Broschüre *„Der Euro kann kommen - Leitfaden für kommunale Unternehmen“* (incl. CD-ROM; Mai 1998) neben der Darstellung der Rechtsgrundlagen und der zeitlichen Rahmenplanung den Mitgliedsunternehmen eine detaillierte Hilfestellung zur Vorbereitung des Euro-Projekts und zu themenspezifischen Handlungsfeldern an die Hand gegeben. Es wird dabei kein einheitliches Konzept vorgegeben, sondern mehrere mögliche Strategien (Umstellung zum 1. Januar 1999, zum 1. Januar 2002 oder von Teilbereichen während der Übergangszeit) erläutert. Wichtige Handlungsfelder wie Vertrags-, Rechnungs-, Personal- und Meldewesen, aber auch EDV, Steuern, Zahlungsverkehr und Gesellschaftsrecht werden im Einzelnen erläutert. Auch die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände und des Sparkassen- und Giroverbandes in Rheinland-Pfalz („Betroffenheitsscheck Wirtschaftliche Betätigung“) sowie der Deutsche Sparkassen- und Giroverband („Der Euro: Koordination zwischen Kommunen und ihren Unternehmen“) haben frühzeitig spezielle Informationen bereitgestellt.

## b) Andere Bereiche

Der Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft (BGW) empfiehlt in seiner Publikation „*Einführung des Euro und Jahrtausendwende*“ eine stichtagsbezogene, komplette Euro-Umstellung des gesamten Unternehmens, idealerweise zum Jahresabschluss.

Die Deutsche Telekom AG verfolgt ein phasenweises Konzept: Nach der Umstellung ihrer Aktien auf Stückaktien 1998 stellt das Unternehmen seit 1999 in seinen Rechnungen den Endbetrag nachrichtlich auch in Euro dar. Seit 2000 werden auch die Einzelbeträge in Euro aufgelistet; nachrichtlich wird der Endbetrag bis Ende 2001 in DM ausgewiesen. Seit 2001 werden die Beschäftigten der Deutschen Telekom AG in Euro entlohnt. Die durch die Umstellung auf den Euro entstehenden „krummen“ Preise will das Unternehmen generell stabil halten. Dabei wird bei der Umrechnung bzw. Neufestsetzung die Rundung von Kleinstbeträgen (z. B. Gebühreneinheiten) zu vermeiden sein (vgl. Ziffer 8).

Auch die Deutsche Post AG weist während der dreijährigen Übergangszeit alle Preise für Briefmarken, Telefonkarten, Paketaufgabe usw. weiterhin in DM aus. Forderungen für Nachnahmesendungen und Scheckpakete können jedoch seit 1999 schon in DM und Euro gestellt werden. Euro-Nachnahmen können naturgemäß bar nur in DM bezahlt werden. Quittungen und Rechnungen weisen seit 1. Januar 1999 nachrichtlich den Endbetrag in Euro aus. Bei unbarem Zahlungsverkehr per Scheck hat der Kunde die Wahl zwischen Euro und DM. Ein Kundentelefon mit der Nummer 01802 - 3333 und eine Euro-Hotline (Tel.: 0180 - 54 320 02) geben Auskunft.

Schon seit Oktober 1999 können Postsendungen mit Frankiermaschinen auch in Euro und Cent freigestempelt werden. Dabei ist zu beachten, dass verwaltungsintern die DM zwar bis Ende 2001 weiterhin maßgebliche Bezugseinheit bleibt. Doch kann die „Aufladung“ der Frankiermaschinen auch weiterhin in DM erfolgen, lediglich die Ausgabe erfolgt in Euro. Damit sind bu-

chungstechnische Schwierigkeiten ausgeschlossen. Aus logistisch-technischer Sicht bedeutet die frühzeitige Umstellung von Frankiermaschinen eine Entzerrung der notwendigen Arbeiten, die bei einem faktischen "Big Bang" zum Jahreswechsel 2001/2002 durch Kapazitätsengpässe gefährdet wären.

## 63. Euro und Verkehrswirtschaft

Die täglichen Abläufe des Verkehrsgeschehens gehören zu den besonders bargeldintensiven Bereichen des Wirtschaftslebens. Deshalb ist die reibungslose Umstellung auf die Euro-Banknoten und -Münzen für den Verkehrsbereich von besonderer Bedeutung.

Die Umstellung auf den Euro wird auch zum Anlass genommen, verstärkt die Nutzung von Geld- und Kreditkarten an Automaten, insbesondere für den Personennahverkehr, zu ermöglichen. Gegenwärtig werden Pilotprojekte durchgeführt, in denen der Einsatz elektronischer Fahrausweise getestet wird.

Die Deutsche Bahn AG wird den Euro erst zum 1. Januar 2002 als Hauswährung einführen. Dies liegt u. a. im nationalen Charakter der Geschäftstätigkeit und dem starken Bargeldbezug eines Großteils des Umsatzes begründet. Trotzdem können Kunden sowohl im Güter- als auch im Personenverkehr seit dem 1. Januar 1999 unbare Euro-Zahlungen vornehmen. Bis zur Euro-Bargeldeinführung wird der Fahrpreis in DM auf der Fahrkarte vermerkt, um den Anforderungen der Preisangabenverordnung (PAngV) zu genügen.

Die Umstellung der Fahrkartenautomaten soll sukzessive erfolgen, wobei einige Automaten bereits vor der Bargeldeinführung umgestellt werden und zum Stichtag aktiviert werden. Die verbleibenden DM-Automaten sollen dann in der Folge zügig umgestellt werden.

Eine Reihe von Verbänden stellt spezifische Euro-Informationen für ihre Mitglieder zur Verfügung, z. B. der Bundesverband Güterverkehr und Logistik (*BGL-Euro-Ratgeber, Euro-Erfolgsplaner*), der Bundesverband Spedition und Logistik, der Verband für Schiffbau und Meerestechnik, der Bundesverband öffentlicher

Binnenhäfen und der Deutsche Industrie- und Handelstag (*Euro im Verkehr*).

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen und der Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer hat seinen Mitgliedsunternehmen ein Strategiepapier unterbreitet, in dem die speziellen Probleme bei den Fahrpreisen und beim Fahrausweisverkauf im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) behandelt werden. Da die Tarife und die Tarifänderungen der Genehmigungspflicht unterliegen, wurde mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) sowie den Ländern abgestimmt, die Fahrpreise im Personenverkehr zu glätten, da „krumme“ Beträge nach der Umrechnung auf den Euro sowohl für die Kunden als auch für die Verkehrsunternehmen nur schwer handhabbar sind. Hinzu kommt, dass die zur Verfügung stehenden Fahrausweisautomaten nur eine begrenzte Anzahl verschiedener Münzen verarbeiten können. Die Verbände legen auf eine rechtzeitige und ausreichende Euro-Bargeldversorgung der Bevölkerung großen Wert, um einen möglichst reibungslosen Übergang beim Fahrausweisverkauf gewährleisten zu können (vgl. Ziffer 32 c).

#### **64. Postwertzeichen**

Die EUROPA-Marke 2000, europaweit mit demselben Motiv des französischen Graphikers Jean-Paul Cousin am 12. Mai 2000 erschienen, ist in der Bundesrepublik

Deutschland die erste Briefmarke mit doppelter Währungsbezeichnung, nämlich 110 (Pfennig) und 0,56 €.

Seit Herbst 2000 werden bei den Dauermarkenserien „*Sehenswürdigkeiten*“ sowie „*Frauen der deutschen Geschichte*“ neue Motive mit doppelter Währungsbezeichnung herausgegeben. Alle neuen Briefmarken des Jahres 2001 erscheinen mit beiden Währungsbezeichnungen. Zum 1. Januar 2002 werden dann auf Deutsche Pfennig lautende Postwertzeichen generell auf Euro (Cent) umgestellt. Ab diesem Zeitpunkt wird das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nur noch auf Cent lautende Postwertzeichen herausgeben. Auf Deutsche Pfennig lautende Postwertzeichen werden ab dem 1. Juli 2002 ungültig, können also noch bis zum 30. Juni 2002 verwendet werden.

Die Deutsche Post AG, die gemäß § 54 Postgesetz bis zum 31. Dezember 2002 ausschließlich die vom BMF herausgegebenen Postwertzeichen verwendet, wird auf Deutsche Pfennig lautende Postwertzeichen ab dem 1. Juli 2002 gegen solche mit Cent umtauschen. Nach ihrer Mitteilung „*könnte die Umtauschfrist zum Beispiel 6 Monate betragen; ein Umtausch gegen Bargeld, das heißt die Rücknahme dieser Marken, ist nicht vorgesehen*“. Die näheren Einzelheiten zum Umtausch liegen generell im Zuständigkeitsbereich der Deutschen Post AG und werden von dort zu gegebener Zeit noch allgemein bekannt gegeben (vgl. Ziffer 62 b).

## VIII. UMSTELLUNG DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

### 65. Bundeseinheitliches Vorgehen der Verwaltungen

Ziel der Bundesregierung bei der Einführung des Euro im Bereich ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten ist ein bundeseinheitliches Vorgehen aller Verwaltungsebenen. Unterschiedliche Verfahrensweisen auf Bundes- und Landesebene, zwischen benachbarten Gemeinden oder zwischen Kommunal- und Landesbehörden am selben Ort würden bei den Bürgern Verwirrung stiften und den Unternehmen keine verlässliche Basis für ihr eigenes Vorgehen bieten.

Dabei besteht ein Spannungsverhältnis zwischen einer möglichst einheitlichen Vorgehensweise und der möglichst frühen Verwendung des Euro durch die öffentliche Verwaltung. Die fakultative Verwendung des Euro schon in der Übergangszeit erfordert zusätzlichen Aufwand, der dem Interesse an einer sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel zuwiderlaufen kann. Der Euro kann nur zusätzlich zur DM verwendet werden, weil die dem öffentlich-rechtlichen Verwaltungshandeln zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften einstweilen weiter allein DM-Beträge enthalten und kraft europäischen Währungsrechts (vgl. Art. 14 Euro-Verordnung II, Anlage 8) endgültig erst zum 1. Januar 2002 umgestellt werden.

Bei wahlweiser Euro-Verwendung können auch Kosten für die Unternehmen entstehen. Dies gilt überall dort, wo zwischen Unternehmen und Verwaltung kompatible Systeme der elektronischen Datenübermittlung bestehen (z. B. beim Zoll, vgl. Ziffer 68). Die Umstellung derartiger Systeme auf ein duales System (im Sinne von Wahlfreiheit bei der Währungsbezeichnung) verursacht auf der Unternehmensseite Zusatzkosten bei IT-Programmen und -Geräten.

Bund, Länder und Kommunen sind sich weiterhin darin einig, dass die DM während der Übergangszeit auf allen Verwaltungsebenen die maßgebliche interne Verrechnungseinheit bleiben wird. Grundsätzliches Ein-

vernehmen zwischen Bund, Ländern und Kommunen besteht auch über folgende Eckpunkte der Umstellung der öffentlichen Verwaltung auf den Euro an der Schnittstelle zwischen öffentlicher Verwaltung und Privatsektor:

- Ein Euro-freundliches, möglichst einheitliches Vorgehen in allen Verwaltungsbereichen wird angestrebt.
- Wo es machbar ist, werden Erklärungen und Meldungen gegenüber der Verwaltung auch in Euro entgegengenommen. Dies gilt z. B. für die Sozialversicherungsträger (vgl. Ziffer 74) und - in bestimmten Bereichen - auch für die Steuer- und Zollverwaltung (vgl. Ziffern 67 und 68).
- Die verwaltungsinterne Bearbeitung erfolgt grundsätzlich in DM, da die DM-Bezugnahmen in den zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften erst zum 1. Januar 2002 kraft EU-Rechts auf Euro umgestellt werden.
- Verwaltungsbescheide ergehen grundsätzlich in DM; wo es möglich und zweckmäßig ist, soll dabei der jeweilige Zahl- bzw. Schlussbetrag nachrichtlich auch in Euro ausgewiesen werden.

Unbare Zahlungen gegenüber der öffentlichen Verwaltung sind seit dem 1. Januar 1999 auch in Euro möglich (vgl. Ziffer 34). Soweit die öffentliche Verwaltung privatrechtlich tätig wird, kann sie wie jede Privatperson mit Zustimmung des Vertragspartners seit dem 1. Januar 1999 Verträge auch in Euro abschließen (vgl. Ziffer 66).

### 66. Bundesvermögensverwaltung

Für die Bundesvermögensverwaltung ist eine Verwendung des Euro im Verhältnis zu Dritten, z. B. Mietern, Grundstückskäufern u. a., grundsätzlich möglich. Im Rahmen der privatrechtlichen Vertragsfreiheit werden

bei Verträgen mit Dritten während der Übergangszeit allerdings regelmäßig noch DM-Beträge verwendet. Im Zahlungsverkehr mit der Bundesvermögensverwaltung werden Euro-Beträge, die von Dritten an die Bundeskasse gezahlt werden, in entsprechende DM-Beträge umgerechnet und gutgeschrieben (vgl. Ziffer 34). Gleiches gilt für Überweisungen von DM-Beträgen der Bundesvermögensverwaltung an in Euro geführte Konten von Dritten.

Zum 1. Januar 2002 werden alle laufenden Verträge und Bescheide mit Bezugnahmen auf DM-Beträge unter Verwendung des in der Euro-Verordnung III festgelegten Umrechnungskurses kraft EU-Rechts auf den Euro umgestellt. Im Rahmen der erforderlichen Glättung von Signalbeträgen (vgl. Ziffern 37 ff.) strebt die Bundesvermögensverwaltung für Wertgrenzen in Vorschriften mit rein verwaltungsinterner Wirkung sowie in Verwaltungsabkommen mit ausländischen Streitkräften eine Umrechnung im Verhältnis von 2 DM : 1 EUR an.

## 67. Steuerverwaltungen

### a) Euro-Einführungsschreiben

Die Finanzverwaltung nimmt in den Euro-Einführungsschreiben vom 15. Dezember 1998 und vom 15. April 1999 zu den steuerlichen Fragen im Zusammenhang mit der Einführung des Euro Stellung (Anlagen 21 und 22).

### b) Steuererklärungen/Steueranmeldungen

Für Besteuerungszeiträume innerhalb der Übergangszeit können Umsatzsteuer-Voranmeldungen und -Jahreserklärungen sowie Lohnsteuer-Anmeldungen wahlweise in DM oder Euro abgegeben werden. Innerhalb der Steueranmeldung muss die verwendete Währung aber einheitlich sein; es darf nicht zu einem Mix aus DM- und Euro-Beträgen kommen. Andere Steuererklärungen/Steueranmeldungen für Besteuerungszeiträume innerhalb der Übergangszeit sind in DM abzugeben, und zwar auch dann, wenn sie nach dem 31. Dezember 2001 eingereicht werden. Zur Praxis in den Ländern vgl. Ziffer 75.

### c) Lohnsteuerberechnung in Euro

Die maschinelle Berechnung der vom laufenden Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer kann in der Übergangszeit auch bei einer Lohn- und Gehaltsberechnung in Euro auf der Grundlage des DM-Programmablaufplans erfolgen. Dies wird durch eine geringfügige Erweiterung des DM-Programmablaufplans erreicht. Danach werden die Euro-Eingabewerte „*steuerpflichtiger Arbeitslohn*“ und die „*im steuerpflichtigen Arbeitslohn enthaltenen Versorgungsbezüge*“ in DM-Werte umgerechnet und zu den (eventuell) bestehenden DM-Eingabewerten addiert. Die DM-Ergebniswerte (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer) werden immer auch in Euro umgerechnet.

Hinweis: Der Programmablaufplan für 2001 vom 9. Oktober 2000 ist im Bundessteuerblatt 2000 Teil I, S. 1397 veröffentlicht. Er steht auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) [Internet: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)] unter der Rubrik *Fachabteilungen/Infos - Besitz- und Verkehrsteuern - Lohnsteuer* - zum Abruf bereit.

Der Arbeitgeber darf die maschinelle Lohnabrechnung auch nach einem reinen Euro-Programmablaufplan durchführen. Voraussetzung ist, dass die maschinell ermittelte Lohnsteuer nur unwesentlich von der Lohnsteuer abweicht, die nach der maßgebenden Lohnsteuertabelle zu erheben wäre. Als unwesentlich gelten Abweichungen bis zum nächsthöheren oder nächstniedrigeren Steuerbetrag in der maßgebenden Lohnsteuertabelle.

Die maschinelle Lohnsteuerberechnung ist heute der Regelfall und ist ab 2001 in § 39b Einkommensteuergesetz geregelt. Auf der Grundlage des danach aufgestellten Programmablaufplans sind vom Bundesministerium der Finanzen für 2001 Lohnsteuertabellen in DM veröffentlicht worden; eine Veröffentlichung von Lohnsteuertabellen in Euro wird nicht für erforderlich gehalten. Private Tabellenverlage bieten bereits Euro-Tabellen an.

Die Lohnsteuerbescheinigung, die auf der Lohnsteuerkarte oder in den entsprechenden anderen Lohnsteuerbescheinigungen zu erteilen ist, ist in der Übergangszeit stets in DM auszustellen. Auch ein nachrichtlicher Ausweis in Euro ist nicht zulässig.

Für laufenden Arbeitslohn, der für nach dem 31. Dezember 2001 endende Lohnzahlungszeiträume gezahlt wird, und für sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2001 zufließen, werden im Laufe des Jahres 2001 ein Programmablaufplan in Euro sowie Lohnsteuertabellen in Euro veröffentlicht.

#### **d) Steuerfestsetzung/Abrechnung/Erhebung**

Innerhalb der Übergangszeit erfolgen Steuerfestsetzungen für Besteuerungszeiträume vor 2002 in DM. Teilweise werden in Verwaltungsakten die Zahl- bzw. Guthabenbeträge in der Übergangszeit nachrichtlich auch in Euro ausgewiesen. Steuerfestsetzungen für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2001 beginnen, werden ausschließlich in Euro vorgenommen.

Die internen Konten der Steuerverwaltung werden in der Übergangszeit weiterhin in DM geführt. Der Steuerzahlungsbetrag kann jedoch seit dem 1. Januar 1999 unbar in Euro beglichen werden, und zwar sowohl im Wege der Überweisung als auch durch Scheckeinreichung.

Den Konten der Steuerverwaltung wird von den Geldinstituten stets der umgerechnete DM-Betrag gutgeschrieben. Etwaige daraus resultierende Rundungsdifferenzen werden für das Außenverhältnis zum Steuerpflichtigen nicht relevant.

#### **68. Zollverwaltung**

Um denjenigen Wirtschaftsbeteiligten entgegenzukommen, die eine möglichst frühzeitige Umstellung auf den Euro gewünscht haben, hat die Zollverwaltung seit dem 1. Januar 1999 in wichtigen Teilbereichen die wahlweise Verwendung des Euro zugelassen. Seitdem können Steuerpflichtige Anmeldungen im Bereich der Mineralölsteuer, der Branntweinsteuer, der Kaffeesteuer und der Schaumweinsteuer in Euro abgeben. Auch

beim Export von Waren können seit dem 1. Januar 1999 Wertangaben in Ausfuhranmeldungen fakultativ in Euro gemacht werden.

Darüber hinaus weisen die Zollstellen im Bereich der Ausfuhrerstattung sowie im Bereich der besonderen Verbrauchsteuern in den Fällen, in denen die Steueranmeldung in Euro erfolgte, den Zahl- bzw. Endbetrag in Bescheiden während der Übergangsphase nachrichtlich in Euro aus.

Um jedoch die mit der endgültigen Umstellung auf den Euro verbundenen stichtagsbedingten Schwierigkeiten möglichst gering zu halten, wird der Umstellungsstichtag für Anmeldungen im Zollbereich der 1. Dezember 2001 sein.

Im Bereich der Ausfuhrerstattung bei Marktordnungswaren erfolgt die Umstellung auf den Euro bei der Zahlstelle der EU, dem Hauptzollamt Hamburg Jonas, bereits zum 16. Oktober 2001 als Kassenstichtag.

Die in den Verbrauchsteuergesetzen sowie im Finanzverwaltungsgesetz und im Zollverwaltungsgesetz enthaltenen DM-Beträge werden zum 1. Januar 2002 von DM auf Euro umgestellt. Hierbei werden die sich ergebenden Euro-Beträge, soweit es möglich ist, zu Gunsten des Bürgers geglättet.

#### **69. Haushaltswirtschaft der öffentlichen Hände**

Die Haushaltswirtschaft der öffentlichen Hände wird bis zur Einführung von Euro-Banknoten und -Münzen zum 1. Januar 2002 grundsätzlich in DM durchgeführt.

#### **a) Bundeshaushalt**

Der Bundeshaushalt wurde für das Jahr 2001 letztmalig in DM aufgestellt. Zur Information sind daneben in einigen Bereichen auch Euro-Angaben ausgewiesen, so z. B. bei den als Anlage dem Haushaltsgesetz beigefügten Übersichten. Der Haushalt für das Jahr 2002 wird der erste in Euro aufzustellende Haushalt sein. Die hierzu im Jahr 2001 stattfindenden Haushaltsverhandlungen werden daher auf der Basis von Euro-Angaben geführt.

In der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2001 erfolgt die Haushaltsführung in DM (einschließlich des zu Grunde liegenden Buchführungssystems/HKR-Verfahren). Die Behörden des Bundes können jedoch seit dem 1. Januar 1999 den Euro im unbaren Zahlungsverkehr im Verhältnis zu Dritten grundsätzlich verwenden. Einzahlungen im Bankweg können in Euro entgegengenommen und Auszahlungen in der fakturierten Währungseinheit ausgeführt werden. Auch Scheckzahlungen in Euro sind gegenüber der öffentlichen Verwaltung möglich (vgl. Ziffer 34). Die gesamte interne Buchführung wird weiterhin in DM abgewickelt. Unabhängig davon hat der Bund die Führung seiner Girokonten bei der Deutschen Bundesbank in Ausübung des jedem Bankkunden zustehenden Wahlrechts bereits mit Beginn der Übergangszeit auf Euro umgestellt.

Die Haushaltsführung für das Jahr 2002 erfolgt in Euro.

Der Rechnungslegung der in DM aufgestellten Haushalte liegt ebenfalls die DM zu Grunde. Die Haushaltsrechnung wird demnach zeitversetzt ein Jahr nach der Einführung des Euro im Haushaltsvollzug umgestellt.

Das interne Rechenwerk des Bundes (HKR-Verfahren) wird mit Beginn des Haushaltsvollzugs für das Jahr 2002 vollständig auf Euro umgestellt. Bewirtschaftungsvorgänge, die das Haushaltsjahr 2002 betreffen und schon im Dezember 2001 eingeleitet werden müssen, sind in Euro anzuordnen und abzuwickeln. Maßnahmen, die Anfang 2002 noch den Vollzug des Haushalts 2001 betreffen, werden noch in DM durchgeführt.

## **b) Länder und Kommunen**

Zwischen Bund, Ländern und Kommunen besteht Übereinkommen über ein einheitliches Vorgehen bei der Euro-Umstellung. Die Länder werden dabei im wesentlichen wie der Bund verfahren. Den Kommunen wurde empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Da die DM während der Übergangszeit die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen maßgebli-

che interne Verrechnungseinheit ist, wurden auch die Länder- und Kommunalhaushalte bis einschließlich 2001 in DM aufgestellt und ausgeführt. Konkret bedeutet das, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Jahres 2001 sowie die Finanzierungsdaten 2000 bis 2004 in DM ausgewiesen werden. Dies schließt nicht aus, dass einzelne Kommunen zusätzliche Euro-Angaben zu aggregierten Haushaltsdaten veröffentlichen, um eine spätere Vergleichbarkeit der Haushaltsdaten zu erleichtern. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Jahres 2002 einschließlich der für das Vorjahr ausgewiesenen Beträge (Haushaltsansatz Vorjahr, Ergebnis der Jahresrechnung des Vorjahres) sowie die Finanzierungsdaten 2001 bis 2005 werden in Euro ausgewiesen.

Der Vollzug des Haushaltes (Buchungs- und Rechnungswesen, Jahresabschluss) erfolgt bis einschließlich 2001 in DM. Zum 1. Januar 2002 wird das gesamte Kassen- und Rechnungswesen auf Euro umgestellt.

## **c) Weiterverwendung von DM-Banknoten und -Münzen bis zum 28. Februar 2002**

Auf Grund der sog. gemeinsamen Erklärung der Verbände zur modifizierten Stichtagsregelung vom 22. Oktober 1998 können DM-Banknoten und -Münzen de facto bis einschließlich 28. Februar 2002 weiterverwendet werden, während die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel am 31. Dezember 2001 endet (vgl. Ziffer 32 - Anlage 19).

Rechtliche Bedenken gegen eine analoge Anwendung der modifizierten Stichtagsregelung auf öffentliche Kassen sind unbegründet. Europäisches Gemeinschaftsrecht (Art. 15 Euro-Verordnung II - Anlage 8) lässt innerstaatlich die Wahl zwischen gesetzlichem Zahlungsmittel oder de facto Verwendung bzw. zwischen Annahmewang und Annahmemöglichkeit zu. Der Verzicht auf zwei parallel gültige gesetzliche Zahlungsmittel bei sonstiger Gleichbehandlung nach Funktion und Wert bedeutet also nicht, dass die Annahme des DM-Bargeldes an öffentlichen Kassen unzulässig wäre.

Die Bundesressorts sind daher der Auffassung, dass im Interesse einer bürgerfreundlichen Gestaltung der Euro-Bargeldeinführung auch die Kassen der öffentlichen Hand in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 28. Februar 2002 entsprechend der modifizierten Stichtagsregelung DM-Bargeld noch in Zahlung nehmen sollten und werden dies in ihrem Bereich sicherstellen. Das Bundesfinanzministerium hat auch den Ländern (vgl. Ziffer 75) und Kommunen (vgl. Ziffer 76) ein entsprechendes Vorgehen nahe gelegt.

## **70. Öffentliches Dienstrecht des Bundes**

Das Bundesministerium des Innern (BMI) weist schon seit 1999 bei der Bekanntgabe von neuen Tabellen die in diesen aufgelisteten Zahlbeträge im Dienstrecht des Bundes nachrichtlich auch in Euro aus. Im Übrigen wird das gesamte öffentliche Dienstrecht (Besoldungs-, Versorgungs- und sonstiges Dienstrecht) kraft europäischen Währungsrechts (vgl. Ziffer 6) zum 1. Januar 2002 automatisch von DM auf Euro umgestellt. Ab diesem Zeitpunkt werden auch die Zahlungen im Dienstrecht in Euro erfolgen. Neben der rechtsverbindlichen Angabe des Auszahlungsbetrages in DM wird für die Mitarbeiter des Bundes auf den Bezügemitteilungen nachrichtlich auch der Umrechnungsbetrag in Euro angegeben.

Die Umstellung eines wesentlichen Teils der tarifvertraglich vereinbarten Beträge für die Arbeitnehmer des Bundes ist durch Tarifverträge vom 30. Juni 2000 erfolgt. In diesen Tarifverträgen wurden die Vergütungen und Löhne für die Zeit bis zum 31. Oktober 2002 geregelt. Alle für die Zeit nach dem 31. Dezember 2001 gültigen Beträge wurden in Euro vereinbart. Im übrigen ist vorgesehen, Beträge, die in Mantel- und sonstigen Tarifverträgen enthalten sind, durch einen noch zu vereinbarenden Tarifvertrag umzustellen.

## **71. Euro-Fortbildung**

### **a) Bundesakademie für öffentliche Verwaltung**

Die 1969 als zentrale Fortbildungseinrichtung des Bundes gegründete Bundesakademie für öffentliche

Verwaltung im Bundesministerium des Innern (BAköV) hat die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft Angehörige der Bundesverwaltung praxisnah fortzubilden. Sie behandelt das Thema WWU im Rahmen des Bereichs "Europa-Qualifikation". Folgende mit Unterstützung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) durchgeführten Seminare befassen sich insbesondere mit dieser Thematik:

- Grundseminar B: Die EU als Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft;
- Aufbauseminar B: Reform der EU im Hinblick auf die Erweiterung;
- Aufbauseminar D: Organe und Aufgaben der EU (mit Informationsbesuch in Brüssel/Luxemburg);
- Sonderseminar: Europa im Entwicklungsprozess.

Darüber hinaus hat die BAKöV bereits 1998 vier Seminare zum Thema "Grundwissen zur Einführung des Euro in die Bundesverwaltung" durchgeführt. Zielgruppe waren Angehörige der Bundesverwaltung, die als Multiplikatoren in ihrem jeweiligen Bereich ressortübergreifendes Grundwissen zur Wirtschafts- und Währungsunion, zur nationalen Umsetzung der Einführungsmaßnahmen und zu den Auswirkungen auf die verschiedenen Bereiche der Bundesregierung vermitteln sollten.

In den aktuellen Seminaren werden die Grundlagen des europäischen Gemeinschaftsrechts im Primärrecht (Art. 98 ff. EG-Vertrag, ESZB-Statut) und im Sekundärrecht (Euro-Verordnungen, Stabilitäts- und Wachstumspakt) sowie die nationale Umsetzung (Euro-Einführungsgesetze und Verordnungen) behandelt. Außerdem werden praktische Fragen, z. B. zur Euro-Bargeldeinführung, zu Bankgebühren usw. erläutert, wobei die Schwerpunktbildung dem Stand der Vorkenntnisse angepasst ist.

### **b) Kommunen**

Die Fortbildung und Vorbereitung der kommunalen Mitarbeiter auf die Einführung des Euro erfolgte dezentral auf die spezifischen Umstellungs- und Informationserfordernisse abgestimmt. Unterstützt wurden die-



se eigentlichen Fortbildungsmaßnahmen durch zahlreiche Veranstaltungen, Schulungen und Seminare der kommunalen Landesverbände sowie der ansässigen Sparkassen- und Giroverbände. Auf Bundesebene wurden bislang mit Unterstützung des Deutschen Instituts für Urbanistik, Berlin, (difu) vier länderübergreifende Informationsveranstaltungen zu spezifischen Fragestellungen durchgeführt. Im August 2001 ist eine abschließende Veranstaltung mit dem Schwerpunkt auf praktischen Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der Euro-Umstellung geplant.

## **72. IT-Verfahren in der öffentlichen Verwaltung**

### **a) Allgemein**

Die bisherigen Analysen haben ergeben, dass die Einführung des Euro in der öffentlichen Verwaltung unmittelbare Auswirkungen auf zahlreiche ihrer informationstechnologischen (IT-)Verfahren hat. Die einzuleitenden programmtechnischen Änderungen bedürfen konkretisierender Vorgaben durch die jeweiligen Fachverantwortlichen. Ein unmittelbarer Eingriff durch die IT-Einheiten der Verwaltung ist in der Regel nicht zulässig. Mögliche Querschnittsprobleme bei der IT-Umstellung in der Bundesverwaltung werden laufend vom interministeriellen Koordinierungsausschuss (IMKA) beim Bundesministerium des Innern (BMI) untersucht. Querschnittsprobleme sind dem Ausschuss derzeit nicht bekannt.

Zur Vereinfachung der Euro-Umstellung im IT-Bereich ist es erforderlich, festzulegen, dass im Grundsatz die Euro-Umstellung zu einem Stichtag erfolgt. Probleme in der EDV entstehen vor allem dann, wenn mit Beginn des Jahres 2002 auf Zeiträume vor dem 31. Dezember 2001 - also auf den "DM-Zeitraum" zurückgegriffen werden muss. Aus Vereinfachungsgründen sollte es generell zugelassen werden, dass die rückrechnungsrelevanten DM-Daten in Euro umgerechnet werden können und auch bei der Festsetzung von Forderungen bzw. Leistungen für die Zeiten vor dem 1. Januar 2002 so gehandelt werden kann, als hätte es die DM nie gegeben. Für die EDV hätte das den Vorteil, dass eine aufwendige und kostenintensive, teilweise sogar die Verarbeitungskapazität sprengende parallele Pflege

und Vorhaltung eines DM-Altbestandes für die Rückrechnung auf Zeiträume vor dem 1. Januar 2002 neben dem Euro-Datenbestand für das ab dem 1. Januar 2002 beginnende "Euro-Zeitalter" entfielen.

Grundsätzlich besteht kein Hinderungsgrund, Betragsangaben in IT-Programmen und Datenbeständen auch mit Wirkung für die Vergangenheit auf Euro umzustellen. Es ist unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu entscheiden, ob man die DM als Berechnungsgrundlage beibehält und nur die konstitutiven Beträge (Festsetzungen) und Leistungsgebote in Euro ausweist oder ob auch die Berechnung selbst in Euro durchgeführt wird (vgl. Ziffer 73).

### **b) Bundesfinanzverwaltung**

Die durchgeführten Erhebungen und Analysen in den durch die Euro-Einführung betroffenen IT-Verfahren der Bundesfinanzverwaltung hatten ergeben, dass für die fachlich sehr unterschiedlichen IT-Verfahren keine einheitlichen Lösungen zur Euro-Einführung entwickelt werden konnten. In erster Linie waren Konkretisierungen der gesetzgeberischen und fachlichen Vorgaben erforderlich. Erst darauf aufsetzend konnte mit der Umsetzung der erforderlichen Änderungen in den IT-Verfahren zur Euro-Einführung begonnen werden. Wegen der sehr unterschiedlichen Aufgabenstellungen in der Bundesfinanzverwaltung, die u.a. die Zoll- und Steuererhebung, die Verwaltung von Bundesvermögen, die Aufsicht über die Kreditwirtschaft, den Wertpapierhandel und das Versicherungswesen umfasst, musste die Zuständigkeit und die Verantwortung für die Realisierung der Euro-Umstellungsmaßnahmen im IT-Bereich bei den für die einzelnen IT-Verfahren verantwortlichen Behörden verbleiben. Die weiterhin festgestellten, teilweise sehr umfangreichen Abhängigkeiten der IT-Verfahren untereinander machten im Einzelfall einen hohen Abstimmbedarf zwischen den Behörden der Bundesfinanzverwaltung erforderlich. Das Gleiche gilt weiterhin für die laufende Abstimmung bis zum Abschluss der Umstellungsarbeiten und auch für die Abstimmung mit anderen Behörden, Institutionen und mit der Privatwirtschaft.

Obwohl für die IT-Verfahren der Bundesfinanzverwaltung keine übergreifende, einheitliche Planung und Umsetzung der technischen Anpassungsmaßnahmen zur Euro-Umstellung durchführbar war, wurde durch einen zentralen IT-Gesamtplan sichergestellt, dass die IT-Verfahren rechtzeitig auf den Euro umgestellt und abgestimmt eingesetzt werden. Der im BMF erstellte IT-Gesamtplan, der ein Mindestmaß an zentralem Controlling gewährleistet, wird bis zur endgültigen Euro-Umstellung des jeweiligen IT-Verfahrens durch die regelmäßige Erhebungen von Kontrolldaten fortgeschrieben. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Plantermine eingehalten werden und einem Realisierungsrisiko rechtzeitig gegengesteuert werden kann. Die Vorgehensweise hat sich bewährt.

### **c) Deutsche Bundesbank**

Die Deutsche Bundesbank hat 1999 alle für die Geldpolitik relevanten Verfahren, den unbaren Zahlungsverkehr, ihr gesamtes Rechnungswesen und die Wertpapierabwicklung auf Euro umgestellt. Im unbaren Zahlungsverkehr kann die DM parallel verwandt werden. Eine Reihe nachgeordneter Systeme im Verwaltungsbereich wird noch in DM geführt, insbesondere soweit die Euro-Umstellung entsprechende Konversionen der öffentlichen Verwaltung voraussetzt (z. B. auf dem Gebiet der Besoldung). Die Umstellung dieser Systeme wird spätestens zum Ende der Übergangszeit durchgeführt.

### **d) Andere Bundesverwaltungen**

In der öffentlichen Verwaltung wurde, insbesondere im Auswärtigen Amt (AA), das Währungssymbol "€" auf zahlreichen Arbeitsplatzcomputern installiert. Im Auswärtigen Amt war die Erweiterung der von der Währungsumstellung betroffenen Systeme um eine Doppelwährungsfunktionalität während der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2001 auf Grund der hohen Anpassungskosten nicht wirtschaftlich. Die Systeme werden zum Stichtag 1. Januar 2002 umgestellt. Dabei sind beispielhaft die Systeme zur Berechnung der Beihilfe, Reisekosten, Umzugskosten und Besoldung, sowie die Bereiche Controlling und Haushaltsabwicklung betroffen. In Euro eingehende Rechnungen werden im

AA bis auf weiteres bearbeitet, indem der Betrag manuell in DM umgerechnet und dann weiter verarbeitet wird.

Die Bundesverkehrsverwaltung hat mit der Umstellung bereits begonnen und wird in ihren Gliederungen die Umstellungsmaßnahmen zeitgerecht durchführen. Diskussionsbedarf besteht noch hinsichtlich der Glättung „krummer“ Signalbeträge.

### **e) Länderverwaltungen**

In den Ländern ist die teilweise sehr aufwendige Umstellung von mehreren 100 IT-Verfahren in vollem Gange. Die Rechenzentren und die Behörden der Länder haben, um auch aufwendige Verfahren rechtzeitig anzupassen, schon mit den vorbereitenden Arbeiten begonnen, auch wenn teilweise noch nicht alle rechtlichen Vorgaben vorlagen. Viele wichtige Verfahren sind bereits umgestellt bzw. deren Umstellung ist weit fortgeschritten. Besondere Probleme sind bislang nicht aufgetreten, die Verfahren werden rechtzeitig zum 1. Januar 2002 umgestellt sein.

### **f) Kommunalverwaltungen**

Im Anschluss an die Umstellung des Ortsrechtes müssen die Euro-Beträge in den Kommunen „weiterverarbeitet“ werden. So kann es vielfach erforderlich werden, die vorhandenen EDV-Programme, Formularvordrucke, Veröffentlichungen und sonstige Drucksachen, in denen auf DM-Beträge Bezug genommen wird, entsprechend anzupassen.

Die Arbeiten zur Umstellung der kommunalen Datenverarbeitungssoftware werden in den letzten Monaten des Jahres 2001 intensiviert. Bereits frühzeitig haben sich die Kommunen mit ihren EDV-Anbietern in Verbindung gesetzt, um eurogerechte Lösungen zu erarbeiten. Zu beachten ist, dass eine Umstellung der kommunalen EDV-Programme nicht bundesweit einheitlich erfolgen kann, sondern jeweils vor dem EDV-technischen Hintergrund der einzelnen Gemeinde bzw. in Abhängigkeit der individuellen Anforderungen an die Haushalts- und Kassensoftware der kommunalen Rechenzentren (vgl. Ziffer 76).

### 73. Behandlung historischer Datenreihen

Vielfältig stellt sich die Frage, ob am 1. Januar 2002 Datenbestände in Euro umgerechnet werden dürfen und ob ab dem Jahr 2002 dann auch bei Rückrechnungen nur noch mit Euro gerechnet werden kann. Die Problematik stellt sich auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung und betrifft insbesondere die Informationstechnik (siehe Ziffer 72).

Grundsätzlich dürfen erworbene Rechte bzw. Ansprüche der Bürger nicht tangiert werden. Die Vorteile einer Umstellung auf Euro auch für die Vergangenheit können jedoch so erheblich sein, dass geringfügige Nachteile, die sich aus Rundungsabweichungen ergeben können, demgegenüber unerheblich erscheinen, und eine Umstellung daher aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zulässig ist. Im Einzelfall kann es sinnvoll und zweckmäßig sein, durch Übergangsvorschriften in den jeweiligen Normen solche Nachteile auszuschließen und eine "neutrale" Umstellung zu gewährleisten.

#### a) Rechtliche Bewertung

Das einschlägige europäische Gemeinschaftsrecht - Euro-Verordnungen I und II - steht sowohl einer rückwirkenden Umstellung historischer DM-Datenbestände auf Euro ab 1. Januar 2002 als auch einer Berechnung auf der Grundlage alter DM-Datenbestände nicht entgegen. Art. 14 der Verordnung Nr. 974/98 normiert lediglich eine Rechtsautomatik (vgl. Ziffer 6) und trifft keine Aussage hinsichtlich der dahinter stehenden Berechnungsmethoden.

#### b) Praktisches Vorgehen

Es ist also unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu beurteilen, welche der beiden Methoden der Berechnung verwendet wird. Es kann verwaltungspraktisch und informationstechnisch genauso sinnvoll sein, für eine gewisse Zeit noch auf Basis der alten DM-Daten zu rechnen und anschließend in Euro zu bescheiden wie es sinnvoll sein kann, auf Basis rückwirkend umgerechneter Daten von Anfang an in Euro zu rechnen.

- Die Zulässigkeit einer rückwirkenden Umrechnung historischer Datenreihen ist unabhängig von der Pflicht zur Aufbewahrung oder Archivierung alter DM-Daten. Diese muss entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften auf jeden Fall gewährleistet sein.
- Eine Rundung auf mindestens zwei Nachkommastellen stellt lediglich die maximal zulässige Rundungsungenauigkeit dar. Um Rundungsabweichungen, die sich nach den Rundungsregeln der Art. 4 und 5 der Euro-Verordnung I (Anlage 7) ergeben können, möglichst zu vermeiden, sollten daher immer dann weitere Nachkommastellen in die EDV eingeführt werden, wenn mehr als minimale Nachteile für die Betroffenen eintreten können (vgl. Ziffer 8 b).
- Sollte es dennoch in Einzelfällen geringfügige Abweichungen des errechneten Euro-Ergebnisses zum (fiktiven) DM-Ergebnis zu Lasten des Betroffenen auftreten, so sollte etwaigen Beschwerden unbürokratisch abgeholfen werden. Eine solche "manuelle" Überprüfung im Einzelfall bleibt durch die Archivierung der DM-Altdaten möglich. Die zuständigen Stellen sollten aber in jedem Fall darauf vorbereitet sein, durch Beispiele zu belegen, dass der Einzelne keine Nachteile befürchten muss, da andernfalls die Gefahr besteht, doch mit Forderungen nach einer Überprüfung im Einzelfall belastet zu werden.

#### c) Besondere Bereiche

Im Bereich der Rentenversicherung wird wie folgt verfahren: Die alten Konten müssen in den alten Währungen (Reichsmark, Rentenmark, Mark der DDR, Deutsche Mark) beibehalten werden, weil deren Belege auf diese Währungen lauteten. Bei der Berechnung einer Rentenleistung werden die eingezahlten Beiträge in sog. "Entgeltpunkte" umgerechnet und erst anschließend in die aktuelle Währung (Euro) umgewandelt.

Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) hat zum Thema „Währungsunion“ Verwaltungsgrundsätze für Versicherungsunternehmen veröffent-

licht ([www.bav.bund.de](http://www.bav.bund.de)). Demnach bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn z.B. aus Gründen der Praktikabilität Umstellungen von Versicherungssummen und Prämien aufgrund krummer Beträge zu Gunsten des Versicherungsnehmers vorgenommen werden. Sofern nachteilige Regelungen getroffen werden, sollte dessen Zustimmung eingeholt werden. Hinsichtlich der Ermittlung der Prämie wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass eine lineare Transformation vorgenommen wird (vgl. Ziffer 59).

#### **74. Sozialversicherungsträger**

In Zusammenarbeit mit den Euro-Ansprechpartnern der Sozialversicherungsträger und den Vertretern der Arbeitgeberverbände sowie der Gewerkschaften, die sich seit Anfang 1996 in einem Arbeitskreis beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) regelmäßig zu Fragen der Umsetzung des Euro im Bereich der Sozialversicherung treffen, wurde als erstes wichtiges Ergebnis das Gesetz zur Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung für den Euro (Zweites Euro-Einführungsgesetz) vom 24. März 1999 erarbeitet (Anlage 17).

Dieses Gesetz schafft für die Unternehmen die Voraussetzungen für die Nutzung des Euro in der Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie für die Meldungen und Beitragsnachweise gegenüber der Sozialversicherung seit dem 1. Januar 1999. Dadurch wird sichergestellt, dass Unternehmen bereits in der Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2001 ihre gesamten Abrechnungssysteme einheitlich auf den Euro umstellen können.

Die Sozialversicherungsträger werden bis zum 31. Dezember 2001 ihre Haushalte und ihr Rechnungswesen in Deutscher Mark führen. Ab 1. Januar 2002 werden die Haushalte und das Rechnungswesen auf Euro umgestellt.

Unabhängig davon werden die Sozialversicherungsträger, wo es möglich und sinnvoll ist, in ihren Bescheiden nachrichtlich den Euro-Wert ausweisen. So geben z. B. die Rentenversicherungsträger schon seit dem 1. Juli 1999 in allen Rentenbescheiden den End-

betrag nicht nur in Deutscher Mark, sondern nachrichtlich auch in Euro an.

#### **75. Länderverwaltungen**

Die vorrangigen Themen in den Ländern sind im Jahr 2001 der Abschluss der Verfahren zur Umstellung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Vorbereitung der Verwaltung auf die Einführung des Euro-Bargelds wie z. B. damit zusammenhängende Sicherheitsfragen und die Öffentlichkeitsarbeit zum Euro.

Alle Länder haben inzwischen Umstellungsgesetze auf den Weg gebracht. Die Vorbereitung der Verwaltungen auf die Einführung des Euro-Bargeldes geht über die bezeichneten Bereiche hinaus. Die notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung im Bereich der EDV (siehe Nummer 72e) oder des Formularwesens sind ergriffen. Die Länder haben die Umstellung auf den Euro genutzt, Verfahrensabläufe - wo möglich - bürgerfreundlicher und effizienter zu gestalten. Die erforderlichen Vorkehrungen sind bzw. werden veranlasst, damit ab dem 1. Januar 2002 der Zahlungsverkehr zwischen den Verwaltungsstellen und dem Bürger problemlos erfolgen kann. Der reibungslose Übergang der Verwaltungen auf den Euro ist gewährleistet.

Die Länder sind dabei inhaltlich und systematisch unterschiedlich vorgegangen.

Die meisten Länder haben einen umfassenden Ansatz gewählt und in einem ressortübergreifenden Artikelgesetz eine umfassende Anpassung vorgenommen. Damit werden in allen Gesetzen und Verordnungen auf DM lautende Beträge auf Euro-Beträge umgestellt. Werden aus materiell-rechtlichen Gründen DM-Beträge umgestellt, wird dies grundsätzlich außerhalb der Euro-Artikelgesetze in Einzelgesetzen geregelt.

Materiell haben sich die Länder an dem Grundsatz orientiert, den Bürger finanziell nicht zu belasten, im Hinblick auf die angespannte Haushaltssituation, aber auch Belastungen der öffentlichen Haushalte von Ländern, Landkreisen und Gemeinden zu vermeiden. Teilweise wird durch eine Mischung von Entlastung und

Belastung im Ergebnis für den Bürger und die öffentliche Hand eine kostenneutrale Regelung geschaffen.

Der Umfang der Glättungen richtet sich nach politischen Festlegungen, aber auch nach den Vorgaben durch die Umstellung von Bundesgesetzen. Weitere Glättungen werden auch nach dem 1. Januar 2002 erfolgen, wenn ein Gesetz aus materiell-rechtlichen Gründen geändert und ohnehin „in die Hand“ genommen wird. Dies sind Fälle, in denen es zumutbar erscheint, vorübergehend mit „krummen“ Beträgen zu arbeiten.

Die meisten Glättungen erfolgten bei Rahmenbeträgen für Ordnungswidrigkeiten. Dort erfolgte vielfach eine Umstellung 2 : 1, die zu einer leichten Entlastung des Bürgers führt, aber wegen der Nichtausschöpfung des Höchstrahmens im Regelfall auch keine wesentlichen Einbußen für den Haushalt zeigt. Die Vorschriften zu Ordnungswidrigkeiten, die zum 1. Januar 2002 noch nicht umgestellt werden, sollen bei späteren Glättungen ebenfalls 2 : 1 umgestellt werden. Auf diese Weise wird eine Einheitlichkeit dieser Vorschriften sichergestellt.

In allen Ländern sind die Entwürfe der Artikelgesetze auf dem Wege. In einigen Ländern sind bereits Euro-Einführungsgesetze verabschiedet, in anderen Ländern werden sie noch in den Parlamenten behandelt. Alle übrigen Länder sind bestrebt, ihre Entwürfe noch vor der Sommerpause dem Parlament zuzuleiten, so dass ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2002 möglich wird.

Die Länder haben in Umsetzung des Sicherheitskonzepts zur Euro-Bargeldeinführung Landesrahmenkonzeptionen erstellt (vgl. Ziffer 21). Dort werden landesweite Standards über polizeiliche Maßnahmen in der Vorbereitungsphase (bis 31. August 2001), der Frontloading-Phase (1. September bis 31. Dezember 2001) und des Parallelumlaufs (1. Januar bis 28. Februar 2002) festgelegt.

Dabei stehen die Fortbildung der Polizei, Öffentlichkeitsarbeit speziell im Hinblick auf Fälschungs-, Betrugs- und Eigentumsdelikte, Einsatzmaßnahmen zur Bekämpfung dieser Delikte und Präventionsmaßnahmen

im Vordergrund. Hier ist vor allem an Raumschutzmaßnahmen, polizeiliche Begleitung von Geldtransporten sowie verdeckte und offene Präsenz gedacht.

In einigen Ländern werden DM-Beträge in amtlichen Dokumenten (Kabinettsbeschlüsse, Parlamentsanfragen, Pressemitteilungen, Haushaltspläne) nachrichtlich schon in Euro ausgewiesen.

Die Länder sprechen sich für eine bürgerfreundliche Handhabung und pragmatische Vorgehensweise bei der Frage der Annahme von DM-Bargeld über den 1. Januar 2002 während des Parallelumlaufs bis zum 28. Februar 2002 aus (vgl. Ziffer 69c). Die Länder orientieren sich in erster Linie daran, das Vertrauen der Bürger in die neue Währung zu stärken und Akzeptanz auch dadurch zu schaffen, dass keine zu großen Probleme in der praktischen Handhabung während der Übergangszeit entstehen. Die Länder werden daher alles dafür tun, um eine Annahme von DM-Bargeld in diesem Zeitraum zu ermöglichen. Im Übrigen erwarten die Länder, dass die Zeit, in der DM-Geld noch im Umlauf ist, nicht den Rahmen bis zum 28. Februar 2002 ausschöpfen wird.

## **76. Kommunalverwaltungen**

Städte, Gemeinden und Kreise haben ihre Vorbereitungen auf die Währungsumstellung weitgehend abgeschlossen. In den vergangenen Monaten wurden die Umstellungsbedarfe in den Kommunen systematisch erfasst. Inzwischen werden flächendeckend die erforderlichen Umstellungsmaßnahmen umgesetzt.

Ein Schwerpunkt liegt auf der Anpassung des Ortsrechtes. Kommunale Satzungen müssen vielfach überarbeitet werden, was zum Teil im Zusammenhang mit ohnehin anstehenden Änderungen erfolgt. Zwar ist eine Anpassung der DM-Angaben in Satzungen nicht zwingend notwendig, da die DM-Werte zum 1. Januar 2002 über den offiziellen Umrechnungskurs automatisch als Euro-Werte weitergelten. Vielfach ergeben sich jedoch bei einer offiziellen Umrechnung „krumme Beträge“, was den alltäglichen Umgang mit den Euro-Beträgen schwierig gestalten kann (bspw. bei Eintrittsgeldern,

Fahrkarten etc.). Eine „Glättung“ dieser „krummen Beträge“ ist aus Gründen der Praktikabilität angezeigt. Anliegen der Kommunen ist es, die Beträge in den Satzungen so anpassen, dass sich in der Summe keine Aufkommenserhöhungen für den Bürger ergeben. Geringe Abweichungen vom jetzigen DM-Wert durch Auf- und Abrunden können jedoch im Einzelfall nicht vermieden werden.

Bis Mitte des Jahres 2001 werden die Entscheidungsverfahren, die im Vorfeld der Satzungsänderungen erforderlich sind, weitgehend abgeschlossen sein. Zum 1. Januar 2002 sollen die geänderten Satzungen in Kraft treten. Teilweise sind die Kommunen bei der Umstellung ihres Ortsrechtes auf Vorgaben des Bundes- und Landesgesetzgebers angewiesen. Deshalb müssen auf Bundes- und Landesebene zügig die abschließenden Schritte vollzogen werden, damit die Kommunen ihre Euro-Umstellungsarbeiten rechtzeitig abschließen können.

Eine Änderung der DM-Werte ist zwar bei Zugrundelegen des offiziellen Umrechnungskurses nicht erforderlich. Aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit, Rechtsklarheit, Transparenz und Vergleichbarkeit streben die Kommunen an, die DM-Angaben in Satzungen, Verordnungen etc. auf Euro-Angaben umzustellen, auch wenn damit keine materielle Änderung für den Bürger verbunden ist.

Da in den Verwaltungen ein euro-freundliches Vorgehen angestrebt wird, geben die Kommunen dort, wo es sinnvoll und technisch möglich ist, bereits auf freiwilliger Basis neben dem bis zum 31. Dezember 2001 noch rechtsverbindlichen DM-Betrag nachrichtlich auch den Euro-Betrag (Endsumme) an. Dies ist in einer Vielzahl von Kommunen seit 1999 in Formularen, Bescheiden (insbesondere bei den Gewerbesteuer- und Grundbesitzabgabenbescheiden) sowie bei Gehaltsmitteilungen der Mitarbeiter der Fall.

Da der Euro zum 1. Januar 2002 die DM als gesetzliches Zahlungsmittel ablösen wird, müssen zu diesem Stichtag auch die kommunalen Kassen umgestellt werden. Viele Kommunen formulierten in den letzten Monaten detaillierte Handlungsanleitungen für die Mit-

arbeiter an den kommunalen Kassen zur Vorbereitung auf die Währungsumstellung. In den letzten Monaten des Jahres 2001 wird die Schulung der Mitarbeiter im Umgang mit dem Euro-Bargeld an Bedeutung gewinnen.

Auch wenn der Euro ab 1. Januar 2002 das alleinige gesetzliche Zahlungsmittel ist, wird die DM bis zum 28. Februar 2002 im Barzahlungsverkehr weiterhin eine Rolle spielen, denn die Verbände von Handel und Wirtschaft haben sich auf die „modifizierte Stichtagsregelung“ geeinigt, wonach Kleinbeträge an DM-Bargeld noch bis zum 28. Februar 2002 akzeptiert werden. Zwar sind die Kommunen formal nicht zur Annahme von DM-Bargeld verpflichtet. Aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit haben viele Kommunen jedoch bereits angekündigt, neben dem Euro auch DM-Bargeld anzunehmen – zumindest dort, wo dies zweckmäßig erscheint und praktikabel ist. Denkbar ist z. B., dass die DM nur noch an der Hauptkasse entgegen genommen wird, während die Nebenkassen bereits vollständig auf Euro umgestellt sind.

Zur Umstellung der IT-Verfahren vgl. Ziffer 72 f.

# SCHLAGWORTVERZEICHNIS

Die Angaben beziehen sich auf Seitenzahlen.

## A

Agrarbeträge .....	30
Aktie .....	19
Aktiennennbeträge .....	16
Aktionsgemeinschaft Euro (AG Euro).....	10
Altenpflegegesetz .....	53
Annahmepflicht.....	38
Arbeitsrecht .....	42
ARBEITSSTAB EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION .....	9
Arzneimittelgesetz (AMG) .....	49
Aufbewahrungspflicht .....	69
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG).....	52
Auftragswesen, öffentliches .....	56
Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG) .....	52
Ausgleichsbeihilfe .....	31
Ausländerrecht .....	50
Auslandskostenverordnung (AKostV) .....	54
Auswandererschutzgesetz (AuswSG):.....	53
Automaten.....	35
Automatenwirtschaft .....	24

## B

BAföG .....	52
Bankentgelte.....	40
Bankentgelte, Empfehlung der Kommission .....	40
Bargeldlogistik .....	37
Basiszinssatz.....	18
Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung (BazBV).....	18
Baurecht.....	52
Belgien .....	32
Berufsbildungsgesetz (BBiG) .....	52
Besoldung .....	66
Betriebsvereinbarung .....	42
Bezugemittlung .....	66
Big Bang, juristischer .....	37
Bilanz .....	21
Bilanzrecht .....	19, 20
Bonussystem .....	38
Börsennotierung .....	23
Börsenordnung .....	23
Briefmarken .....	60, 61
Buchführung .....	21
Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAköV).....	66
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) .....	28
Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred).....	58
Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) .....	57, 58
Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (BAWe) .....	58
Bundesbank-Konzept.....	37
Bundesberggesetz )(StVG) .....	49
Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) .....	49
Bundeseinheitlichkeit .....	62
Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG).....	53
Bundesgarantien, außenwirtschaftliche .....	30
Bundeshaushaltsordnung, Verwaltungsvorschriften (VV-BHO).....	47
Bundeskindergeldgesetz (BKGG).....	53

Bundesnotarordnung .....	48
Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).....	48
Bundesvermögensverwaltung .....	62

## C

Cent .....	12
Contergangesetz .....	53

## D

Dänemark .....	32
Daten, historische.....	67, 69
Datenverarbeitung, elektronische .....	67
Deutsche Ausgleichsbank (DtA) .....	57
Deutsche Bahn .....	60
Deutsche Bundesbank .....	37
Deutsche Post .....	60, 61
Deutsche Telekom .....	60
Deutsches Patent- und Markenamt, Verwaltungskostenverordnung.....	49
Devisenfixing .....	16
Dienstrecht .....	50
Dienstrecht, öffentliches.....	66
Diskontsatz.....	18
Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (DÜG) .....	18
DM-Bargeld .....	37
DM-Bargeld, im Ausland befindliches.....	33
Dreiecksmethode.....	15
Drittwährungen .....	16

## E

Ehrenamtliche Richter-Entscheidungsgesetz (EhrRIEG) .....	48
Eigentumskriminalität .....	25
Eintauschfrist für ausländisches Bargeld.....	32
Eintragungen .....	22
Entwicklungshelfergesetz.....	54
EONIA-Rate (EURO Overnight Index Averaged Rate) .....	19
EU-Beitrittskandidaten .....	33
EU-Eigenmittel .....	30
EU-Haushalt .....	30
EU-Mitgliedstaaten .....	31
EURIBOR (EURO Interbank Offered Rate) .....	19
Euro-Bargeld .....	36
Euro-Bilanzgesetz (EuroBilG) .....	20, 49
Euro-Einführungsgesetz, Achtes .....	51
Euro-Einführungsgesetz, Drittes.....	10, 17, 25, 37
Euro-Einführungsgesetz, Elftes .....	53
Euro-Einführungsgesetz, Erstes .....	10, 17
Euro-Einführungsgesetz, Fünftes .....	47
Euro-Einführungsgesetz, Neuntes .....	51
Euro-Einführungsgesetz, Sechstes.....	50
Euro-Einführungsgesetz, Siebtes .....	50
Euro-Einführungsgesetz, Viertes .....	47
Euro-Einführungsgesetz, Zehntes .....	52
Euro-Einführungsgesetz, Zweites.....	10, 17, 70
Euro-Einführungsgesetz, Zwölftes .....	46
Euro-Einführungsgesetze.....	18
Euro-Einführungsschreiben.....	10, 63
Euro-Forum Handel .....	34
Euro-Kapitalmarkt .....	56

Euro-Münzen	13, 24
Europäische Zentralbank (EZB)	18
Europäisches System der Zentralbanken (ESZB)	18
European Currency Unit (ECU)	12, 14, 30
Euroumrechnungsrücklage	22
Euro-Verordnung I	13, 14
Euro-Verordnung II	13
Euro-Verordnung III	13
Exportkredite	30

## F

Falschgeldbekämpfung	27
Falschgelddatenbank	25
Fernabsatzverträge, Gesetz über	49
FIBOR (Frankfurt Interbank Offered Rate)	19
FIBOR-Überleitungs-Verordnung (FIBOR-VO)	19
Finanzmarkt	55, 56
Finanzverwaltungsgesetz, Änderung	46
Finnland	32
Förderkredit	56
Fortbildung	66
Frankiermaschinen	60
Frankiermaschinen, Umstellung von	60
Frankreich	32
Fremdwährung	21
Frontloading	37, 38
Frontloading, im Ausland	33

## G

Gedenkmünzen	24
Geldbuße	48
Geldmarkt	56
Geldpolitik	56
Geldstrafe	48
Geldwäschebekämpfung	27
Geldwertstabilität	34
Gentechnikgesetz (GenTG)	49
Gerichtskostengesetz (GKG)	48
Gerichtsvollzieherkosten, Neuordnungsgesetz	48
Geschäftsbedingungen, allgemeine (AGB)	15
Geschäftsgrundlage, Wegfall der	14
Gesellschaftsrecht	19
Gesundheitsrecht	51
Gewerbeordnung	51
GLÄTTUNG	43
Griechenland	31, 32
Grundbuch	22
Grundpfandrechte	22
Grundschuld	22

## H

Haftpflichtgesetz (HaftpflG)	49
Handelsgesetzbuch (HGB)	49
Handwerksordnung	51
Haushalt	64
Haushaltsgesetz	64
Haushaltsplan	65
Haushaltsvollzug	65
Heimgesetz	53
Hermes-Deckung	30
HKR-Verfahren	65
Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG)	52
Hypothek	22

## I

Indexierungsverbot	28
Insolvenzordnung (InsO)	48

Irland	32
ISO-Code	12
Italien	32
IT-Verfahren	67

## J

Jahresabschluss	19
Justizverwaltungskostenordnung - JVKostO	48

## K

Klage	36
Kleinstbeträge	15
Kommunalhaushalt	65
Kommunalverwaltung	71
Kommunen	9
Königreich, Vereinigtes (Großbritannien)	33
Kontenumstellung	40
Kontinuitätsklausel	29, 30
Konvergenzkriterien	33
Kostenordnung (KostO)	48
Kostenrecht, Umstellungsgesetz	48
Kostenregelungen, geistiges Eigentum, Gesetz	49
Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	57
Kriegsgräbergesetz (GräbG)	53
Kriminalität	25
Kriminalitätsbekämpfung	25

## L

Land- und forstwirtschafts-Euroumstellungsgesetz	47
Länder	9
Landesverwaltung	70
Lastenausgleichsgesetz, Änderung	46
lex monetae	29
Lohnabrechnung, maschinelle	63
Lohnsteuer-Anmeldung	63
Lohnsteuerberechnung	63
Lohnsteuerbescheinigung	64
Lohnsteuerkarte	64
Lohnsteuertabelle	63
Lombardsatz	18
Lombardsatz-Überleitungs-Verordnung (LombardV)	18
Luftverkehrsgesetz (LuftVG)	49
Luxemburg	32

## M

Mahnbescheid	22
Mahnverfahren	36
Mahnverfahren, gerichtliches	22
Markengesetz	49
Marshall-Plan	56
Medaillen	24
Medaillenverordnung	24
Mengennotierung	16
Mitgliedstaaten, nicht teilnehmende	32
Mitgliedstaaten, teilnehmende	31
Münzen	24
Münzgesetz	25
Münzhaushaltsmischungen	38
Münzhorte	38
Münzschutz	24
Mutterschutz	51
Mutterschutzverordnung für Soldatinnen	53

## N

Namensaktiengesetz	49
Niederlande	32



**O**

Ordnungswidrigkeiten ..... 71  
outs ..... 32  
Öffentlichkeitsarbeit ..... 10  
Österreich ..... 32

**P**

Pariser Club ..... 29  
Patentanwaltsordnung ..... 48  
Patentkostengesetz ..... 49  
Pfändungsfreigrenzen, Änderungsgesetz ..... 49  
Pflichtversicherung ..... 57  
Portugal ..... 32  
Postwertzeichen ..... 61  
pre-ins ..... 32  
Preisangaben- und Preisklauselgesetz ..... 28  
Preisauszeichnung, doppelte ..... 38  
Preisklauselverordnung ..... 28  
Preisnotierung ..... 16  
Preistransparenz ..... 34, 38  
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung  
(BPA) ..... 10  
Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) ..... 49  
Produktsicherheitsgesetz ..... 51  
Programmablaufplan ..... 63  
Prozentnotierung ..... 23

**R**

Reallast ..... 22  
Rechnungslegung ..... 65  
Rechnungswesen ..... 21, 70  
Rechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) ..... 48  
Rechtsautomatik ..... 12  
Rechtsbereinigung ..... 13  
Rechtspflege, Euro-Einführungsgesetz ..... 48  
Referenzkurs ..... 16  
Referenzzinssätze ..... 18  
Regeln, goldene ..... 38  
Register, elektronische und Justizkosten Gesetz ..... 48  
Rentenschuld ..... 22  
Rentenversicherung ..... 69, 70  
Rundung ..... 69  
Rundungsdifferenz ..... 64  
Rundungsregeln ..... 14  
Rundungsungenauigkeit ..... 15

**S**

Schadensersatzrechtsänderungsgesetz, Zweites ..... 49  
Schlafmünzen ..... 38  
Schuldverschreibungen ..... 16, 23, 24, 56  
Schweden ..... 33  
Schwellenwert ..... 43  
Selbstverpflichtung ..... 34, 38  
Sicherheitsrecht ..... 50  
SIGNALBETRAG ..... 43  
Soldatenversorgungsgesetz (SVG) ..... 53  
Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung (SVÜV)  
..... 53  
Sortengeschäft ..... 40  
Sozialversicherung ..... 70  
Sozialversicherungs-Euroanpassungsgesetz ..... 47  
Spanien ..... 32  
Spitzenrefinanzierungsfazilität ..... 18  
Staatsangehörigkeitsrecht ..... 50  
Starter Kits ..... 38  
Statistik ..... 56  
Steueranmeldung ..... 63

Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) ..... 48  
Steuererklärung ..... 63  
Steuer-Euroglättungsgesetz ..... 45  
Steuerfestsetzung ..... 64  
Steuerverwaltung ..... 63, 64  
Stichtagsregelung, modifizierte ..... 10, 37  
Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht ..... 48  
Straßenverkehrsgesetz (StVG) ..... 49  
Stückaktie ..... 19  
Stücknotierung ..... 23  
System, agrarmonetäres ..... 30

**T**

TARGET ..... 41  
Tarifvertrag ..... 42  
Telekommunikationsnummerngebührenverordnung ..... 51

**U**

Umrechnungsgewinn ..... 20  
Umrechnungskurs ..... 13, 14  
Umrechnungskurs, landwirtschaftlicher ..... 31  
Umrechnungskurse ..... 12  
Umrechnungsregeln ..... 14  
Umsatzsteuer-Jahreserklärung ..... 63  
Umsatzsteuer-Voranmeldung ..... 63  
Umschuldungsabkommen ..... 29  
Umstellungskosten ..... 20  
Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) ..... 49  
Umweltrecht ..... 50  
Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ..... 53  
Urheberrechtsgesetz ..... 49  
Urheberrechtswahrnehmungsgesetz ..... 49  
Urheberrolle, Verordnung ..... 49

**Ü**

Übergangszeit ..... 62, 63  
Überweisung ..... 40  
Überweisungen, grenzüberschreitende ..... 41  
Überweisungsgesetz ..... 41

**V**

Verbraucher ..... 34  
Verbraucherschutz ..... 41, 51  
Verbrauchsteuergesetze, Änderungsgesetz ..... 46  
Verkehrsrecht ..... 52  
Verkehrswirtschaft ..... 60  
Versicherung ..... 69  
Versicherungsaufsicht ..... 57  
Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) ..... 57  
Versicherungsaufsichtsgesetz, Änderung ..... 46  
Versicherungsvertrag ..... 57  
Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ..... 57  
Versorgung ..... 66  
Versorgungsunternehmen ..... 58  
Verträge, Änderung Währungsbezeichnung ..... 35  
Verträge, internationale privatrechtliche ..... 29  
Verträge, Umstellung von ..... 35  
Verträge, völkerrechtliche ..... 29  
Verträge, Widerspruch gegen Umstellung ..... 36  
Vertragskontinuität ..... 14, 29, 30  
Vertretergebühren-Erstattungsgesetz ..... 49  
Verwaltungsbescheid ..... 62, 70  
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ..... 49  
Verwaltungsrecht, allgemeines ..... 50  
Verwarnungsgeld ..... 48  
Vorabausstattung (mit Euro-Münzen) ..... 38

**W**

Währungseinheit, Europäische .....	12, 14, 30
Währungseinheit, nationale .....	13, 14, 36
Währungsgesetz.....	28
Währungssystem Europäisches - (EWS II) .....	32
Währungsumstellung.....	12
Wechselkursrisiko .....	21
Wehrdisziplinarordnung (WDO).....	53
Wettbewerb, unlauterer Gesetz.....	49
Widerspruch, gegen Vertragswährungsänderung .....	36
Wirtschaft.....	55
Wirtschaftsrecht .....	51
Wohnungswesen .....	52

**Z**

Zahlung (im Inland) .....	39
Zahlungsmittel, gesetzliches .....	13, 36
Zahlungsverkehr.....	40
Zahlungsverkehr, unbarer .....	15, 68
Zeugen- und Sachverständigen-Entschädigungsgesetz (ZSEG) .....	48
Zivildienstgesetz.....	53
Zivildienstgesetz (ZDG) .....	53
Zivilprozess .....	35, 36
Zivilprozessreformgesetz .....	49
Zollverwaltung .....	64
Zugabeverordnung .....	49